Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Ehst- und Kurlands,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands.

Elfter Band.

Riga, 1868.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 16. September 1868.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Inhalt des elften Bandes.

I. Abhandlungen. Seite.

1) Die Vereinigung des livländischen Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden. Von *Alfred Büttner* 3—75

2) Hartmann's von Heldrungen, Hochmeisters des deutschen Ordens, Bericht über die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden und über die Eroberung Livlands durch den letztern. Herausgegeben von Dr. *Ernst Strehlke* . . . . . 76—102

3) Zur Chronologie der Gründung des Ritterordens vom St. Marien-Hospitale des Hauses der Deutschen zu Jerusalem. Von Baron *R. v. Toll* . . . . . 103—130

4) Nachtrag, von *demselben* . . . . . 497—503

5) Livländische Forschungen, von Dr. *E. Winkelmann* . 307—340

6) Die rigasche Medicinal-Verfassung im 17. Jahrhundert, von Dr. *J. Lembke* . . . . . 341—357

7) Ueber Hermann, Bischof zu Leal-Dorpat. Von Oberlehrer *Fr. Bienemann* . . . . . 358—376

8) Die griechisch-kathol. Kirchen Riga's. Von Dr. *W. v. Gutzeit* . . . . . 377—417

9) Ergänzungen zu S. 410 u. 414 595

10) Des Magisters Justinus Lippiflorium. Nebst Erörterungen und Regesten zur Geschichte Bernhard's II. von der Lippe, des Abts von Dünamünde und Bischofs der Selonen. Herausgegeben von Dr. *E. Winkelmann* . . . . . 418—496

II. Urkunden.

1) Vier Urkunden aus ausländischen Archiven, mitgetheilt von Baron *R. v. Toll* . . . . . 133—142

2) Jürgen Fölkersam's Vereinigung mit Jürgen Wrangell über den Hof Sutz. 1547. Mitgetheilt von Dr. *F. Crull* zu Wismar . . . . . 142—145

Seite.

3) Wegen Transportirung der Academie von Pernau nach Riga u. s. w. 1703 . . . . . 145—147
4) Eine Urkunde vom J. 1467 als Beilage zu der Abhandlung: „Besitzungen des deutschen Ordens in Schweden", von *C. Russwurm*, mitgetheilt von *demselben* . . . . . 534—538

III. Miscellen.

1) Ueber den Abdruck von einigen älteren und neueren Schriftsachen. Von Dr. *W. v. Gutzeit* . . . . . 151—155
2) Nachrichten von alten rigaschen Stadtbüchern. Fragmentarische Aufzeichnungen von Dr. *C. E. Napiersky* 156—204
3) Das Stadtgebiet Riga's. Von Dr. *W. v. Gutzeit* . . 205—224
4) Das Landgebiet in den Vorstädten Riga's. Von *demselben* . . . . . 225—256
5) Nachtrag zu dem Aufsatze über das Strandrecht in den Mittheill. X: 19 ff. Von *C. Russwurm* . . . . 256—259
6) Ueber Hartmann's von Heldrungen Bericht. Von Dr. *C. Schirren* . . . . . 260—265
7) Heinrich von Hessen oder von Langenstein. Von *G. Berkholz* . . . . . 507—511
8) Wo lag Kirche und Kloster der Russen in Riga zur Ordenszeit? Von Dr. *W. v. Gutzeit* . . . . . 511—513
9) Notizen, mitgetheilt von Dr. *E. Winkelmann* . . . 513—514
10) Das Haus des Bischofs und der Bischofshof im ehemaligen Riga. Von Dr. *W. v. Gutzeit* . . . . . 515—521
11) Der rigasche Domherr Augustinus von Getelen. Von *G. Berkholz* . . . . . 521—525
12) Riga's älteste Wohlthätigkeitsanstalten. Von Dr. *W. v. Gutzeit* . . . . . 526—534.
13) Zur Geschichte des Ritterhauses in Riga. Von *demselben* . . . . . 539—544
14) Die erste Begegnung der rigaschen Stadtgeistlichkeit mit einem höheren Gliede der griechischen Kirche, mitgetheilt von Dr. *Buchholtz* . . . . . 544—545
15) Urtheile über den Marquis Paulucci. Von Dr. *W. v. Gutzeit* . . . . . 546—550
16) Versuch einer Rechtfertigung des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Lieutenants v. Essen. Von *demselben* . . . . . 551—564

IV. Geschichte der Gesellschaft. Seite.

1) Gedächtnissrede auf Carl Eduard Napiersky. Von *G. Berkholz* . . . . . 269—286
2) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1862 bis 5. December 1863. Vom Secretair Mag. jur. *L. v. Kröger* . . . . . 286—295
3) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1863 bis 5. December 1864, von *demselben* . . . . 295—304
4) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1864 bis 5. December 1865, von *demselben* . . . 567—573
5) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1865 bis 6. December 1866, von *demselben* . . . . 573—584
6) Zur Geschichte der Gesellschaft vom 6. December 1866 bis 5. December 1867, vom Secretair Oberlehrer *Alfred Büttner* . . . . . 584—594

I.

Abhandlungen.

1.

Die Vereinigung des livländischen Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden.

Von

Alfred Büttner.

(Auszugsweise verlesen in der öffentlichen Jahres-Versammlung der Gesellschaft am 6. December 1863.)

Der Schwertbrüderorden war 1202 vom rigaschen Bischof Albert gestiftet worden *(Orig. Liv. VI. 6.;* über seine Entwickelung bis 1223 s. *Hansen, „Bischof Albert und sein Orden“,* in den *Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft Bd. II. Heft 3.),* und von vornherein in erklärter Abhängigkeit vom Bischof, obgleich ihm der Papst bei der Bestätigung für sein inneres Leben die Regel der Templer verlieh *(Livl. Urk. B. 16. 17.).* Da gab auf die Bitten der Ritter der Bischof ihnen 1207 den dritten Theil vom Lande der Liven und Letten, welches damals erobert war. Er gab ihn zwar nach *Orig. Liv. XI. 3.* cum omni jure et dominio, sicut ipse Livoniam cum omni jure et dominio ab imperatore receperat; allein nach *Liv. Urk. B. 16. 17.* (der päpstlichen Bestätigung des Vertrages zwischen Bischof Albert und dem Orden) sollte der letztere sein Drittel vom rigaschen Bischof zu Lehen haben (teneant a Rigensi episcopo). Der Ordensmeister soll dem Bischof Gehorsam geloben; der Orden soll zu keiner anderen weltlichen Dienstleistung dem Bischof verpflichtet sein, als jederzeit zur Vertheidigung der Kirche

und ihres Gebietes bereit sein, d. i. die Verpflichtung, auf den Ruf des Bischofs zn den Waffen zu greifen. Die Entscheidungen Wilhelm's von Modena im Jahre 1225 geben uns noch Einiges specieller über das Abhängigkeitsverhältniss an: der Meister steht unter dem Gericht des Bischofs (respondet sub episcopo), die Brüder stehen allein unter dem Meister; ebenso alle im Ordensgebiet Wohnenden, doch können diese von der Entscheidung des Meisters an den Bischof appelliren, nicht so die Brüder *(Livl. Urk. B. III, 73, a.)*.

Auch in rein geistlicher Beziehung war der Orden sehr abhängig vom Bischof. Zwar erlangt er 1225 eine eigene Kapelle *(Livl. Urk. B. 73.)* und 1226 *(Livl. Urk. B. 82.)* eine eigene Ordenskirche, und es sind die fratres (Mönche oder geistliche Schwertbrüder) oder Kleriker, welche dem Orden den Gottesdienst verrichten, frei von den üblichen Abgaben an den Bischof (cf. *L. U. B. 16.*), doch aber sollen sie „in spiritualibus sub episcopo respondere, et omnes causas spirituales idem episcopus audiat" *(U. B. III, 73, b.)*. Auch hat der Bischof das Recht einmal jährlich die Ordenshäuser, zweimal die Pfarren im Ordensgebiet zu visitiren *(U. B. 16)*.

Der Orden hat das Patronatsrecht über diese Pfarren, muss aber die neuerwählten Pfarrer zur Bestätigung an den Bischof bringen, der sie ordinirt. Den Pfarren im Ordensgebiet wird der Zehnte zugestanden, allein ein Viertel dieses Zehnten soll der Orden dem rigaschen Bischof abgeben *(U. B. 16)*; „ad recognitionem obedientiae", setzt *Heinrich der Lette* hinzu, wo er von der betreffenden päpstlichen Entscheidung erzählt *(Orig. Liv. XI, 3.)*.

Auch hatten die Kreuzfahrer sich vorzüglich nach dem Bischof zu richten, das zeigt sich in der Bestimmung, dass nach Ankunft der ersten Pilgerschiffe in Dünamünde zuerst der Bischof sich 10 von den Pilgern mit ihrem Willen aussuchen darf zum Gebrauch seiner Person und seiner Bur-

gen, innerhalb einer Frist von 10 Tagen. Erst nach Ablauf dieser Zeit dürfen der Propst, der Ordensmeister und die rig. Bürger Pilger in ihren Dienst nehmen *(U. B. 83.)* Doch gestattet der Papst 1226 *(U. B. 91.)* dem Orden, Pilger auf beliebige Zeit in seine Dienste zu nehmen.

Diese Stellung nahm der Orden dem Bischof von Riga gegenüber ein, von dem er ein Drittel vom Lande der Liven und Letten zu Lehen hatte. Es fragt sich nun: welche Stellung sollte der Orden zu neuzubekehrenden Territorien und den daselbst einzusetzenden Bischöfen einnehmen? Darüber bestimmt *L. U. B. 16.* Innocenz III.: „de terris, quas a modo extra Livoniam seu Lettiam fratres acquirent, Rigensi episcopo minime respondebunt....; sed cum episcopis, creandis ibidem, quoquo rationabili modo component, vel observabunt, quod apostolica sedes super hoc providerit statuendum". In der That hat auch der Orden bald darauf, als er die Landschaften Sakkala und Ungannien erobert hatte, gemäss dieser Bestimmung des Papstes, selbst sich einen Bischof über diese Landschaften vom Papst setzen lassen wollen, zu dem man wohl ein weniger abhängiges Verhältniss, als zum rigaschen Bischof, eingehen wollte, dadurch auch eine Lockerung des Verhältnisses zu letzterem erzielend (cf. darüber auch *Hansen, Bischof Albert und sein Orden).* Doch ist dieser Versuch nicht geglückt *(U. B. 24. 29.)**), und endlich nöthigte der grosse Estenaufstand 1223 den Orden, mit Albert eine Theilung der neueroberten Landschaften einzugehen, deren freien Besitz er sich vom Kaiser Otto IV. *(U. B. 25.),* und vom Papst *(U. B. 30.)* hatte bestätigen lassen, und die er darnach vom Könige von Dänemark zu Lehen genommen hatte. Inzwischen hatte Albert durch die Erlaubniss des Papstes, neue Bisthümer zu limitiren und dort Bischöfe einzusetzen, eine veränderte

*) von der Ausführung letzterer Bulle wissen wir nichts.

Stellung zu den neuen Territorien erlangt *(L. U. B. 40, a. 1217)*. Davon Gebrauch machend, limitirt er denn zuerst das neue Bisthum Dorpat, wobei er Sakkala und Ungannien ihm ganz zuschreibt; dann setzt er seinen Bruder Hermann zum Bischof ein; dann belehnt dieser den Schwertorden mit einem Territorialantheil, worauf Albert seine Anordnungen bestätigt *(L. U. B. 61. 62. 63. a. 1224)*.

Nun hat aber nach *U. B. 74* auch der Bischof von Dorpat dieselben Rechte erhalten, welche im Wesentlichen der rigasche Bischof hatte: magister respondet sub episcopo; Appellation der Ordensunterthanen an den Bischof; volle geistliche Gerichtsbarkeit des letzteren über den Orden, namentlich auch das Visitationsrecht. Hatten also die Bischöfe von Dorpat und Riga gleiche Rechte dem Orden gegenüber, als seine Bischöfe und seine Lehnsherren, so werden wir schliessen dürfen, dass auch der Bischof von Oesel, da er (wie ich unten nachzuweisen hoffe) Lehnshoheit über den Orden hatte, ihm gegenüber gleiche Rechte gehabt hat. Freilich sieht *Hr. v. Brevern, „Studien zur Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands", Bd. I. p. 171 u. 175,* aus *Urk. 99 a. vom 29. Juni 1228* — in welcher wir offenbar ein Document aus den Verhandlungen bei der Stiftung des Bisthums Oesel vor uns haben — seine Meinung bestätigt, nach welcher der Orden durch die inzwischen erfolgte Occupation Estlands in ein völlig verändertes Verhältniss zu den Bischöfen getreten wäre: es finde sich keine Spur von weltlicher Unterordnung des Ordens unter den Bischof von Oesel. Allein was ist denn: ut a nobis et nostris successoribus ipsi (die Ritter) teneant ... tertiam partem" anderes, als eine Belehnung? Und in *U. B. III. 141 a, a. 1235,* bei der Wiederherstellung des Bisthums Oesel durch Wilhelm von Modena giebt der neue Bischof Heinrich dem Orden den dritten Theil seines Landes, weil auch sein Vorgänger dasselbe den

Rittern als feudum gegeben habe. Zum Ueberfluss ist *Urk. 149* die päpstliche Bestätigung der Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden, in welcher bestimmt wird, dass die Ritter in Livland, wie bisher unter der Jurisdiction der Diöcesane stehen sollen, an die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel gerichtet. Im Vertrage zu Sens endlich *(U. B. 277.)* gelobt Dietrich von Grüningen im Namen des livländischen Landmeisters dem Erzbischof von Riga, den Bischöfen von Dorpat und Oesel Gehorsam etc. Und wenn in 2 Urkunden a. 1238 und 1242 *(U. B. 156 u. 170:* Theilungsverträgen zwischen Orden und Bischof von Oesel) des Abhängigkeitsverhältnisses keiner Erwähnung geschieht, so will sich hier der Bischof die Hülfe des Ordens gegen widerspänstige Vasallen sichern. Es führt uns aber dieser Excurs über den Bischof von Oesel zu dem Resultat, dass sich auch nach der Occupation Estlands keine Spur eines veränderten Verhältnisses zwischen dem Orden und den Bischöfen findet. Ebenso wenig nach dem Tode Albert's von Riga. Vielmehr betont in *Urk. 141 a, a. 1235,* der neue Bischof von Oesel das Lehensverhältniss, und so werden wir auch schliessen können, dass der Orden zum ersten Bischof von Kurland in dasselbe Verhältniss getreten ist, wenn wir aus *Urk. 181* erfahren, dass er auch hier nur ein Drittel erhielt. Kaum anders wird es mit dem Bischof von Semgallen gewesen sein.

So sehen wir den Orden als Lehnsträger sämmtlicher Landesbischöfe; diese sind also die eigentlichen und einzigen wirklichen Territorialherren in Livland. In *Urk. 141 a.* wird auch nackt der Grundsatz ausgesprochen: „intellecto rescripto papae Innocentii, quod fratres militiae Christi de Livonia possent cum creandis episcopis de terris suarum dioecesum concordare, recipiendo ab ipsis episcopis in feudum partem etc.“ Wir können letzteren Grundsatz in *Urk. 16* nicht finden, worauf offenbar

Bezug genommen wird; doch er galt in Livland, und in *Urk. 149 a. 1237* bestätigt auch der Papst die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über den Orden [1]).

1227 gelangte der Orden in eine Position, von der aus er bleibende Erweiterung seiner Macht hoffen konnte, indem er durch die Entwickelung der Verhältnisse im dänischen Estland die Vogtei zu Händen des Papstes über dies Land erlangte. Diese Vogtei in einen Besitz, und zwar einen Alleinbesitz zu verwandeln, musste jetzt natürlich sein Hauptbestreben sein, wenn er den Landesbischöfen gegenüber eine gewichtigere Stellung einnehmen wollte. Die Zustimmung der letzteren hat er bei seinen Schritten in dieser Richtung gehabt (wie wir weiter unten sehen werden, findet sich in den Urkunden nicht nur keine Spur eines Widerstandes der Bischöfe, oder einer Uneinigkeit zwischen ihnen und dem Orden, sondern man hat im Gegentheil aus der ganzen folgenden Zeit mehrere Beispiele gemeinsamer Action), und so konnte er denn auch etwaige Ansprüche sämmtlicher unter den Bischöfen stehenden Livländer auf das dänische Estland für sich allein verwerthen. Rechtsansprüche basirten aber hier auf dem Grundsatz: Wer die Arbeit der Bekehrung übernommen hat, dem kommt auch die Herrschaft über die Neubekehrten zu *(Orig. Liv. XXIV, 2.)*. Nun hatte aber bereits 1217 die Wieck, Jerwen und ein grosser Theil Harriens sich den Rigensern unterworfen, bei Gelegenheit des Kreuzzuges Albert's von Lauenburg. Als nun Waldemar II. von Dänemark 1219 seinen Kreuzzug nach Livland unternahm, so meinten zwar die Deutschen, er solle es nur zur Ehre der heiligen Jungfrau und zur Vergebung seiner Sünden thun *(Orig. Liv. XXII, 1.)*, oder wenigstens sich mit der Landschaft Reval und der Insel Oesel begnügen, denn die estnische Kirche sei von den Deutschen gegründet *(ibid. XXIII, 10)*, allein Waldemar hatte sich schon 1218 vom Papst die Erlaubniss verschafft, die den

Heiden abzunehmenden Länder seinem Reiche einzuverleiben *(L. U. B. 41 a.)*, nicht zu gedenken der Ansprüche, die ihm die einstmalige Verwaltung des alten, von Dänen gegründeten Bisthums Estland durch Fulko c. 1170 *(U. B. 2—8.)* geben mochte. Er erhob nun auf nicht weniger als ganz Estland Ansprüche *(Orig. Liv. XXIII, 10.)*, und sein Erzbischof weihte, nachdem der erste, vom Bischof Albert eingesetzte estnische Bischof Theodorich im Kampfe gegen die Esten gefallen war, einen Bischof für Reval, der unter der Lundschen Erzkirche stehen sollte; einige Zeit darauf einen über Wirland und Jerwen, gleichfalls als seinen Suffragan *(Orig. Liv. XXIV, 2.)*. Er ignorirte völlig, dass Albert bereits dem Theodorich einen Nachfolger ernannt hatte in der Person seines Bruders Hermann, der auch, von den Dänen gehindert, einige Jahre in Deutschland bleiben musste und endlich Bischof von Leal-Dorpat wurde. Bei so unausgleichbaren Ansprüchen suchten nun Dänen und Deutsche das fait accompli zu Wege zu bringen. Jeder suchte den einzelnen Landschaften seine Taufe zu bringen, und dann für sich Geisseln zu nehmen.

Die Dänen aber bedrängten obenein diejenigen estnischen Landschaften, die sich den Rigensern unterwarfen, mit Feindseligkeiten, theils durch verhängte Strafe, theils mit den Waffen, theils endlich durch die Aufhetzung anderer ihnen ergebener estnischer Völkerschaften gegen sie. Doch zu directem Zusammenstoss in Waffen kam es mit den Deutschen nicht, dazu befanden sich diese gegenwärtig in zu bedrängter Lage [2]). In dieses Treiben der Dänen brachte weder die Gefangennehmung Waldemar's durch den Grafen Heinrich von Schwerin (am 6. Mai 1223, cf. *Raumer, Geschichte der Hohenstaufen III, 353. Ed. 3.)*, noch der Umstand, dass sie nach dem grossen estnischen Aufstand eigentlich nur durch die Deutschen gerettet wurden, eine wesentliche Aenderung hervor, bis sich die be-

drängten Strandesten klagend an den Legaten Wilhelm von Modena wandten, als sich dieser im September 1225, auf seiner ersten Reise durchs Land, im Ordensschloss Fellin befand. Er sagte ihnen Schutz zu *(Orig. Liv. XXIX, 3.)*. Gleich darauf riefen die wirischen Senioren die Deutschen aus Odenpaeh zu Hülfe, Lehnsleute des Bischofs von Dorpat und Pilger, welche auch dem Rufe gern Folge leisteten und nach Vertreibung der Dänen Wirland besetzten. Da vertrieb der Legat sowohl Dänen als Deutsche aus der streitigen Landschaft und auf seiner dritten Reise, Jan. 1226, zwang er die Dänen ihm Wirland, Jerwen, Harrien und Wieck urkundlich zu Handen des Papstes herauszugeben *(Orig. Liv. XXIX, 7.)*, Harrien jedoch gab er ihnen zurück. Ueber dieses nun unmittelbare päpstliche Besitzthum setzte er als Statthalter seinen Kapellan, den Meister Johannes, ein. Es scheint dies aber nicht ein blos interimistischer Schritt des Legaten gewesen zu sein, etwa um die Landschaften auf diese Art von den Dänen frei zu halten, bis sie durch Schiedsspruch des Papstes den Deutschen zugesprochen würden, sondern Wilhelm scheint die Absicht gehabt zu haben, bei der Regierung der Neophyten selbst Neophyten zu verwenden, vielleicht noch Priester hinzuzunehmen. Wenigstens vertrieb er alle Dänen und Deutsche und schickte seine Mannen hin, Priester und Pilger, letztere wohl zur Vertheidigung der Burgen. Auch nahm er die Eingeborenen persönlich zu Handen des Papstes auf und setzte ihnen Senioren und Richter (judices) aus ihnen selbst ein. Dazu dass er also wenigstens einen Theil der Eingeborenen Livlands mit der Fremdherrschaft verschonen wollte, stimmt auch sehr gut seine sonstige Milde gegen die Eingeborenen. Die Wahrscheinlichkeit dieser Auffassung wird aber ungemein gesteigert durch den Nachweis, dass der zweite Legat der römischen Kirche in Livland, Balduin von Alna, unzweifelhaft einen solchen Plan gehabt hat, welcher Nach-

weis sich bis zur Evidenz führen lässt, wie wir weiter unten sehen werden *(Urk. 103 bis 106* und *Urk. 117—124* besonders *Urk. 123)*. Freilich darf man nicht übersehen, dass Wilhelm es auch ist, der die Bestimmung traf, dass forthin alles neubekehrte Land unter den rigaschen Bischof, den Orden, die rigaschen Bürger getheilt werden solle; wenn aber einer oder zwei von den drei Parten, nach vorhergegangener Berathschlagung mit den übrigen Theilen, sich ein Gebiet ohne Beihülfe der anderen unterwerfen würde, dann sollten auch der eine oder die zwei von den Parten das Eroberte allein behalten *(U. B. 83.)*. Hat Wilhelm also den oben besprochenen Plan mit Wirland etc. gehabt, so war diese Bestimmung eine Connivenz gegen die livländische Ansicht von der dem Bekehrer gebührenden Herrschaft.

Noch vor des Legaten Abreise aber entsteht Krieg zwischen Johannes und den Dänen; auch die Oeseler kommen plündernd ins Land. Johannes wirft die Dänen aus Rotalien hinaus und der Legat schickt ihm möglichst viel Deutsche nach Wirland zu Hülfe gegen Dänen und Oeseler. Aber die Rigenser, von den Kämpfen hörend, vermitteln durch Boten einen Frieden, um alle Kräfte gegen die Oeseler zu wenden *(Orig. Liv. XXX, 2.)*. Unter den Rigenses werden in den *Orig. Liv.* sehr häufig nicht blos die rigaschen Bürger verstanden, sondern auch der Orden etc. Der Zusammenhang macht es auch hier höchst wahrscheinlich. Es ist jedoch andererseits ziemlich sicher anzunehmen, dass der Orden unter den Kriegern des Magisters Johannes nicht gewesen sein kann, sonst hätte der Annalist unbedingt seine Theilnahme erwähnt. Die Deutschen, die der Legat nach Wirland schickt, können daher nur Pilger und sonstige Privatpersonen gewesen sein. Der von den Rigensern (den Orden auch eingeschlossen) mit den Dänen vermittelte Friede involvirt aber, dass Harrien noch in dänischem Besitz blieb. Der Zug gegen Oesel wird von

allen Livländern ausgeführt. 1227 erscheinen nun die Schwertritter, der rig. Bischof, die rigaschen Bürger ceterique Teutonici in Livonia gemeinsam im Kriege gegen die Dänen begriffen und verbündet mit den Lübeckern *(L. U. B. 98.)*. Auch geht aus *Urk. 117, a. 1232* hervor, dass Johannes den Bischöfen von Riga und Leal (Dorpat), dem Orden, den rigaschen Bürgern, also allen livländischen Ständen, die Provinzen Wirland, Jerwen, Wieck und andere (Harrien?), die er vom Legaten Wilhelm zur Verwaltung im päpstlichen Namen empfangen hatte, unter einer gewissen Form ausgeliefert hat, wie es genau in einer Urkunde niedergelegt wurde. Unter dieser certa forma ist sicher das Innehaben im Namen des Papstes zu verstehen. Also sämmtlichen livländischen Ständen werden die streitigen Provinzen vom Statthalter des Legaten übergeben. Nichts destoweniger erscheinen nach der Zeit jenes Bündnisses a. 1227 die Schwertbrüder durchaus an der Spitze und als Herren der streitigen Landschaften. Im Auftrage des Meisters Johannes *(Urk. 147 u. 152)*[3]. griffen sie die Burg Reval an, und die dortigen königlichen Wächter übergaben die Burg dem Orden, welcher sie entgegennahm im Namen der römischen Kirche. Und am 1. Juli 1228 bestätigt ihm auf sein vorhergegangenes Ansuchen der römische König Heinrich VII. den Besitz der Burg und Landschaft Reval, Jerwen, Harrien, Wirland *(L. U. B. 100.)*. Sodann erscheint nach *L. U. B. 145* der Orden als derjenige, welcher Land in diesen Provinzen verlehnt hat („in feudationes, quas fecerunt, non differant renovare), es wird ihm in *Urk. 147 u. 152* die Räumung des Schlosses Reval befohlen, endlich schliesst er den Vertrag von Stenby *(L. U. B. 100.)*. Vgl. über seine dominirende Stellung auch noch *L. U. B. 146. 159.* — Aber der Orden hat Hülfe gehabt von Leuten, die nicht zu ihm gehören, die sich ihm aber unterordnen *(L. U. B. 146.)*, „fratres militiae Christi in Livonia et quidam alii ipsi ter-

rae (Wirland etc.) vicini violenter occupantes eandem“ und *Urk. 160,* „tam dicti fratres et coadjutores ipsorum, qui tunc sub eorum vexillo fuerunt, quam dictus rex, mutuo sese absolverunt etc. (nämlich von allen von jenem Kriege her zu erhebenden Schadenersatz). Und in *Urk. 147 u. 152* heisst es: „proviso nihilominus, quod inter praefatum regem ex una parte, et supradictos fratres et alios, qui detinent castrum memoratum, ex altera parte firma pax et amicabilis compositio intercedat etc. Zunächst sind die quidam alii ipsi terrae vicini der *Urk. 146* und die coadjutores der *Urk. 160* schwerlich von einander zu unterscheiden. Ob auch die coadjutores und die alii, qui detinent castrum memoratum der *Urk. 147 u. 152, a. 1236 u. 1237,* muss vorläufig dahingestellt bleiben. *Urk. 145* zeigt, dass der rigasche Bischof, 1236 wenigstens, nicht Theil hatte an der Besatzung Revals, so wenig wie die rigaschen Bürger. Denn der Papst befiehlt: der Orden soll die Burg Reval etc. in des Legaten Wilhelm's Hände resigniren, mit Vorbehalt päpstlicher Verfügung über den Ersatz der vom Orden aus der Burg Reval, den Landen Reval, Jerwen, Wirland genossenen Früchte; der rigasche Bischof sein Sechstel von Oesel und die drei Parochieen in der Wieck; die rigaschen Bürger sollen ihr Sechstel von Oesel ausliefern: von jedem wird doch etwas erwähnt, was er herausgeben soll, was er allein inne gehabt hat. Hätten also die rigaschen Bürger und der Bischof Theil gehabt an der Besatzung Estlands, so hätte der Papst nicht unterlassen, seinen Auftrag in Betreff dieser Provinz auch auf sie mit namentlicher Bezeichnung auszudehnen. Endlich zeigen die vom Orden genossenen Früchte, dass der Orden die Burg und Estland schon längere Zeit allein inne gehabt haben muss. Zum Ueberfluss zeigt *Urk. 100,* dass der Orden keinen seiner livländischen Mitstände Theil haben liess an jener Occupation. Dass aber in *Urk. 117, a. 1232,* noch sämmtliche livländische Stände den Auftrag

erhalten, jene Landschaften dem Balduin von Alna zu restituiren, beweist nicht ein wirkliches Innehaben der Burg etc. durch ihre Gesammtheit, sondern besagt nur, diese sollten sämmtlich für die Restitution in die Hände Balduin's sorgen, weil ihnen einst, als Gesammtheit, diese Landschaften sub certa forma vom Mag. Johannes übergeben worden seien. Somit werden die „alii, qui detinent castrum memoratum" nur entweder die im Dienste des Ordens stehenden Pilger sein können *(L. U. B. 91,)* oder die harrisch-wirischen Grundbesitzer, die aus freien Stücken, um ihrer eigenen Sicherheit willen, bei der eventuellen Vertheidigung Revals mithelfen wollten. — Auch unter den coadjutores bei der Eroberung Revals können die Bischöflichen nicht mit begriffen sein, weil diese nicht in einem so untergeordneten Verhältnisse (sub vexillo etc.) mit den Schwertbrüdern gekämpft haben können, während ihr Herr Oberlehnsherr des Ordens war. Das gilt auch für die Bischöfe von Riga und Dorpat. Ob die rigaschen Bürger sich betheiligten, muss dahingestellt bleiben; wahrscheinlich ist es nicht.

Es bleibt nun aber ein Problem: unter den Verbündeten im Kriege gegen die Dänen a. 1227 ist, nach *Urk. 98,* auch Bischof Albert; dennoch nimmt er nicht Theil an den Kämpfen der Schwertritter gegen die Dänen, sowie denn auch der Orden Estland für sich allein behält. Zwar die Bestimmung Wihelm's a. 1226, *L. U. B. 83.,* über die Theilung des von den Heiden zu erobernden Landes unter die livländischen Stände konnte hier keine Anwendung finden, weil ein bereits zum Christenthum bekehrtes Land eingenommen wurde — ausserdem der ganze Besitz ja nur zu Handen des Papstes übergeben war —, aber dennoch könnte man sich versucht fühlen, von dem Verfahren der Schwertritter *(Urk. 100.)* anzunehmen, dass es Albert's Billigung nicht habe finden können, und aus *Urk. 117* combiniren, dass dieser gleich den anderen livländischen Stän-

den noch festgehalten habe an dem für sie durch die Commission des päpstlichen Statthalters geschaffenen Rechtsboden. Aber dem steht entgegen, dass auch Bischof Albert die certa forma, unter welcher Estland vom Meister Johannes übergeben war, ignorirt. Nämlich nach *Urk. 101 a, a. 1229,* erscheint die Wieck als Eigenthum des Bischofs von Oesel.

Dieses Bisthum ist 1228 von Albert gestiftet und dotirt worden; von einem Boden aber, den er nur zu Handen des Papstes hätte verwalten wollen, durfte Albert nimmermehr einen Theil einem bestimmten Bisthum einverleiben. Aus *Urk. 99 a vom 25. Juni 1228* geht zugleich hervor, dass bei der Stiftung des Bisthums wenigstens Albert, der Orden, die rigaschen Bürger einig waren, obgleich Volquin bereits Boten an den römischen König Heinrich gesandt hatte um Bestätigung des Besitzes von Wirland, Jerwen, Harrien, Reval für den Orden, und die Absendung der Botschaft und ihr Zweck schwerlich den anderen Livländern verborgen war. Die eben erwähnten beiden Umstände aber (Albert's Verfügung über die Wieck, und die Einigkeit der Livländer bei der Stiftung des Bisthums Oesel) sind auch geeignet es zu erklären, warum Bischof Albert, trotz der Theilnahme am Bündniss gegen die Dänen a. 1227 sich nicht an der Eroberung des nördlichen Estlands betheiligte: es war ihm nämlich die Wieck zugestanden worden; was er von Streitkräften hatte, brauchte er also zu ihrer Sicherung. Er wollte aber die Wieck nur, um ein neues Bisthum damit zu dotiren; er behielt sie also nicht für sich, höchstens einen Theil von ihr (vielleicht die drei Parochieen, die der rigasche Bischof nach *Urk. 145 a. 1236* inne hatte. Tota Maritima in *Urk. 101 a* braucht nicht nothwendiger Weise die ganze Wieck in sich zu begreifen, sondern es kann auch zu ergänzen sein: soweit sie des öselschen Bischofs war).

Betrachten wir aber Albert's Eifer in Gründung neuer Bisthümer, gemäss der Vollmacht des Papstes, *Urk. 40,* so dürfte die Vermuthung erlaubt sein, dass Albert seinen 1219 gehegten Plan *(L. U. B. 47)*, Riga zum Erzbisthum zu erheben, niemals aufgegeben hat. War er doch damals vom Papst mit der Erfüllung seiner Bitte auf eine günstigere Zeit verwiesen worden. Jetzt nun, wenn er den Papst darauf hinweisen konnte, wie ganz Livland und Estland, auch Oesel dem Christenthum gewonnen seien, konnte er mit einer erneuerten Bitte vielleicht eher Gehör finden. Um so eher konnte Bischof Albert jetzt auch dem Orden den ohnehin problematischen Alleinbesitz Estlands zugestehen, weil nur, wenn Estland bleibend dänischer Herrschaft entrissen wurde, sich hoffen liess, dass die dort dann etwa durch den Orden einzusetzenden Bischöfe Suffragane des zu hoffenden rigaschen Erzbisthums werden würden. Hatte doch der Orden bei seiner Eroberung die beiden bisherigen Bischöfe von Reval und Wirland vertrieben, die Suffragane der Lundschen Erzkirche gewesen waren *(L. U. B. 146.)*. Ueberdies war die Politik des Bischofs von Riga und der rigaschen Bürger mehr auf die Verbindung mit Deutschland, Unterwerfung der südlichen Dünalandschaften etc. gerichtet, als auf das nördliche Estland, das ihnen zu entlegen sein mochte. Dies könnte denn vielleicht erklären, weshalb die rigaschen Bürger an der Eroberung des nördlichen Estlands nicht Theil nahmen.

Wie es sich nun damit auch verhalten möge, jedenfalls steht uns das fest, dass der Orden allein die Vogtei über Estland inne hatte; fast sicher ist, dass auch an der Eroberung Revals weder der rigasche und dörptsche Bischof, noch die rigaschen Bürger Theil nahmen, obgleich sie im Jahre 1227 gemeinschaftlich mit dem Orden Verbündete der Lübecker gegen die Dänen sind. Ferner zeigt sich in dem nächsten Ereigniss nach der Besetzung Est-

lands durch den Orden, in der Stiftung des Bisthums Oesel, auch keine Spur von Misshelligkeiten mit den Bischöfen.

Aber auch nach dem Tode Albert's zeigt sich gemeinsames Auftreten aller Livländer gegen die Pläne Balduin's von Alna in der kurischen Angelegenheit. Diese kennen wir nur aus Urkunden, von denen namentlich eine, *(Nr. 106),* die geeignet wäre etwas mehr Licht zu verbreiten, sehr lückenhaft ist. In Betreff der hier angenommenen Zeitbestimmungen vergl. [4]).

Im Winter 1228—29 erboten sich die Kuren, in Folge einer Hungersnoth, innerhalb zweier Jahre Priester aufzunehmen *(Urk. 106, 9:* tamen in praesenti — Anf. *1231* — sacerdotes nostros recipere noluerunt*)*. Aber schon jetzt, oder wenigstens bald darnach, müssen die Rigenser, und doch wohl auch die anderen Livländer, gewisse Besitzlichkeiten in Kurland erlangt haben. *(Urk. 106:* „— — — s, quos in quieta possessione habueramus Curoniae"*)*. Es war dies noch in den letzten Tagen Albert's. Nach 2 Jahren sollte dann wohl, gemäss *Urk. 83,* das Land der Kuren unter den Bischof von Riga, den Orden und die rigaschen Bürger getheilt werden. Dieser in Aussicht stehende Landerwerb der Livländer wird auch in Deutschland und Dänemark bekannt geworden sein. — In diese Zeit fiel die Wahl des Bischofs Nicolaus durch das rigasche Kapitel, welche von dem Erzbischof von Bremen angestritten wurde, indem er selbst als Metropolitan Rigas einen Bischof für Riga ernannte. Der Cardinallegat Otto in Dänemark erhielt den Auftrag vom Papst, den Streit zu schlichten und den seiner Ansicht nach mehr rechtlich begründeten Bischof in Riga zu bestätigen *(cf. Regeste 120, b. vom 4. Apr. 1230,* im *L. U. B. III. S. 8 f.);* einstweilen sandte er seinen Beichtiger, den Mönch Balduin von Alna, zur Verwaltung des streitigen Bisthums nach Riga. Vielleicht erhielt Balduin auch von Otto den Auftrag, Kurland bis auf Weiteres zu Handen des Papstes zu neh-

men. Da Otto (nach *Matth. Paris* in der *Hist. Angliae 546,* aus *Goetze, Alb. Suerbeer, S. 4.)* ein vertrauter Freund Wilhelm's von Modena war, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass er von Wilhelm in Betreff Livlands sich die Ansicht angeeignet hatte, eine räumliche Beschränkung fremder Landesherrschaft über die Neubekehrten sei wünschenswerth (cf. *S. 16).* Wenigstens handelte Balduin, wie wir unten sehen werden, entschieden und bewusstermassen in diesem Sinne. — Sich in ihren Plänen zu schützen, liessen ihn die Rigenser schon in Gothland ein darauf bezügliches promissum ac juramentum ablegen, vielleicht nur im Allgemeinen des Inhalts, die Privilegien der Livländer nicht anzutasten.

Dennoch muss Balduin bald nach seiner Ankunft, im Sommer 1230, die Ausführung seines Planes oder Auftrages unternommen haben, denn er nahm den Rigensern das, was sie von den Kuren in Besitz gehabt hatten, weg *(Urk. 106, 1).* Da bei ihrer Rückforderung ein den Rigensern befreundeter Kaufmann ihn mit Vorwürfen an seinen Schwur in Gothland erinnerte, vielleicht mit heftigen Geberden, begab Balduin sich nach Dünamünde, hartnäckig behauptend, die Rigenser hätten seinen Tod conspirirt. Zu gleicher Zeit und von Dünamünde aus hatte er Streitigkeiten mit den Rigensern wegen eines ihnen von Wilhelm von Modena bestätigten Privilegiums, dessen Worte er anders deutete *(Urk. 106, 2.)*[5]. Als nun zur festgesetzten Frist die Gesandten der Kuren nach Riga kamen, kehrte auch Balduin nach Riga zurück, wenn er es nicht schon früher gethan hat, und nahm nach gemeinschaftlicher Berathung und mit Consens des rigaschen Kapitels, des Schwertordens, der rigaschen Bürger, des Abts von Dünamünde, der Pilger und Kaufleute, die Kuren zu beiden Seiten der Windau (worunter Lammechinus rex) zu Handen des Papstes auf (se et obsides suos per manum nostram ad manus domini papae conferentes, *Urk. 103).*

Unter den Bedingungen sind hervorzuheben: perpetua libertas, nec regno Daciae nec Sueciae subjicientur (der Deutschen geschieht speciell keine Erwähnung); doch sacerdotes, episcopum domini papae auctoritate instituendum recipient, ei perfectissime obedientes; expeditiones frequentabunt. Infra biennium domino papae se praesentabunt et secundum ejusdem arbitrium se habebunt et ordinationem. Medio autem tempore instituta nostra perfecte servantes ac praecepta, nobis obedient in omnibus (nicht den Livländern) etc. (den 28. December 1230). Dies ist aber mit Consens der Livländer geschehen. Balduin hatte auch consules aus den Bürgern, Pilgern, Kaufleuten erwählt, „ut quicquid iidem consules ordinarent, ab omnibus ratum et gratum haberetur“ *(Urk. 106, 3)*. Die Livländer haben also offenbar, den Hintergrund von Balduin's Macht scheuend, das westliche Kurland preisgegeben als ein unmittelbares päpstliches Besitzthum. Dafür schloss Balduin, wiederum mit Consens und Rath des Ordens, der rigaschen Kirche, der rigaschen Bürger, der Pilger und Kaufleute mit den östlichen Kuren nur im Allgemeinen dahin den Vergleich ab, dass sie das Christenthum, Priester und einen Bischof annehmen, Expeditionen mitmachen werden, ohne ihnen ewige Freiheit zu garantiren. Auch sagt er ihnen nicht am Eingang, sie hätten sich zu Handen des Papstes gegeben, sondern nur: „obsides suos dederunt et sacri regenerationem baptismatis receperunt.“ Dies geschah am 17. Jan. 1230. Untersiegelt ist diese Urkunde nur von Balduin, Hermann von Leal, dem Abt von Dünamünde, und mit dem Siegel der universitas peregrinorum. Es erklärt sich daraus, dass die Livländer, nämlich der Orden, die rigasche Kirche, die rigaschen Bürger fast ganz gleichzeitig mit denselben Kuren (mit Ausnahme der drei Oerter: Talse, Arowelle, Pope) einen Vergleich abschlossen, worin die Kuren ihnen einen Zins geloben und Expeditionen mit ihnen zu machen, sowie Geistliche

von ihnen anzunehmen. (*Urk. 105.* Der Vertrag ist jedenfalls vor dem 20. Jan. abgeschlossen, denn nur darauf gestützt konnten an diesem Tage die Rigenser die Herausgabe der kurischen Geisseln von Balduin fordern). Es fällt aber bei näherer Betrachtung der *Urk. 105.* zweierlei auf. Einmal sind hier die drei Landschaften Talse, Arowelle, Pope nicht erwähnt, entweder weil sie bereits in dem an Balduin concedirten Striche lagen, oder es hatten die Kuren dieser drei Gebiete sich auf keinen Vertrag mit den Livländern eingelassen. Zweitens aber ist in dieser Urk. garnicht die Rede von Geisseln, welche die Kuren stellen. Diese hat Balduin als domini papae vices gerens empfangen und für sich behalten, denn am 20. Jan. 1231 verspricht er die Herausgabe derselben *(Urk. 106, 4).* Dennoch kann der betreffende Vertrag nicht gegen seinen Willen abgeschlossen sein, da er ja noch zu seinem Vertrage vom 17. Jan. 1230 mit den östlichen Kuren, der mit dem obenerwähnten in engster Beziehung steht, den Consens der Livländer gehabt hat. Er muss also, indem er die Ansprüche des Papstes im westlichen Kurland entschieden wahrte, es doch den Livländern freigestellt haben, Specialverträge mit den östlichen Kuren zu schliessen. Die Geisseln aus dem westlichen Kurland wird er principiell für sich behalten haben mit dem Versprechen, die aus dem östlichen Kurland nach Abschluss der Verhandlungen den Livländern auszuliefern. Er berief denn auch in der That auf den 20. Jan. 1231 eine Versammlung sämmtlicher Livländer und Pilger, und versprach hier Abgabe der Geisseln, desgleichen: quod omnia in eo statu permanere permitteret usque ad adventum episcopi (*Urk. 106, 4*), also die Definitiventscheidung sollte wohl hinausgeschoben werden. Bei der Lückenhaftigkeit der Urk. ist freilich nicht zu ermitteln, was eigentlich unter den omnia zu verstehen ist, die kurischen Angelegenheiten oder nur das Privilegium der Rigenser in Pct. 2.

Am 21. Jan. nun führte Balduin dennoch die Geisseln mit sich nach Dünamünde; die Rigenser schickten an ihn Gesandte; vergebens, und im Marienjahr 1230 (also zwischen Ende Jan. und dem 25. März 1231) stand die Sache noch so und in *Urk. 106* vertheidigt sich die rigasche civitas gegen Anschuldigungen Balduin's. Obgleich wir also nur die Rechtfertigungsschrift der Rigenser haben, so geht doch aus *Urk. 103, 104, 105, 106, 3 u. 4* (Versammlung sämmtlicher Pilger und indigenae; de consilio etc.) unzweifelhaft hervor, dass Riga in dieser Angelegenheit gemeinschaftliche Sache mit der rigaschen Kirche und dem Orden gehabt hat, wenn gleich weitere Klarheit bei der Lückenhaftigkeit der *Urk. 106* nicht geschafft werden kann. — Dass der Vertrag mit den östlichen Kuren 20 Tage später, als der mit den westlichen Kuren, von Balduin abgeschlossen wird, hat wohl seinen Grund entweder darin, dass er sich in Betreff ihrer am 28. Dec. 1230 noch nicht ganz mit den Livländern abgefunden hatte, oder dass die Gesandten dieser Kuren später in Riga eintrafen.

Hr. von Brevern meint, Balduin sei von Otto in dänischem Interesse nach Riga gesandt worden und in diesem habe er die Livländer an der projectirten Unterwerfung der Kuren gehindert. Allein, wenn das der Fall war, warum sagte er den Kuren zu, sie sollten nicht unter dänische Herrschaft kommen, und weshalb findet sich keine Spur eines Auftretens gegen die Ordensvogtei über die früher dänischen Landschaften, weshalb endlich haben die Livländer ihm doch ihren Consens bei seinem Vorhaben gegeben? In den Urkunden findet sich überhaupt keine Spur, weder jetzt noch später, wie wir unten sehen werden, engerer Beziehungen zwischen Balduin und den Dänen. Sie haben nichts mit einander gemein, als die Feindschaft mit den Livländern, mögen auch, obgleich sich keine urkundlichen Belege dafür finden, mitunter gemeinsam gehandelt haben, allein sicher hat jeder seine selbstständi-

gen Interessen verfolgt und Balduin ist keine dänische Kreatur gewesen. Die oben durchgeführte Ansicht über den Plan Balduin's mit den Kuren wird aber zur Gewissheit erhoben durch folgende Stelle aus dem Schreiben des Papstes an denselben *(Urk. 123)*, wo Bischof Nicolaus aufs Ernstlichste gerügt wird: „pro eo, quod plantationem novellam, ad catholicam fidem conversam, a servitute diaboli liberatam, suae subjicit servituti, cui tu in favorem fidei de assensu Rigensis capituli, civium Rig. et militum Christi, ecclesia Rigensi vacanti, statum indulseras libertatis, propter quod timor incutitur convertendis, et ad apostasiam conversi etiam provocantur."

Jedoch dies Princip Balduin's, die Neubekehrten von ihrer Herrschaft frei zu erhalten, erschien den Livländern höchst ungerecht, und nach der Ankunft des Bischofs Nicolaus von Riga zwangen sie den Mönch zu einem Schiedsspruch, wahrscheinlich in entgegengesetztem Sinne *(Urk. 120)*. Bischof Nicolaus nun nahm sofort eine Theilung vor mit dem Orden *(Urk. 127)* und den rigaschen Bürgern, nicht blos Kurlands, sondern auch der damals vacanten Bisthümer Semgallen und Oesel, wobei er sich offenbar ein Recht anmasste, das er nicht hatte, denn er war nicht der Erbe der Vollmacht Albert's, Bisthümer zu limitiren. Vorläufig zog er auch diese Bisthümer zu seiner Diöcese, während doch ihre Verwaltung in der Sedisvacanz unzweifelhaft den bezüglichen Kapiteln zukam.

Der Gegensatz gegen das nach livländischer Ansicht so unbillige Verlangen Balduin's wird recht geflissentlich hervorgehoben gleich am Eingang der *Urk. 109 vom 9. Aug. 1231:* „absurdum valde videretur et indignum, ut his, qui huic fonti (des christlichen Glaubens in Livland) laboribus plurimis et expensis non modicis consolationis fomenta praebebant, irriguo privarentur." Ferner wird gesagt, auch künftighin sollten alle Erwerbungen gemäss

der Entscheidung Wilhelm's von Modena *(Urk. 83)* getheilt werden. Balduin aber wandte sich an den Papst mit der Bitte, ihm das Bisthum Semgallen *(Urk. 119,* — weil ein kurisches Bisthum noch nicht existirte) zu verleihen, Kurland ihm lebenslänglich anzuvertrauen *(Urk. 120),* sowie seine mit den Kuren geschlossenen Verträge (in denen diesen die Freiheit zugesagt war) zu bestätigen *(Urk. 124).* Der Papst gewährte ihm alle drei Bitten, namentlich sollte auch Selonien, auf welches einst der semgallische Bischof Lambert zu Gunsten der rigaschen Kirche Verzicht geleistet hatte *(Urk. 81),* wieder zu Semgallen gehören *(Urk. 122).* Ausserdem aber muss der Papst jede fernere, etwa zum Nachtheil der Eingeborenen ausfallende Disposition der Livländer über neubekehrte Landschaften haben verhindern wollen, denn er übertrug dem Balduin auch Oesel *(Urk. 120, 2),* Wirland, Jerwen, Wieck und die anderen Gebiete, die einst zwischen Dänen und Deutschen streitig gewesen, sie inne zu haben im Namen der römischen Kirche. Die Bischöfe von Riga und Dorpat, der Orden, die rigaschen Bürger, denen sie einst vom Magister Johannes „sub certa forma" (zu Handen des Papstes) überliefert worden waren, sollten sie ihm übergeben *(Urk. 117),* ohne Rücksicht zu nehmen auf etwa anders lautende (non obstantibus) Briefe vom apostolischen Stuhle oder dem Könige Heinrich oder dem Kaiser Friedrich. Ueber den Bischof Nicolaus speciell hatte Balduin Klage geführt, weil er einmal die neue Pflanzung (Kurland) seiner Knechtschaft unterworfen habe, sodann fremde Episcopalrechte sich anmasse (Semgallen, Oesel, vielleicht auch in Estland), nicht für die Gründung neuer Bisthümer sorge, in Kurland endlich nicht darauf halte, dass der Zehnte gezahlt werde (wie wir unten sehen werden, bezüglich auf die Verlehnungen des Zehnten an Weltliche). Der Papst rügte das Verfahren des Nicolaus ernstlich und ermächtigte den Bal-

duin, ihn eventuell mit kirchlichen Censuren zu belegen *(Urk. 123)*. Endlich wurde Balduin beauftragt mit der geistlichen Verwaltung von Reval, Wirland und anderen etwa vacanten Bisthümern in Livland *(Urk. 118)*, und überhaupt zum Legaten in Livland u. s. w. ernannt *(Urk. 115)*, weil er zwei neue Heerden dem Christenthum zugebracht. Alle diese Bullen datiren v. 28. Jan. bis 11. Febr. 1232.

Wenn nun *Hr. v. Brevern* diese enorme Machtausstattung dänischem Einfluss zuschreibt, so scheint mir nicht mehr darin zu liegen, als ich oben entwickelt habe. Der Papst will dem Balduin zum Lohne Kurland gewähren, hat Kunde bekommen (durch Balduin's Klagen) von den übrigen verwickelten Verhältnissen in Livland, hat darüber noch keinen Beschluss gefasst und will deshalb jeder Verfügung eines Anderen über die streitigen Objecte vor seiner beabsichtigten definitiven Entscheidung vorbeugen; daher lässt er die resp. Landschaften durch seinen Legaten zu seinen Handen nehmen.

Hätte er damit beabsichtigt, Estland schon jetzt Waldemar zusprechen zu lassen, so ist nicht abzusehen, warum er nicht im Jahre 1232 darüber ein Mandat an den Legaten ergehen liess, wie er es 1236 that; und wenn man ihn diesmal durch livländische Gesandte gänzlich umstimmen lassen will, woher denn eine neue gänzliche Umstimmung 1236, ohne dass 1236 das Verhältniss Dänemarks ein wesentlich anderes zum Papst gewesen wäre, als 1232? Wie nun aber auch Gregor sich verhalten haben mag, Balduin's Bericht verräth keine Spur dänischer Inspiration. Er hat nichts weiter berichtet, als: die Bisthümer Reval und Wirland sind vacant; die einst streitigen Landschaften in Estland haben die Livländer vom Meister Johannes zu Handen des Papstes erhalten; der Orden hat sie sich vom König Heinrich schenken lassen. Dagegen hebt des Erzbischofs von Lund Bericht in *Urk. 146 a.* 1236 die Rechte der Lundschen Erzkirche auf Reval und

Wirland hervor und Waldemar's Bericht in *Urk. 147* geht einmal mit seinen Rechtsansprüchen vom castrum Revaliae aus, das er selbst gegründet hat — dieses, cum suis pertinentiis, will er haben —, sodann berichtet er von der Gewaltthätigkeit des Ordens bei der Besetzung der Burg. — Damit ist nun nicht gesagt, Waldemar habe auch vor 1236 keine Schritte bei der römischen Kurie in Betreff Estlands gemacht, allein er mochte einstweilen abgewiesen worden sein, da das Land zu Handen der römischen Kirche sei.

Balduin hat aber, nach Livland zurückkehrend, seine Aufträge nicht ausführen können. Der Orden wandte sich zunächst an den Kaiser, von diesem wenigstens eine Bestätigung seiner Güter zu erlangen. Da aber in der kaiserlichen *Urk. 127* von allen streitigen estnischen Landschaften nur Jerwen genannt wird, so möchte ich daraus schliessen, der Orden habe nach Balduin's Ankunft bezweifelt, ob er sich ganz Estland werde erhalten können. So wollte er von allen in Anspruch genommenen Landschaften sich wenigstens das ihm nächstgelegene Jerwen retten, wie ihm ja dies auch später im Vertrage zu Stenby gelang. Es scheint mir diese Auffassung der *Urk. 127* mehr für sich zu haben, als die des *Herrn v. Brevern,* der im Fehlen von Reval, Harrien, Wirland Hinneigung des Kaisers zu Dänemark sieht, während der Orden auch darum gebeten habe. Mit Mühe brachte es Balduin am 20. Juli 1233 dahin, dass die rigaschen Bürger ihr Recht an Kurland und Semgallen in seine Hände gaben *(Urk. 134,* vielleicht auch der Bischof von Riga, obgleich keine Urkunde darüber etwas meldet). Aber auch hier muss er der livländischen Auffassung soweit nachgeben, dass er 56 rigasche Bürger in Kurland belehnte *(Urk. 135)*. Vorläufig muss er sich mit der theilweisen Erreichung seines Hauptstrebens, dem Besitz von Kurland und Semgallen, begnügt haben, da er das Drittel von Oesel nicht von den rigaschen

Bürgern verlangt. Allein vom Orden wird er auch nicht einmal dessen Drittel von Kurland und Semgallen erlangt haben, da dieser sich inzwischen nach Rom gewandt haben muss. Balduin's Abberufung vom Legatenamt fällt nun zusammen mit einigen Bullen gegen Waldemar vom Febr. 1234 *(Urk. 130, 131)*, weil letzterer, wahrscheinlich an einem für ihn günstigen Schiedsspruche der Kurie zweifelnd, gegen die Livländer feindlich aufgetreten war, indem er 1233 die Kreuzfahrer nach Livland an der Abfahrt aus dem lübeckschen Hafen Travemünde gehindert hatte. Dadurch aber musste die junge Pflanzung Livland in Gefahr kommen, und das konnte der Papst nicht dulden, wie begründet auch Waldemar's Ansprüche sein mochten. Nicht unwahrscheinlich ist es nun, dass der Schwertorden den Balduin des Einverständnisses mit Waldemar beschuldigte. Wie nun auch der Papst über diese Anschuldigung denken mochte, jedenfalls konnte ihm ein Mann, gegen den die Livländer ein so tiefes Misstrauen hatten, nicht mehr zur Ordnung ihrer Verhältnisse geeignet erscheinen. Daher ernannte er zum neuen Legaten über Livland und Preussen den Wilhelm von Modena, und zeigte damit, dass er nun an eine definitive Regelung der Verhältnisse gehen wolle, denn nach Wilhelm's Untersuchung und Ausspruch mochte er sich wohl richten, da dieser schon einmal als Legat zur Zufriedenheit des Papstes und der Colonisten gewirkt hatte. Zunächst wurde er ermächtigt, da, wie dem Papste mitgetheilt sei, Reval und Wirland so arm seien, dass sie kaum einen, geschweige denn zwei Bischöfe ernähren könnten, hier und in anderen Gegenden Bisthümer zu trennen und zu vereinigen, die Bischofssitze zu versetzen, Bischöfe einzusetzen und Bisthümer zu limitiren *(Urk. 133)*. Es war also wohl den Abgesandten des Ordens in Rom vorgeworfen worden, sie versäumten es für die Besetzung der vacanten Bisthümer Reval und Wirland Sorge zu tragen, worauf sie sich mit

dem vom Papste angeführten Grunde entschuldigt haben werden. — Von seiner neuen Vollmacht machte Wilhelm Anfang 1235 Gebrauch bei der Reconstituirung des Bisthums Oesel. Er wählte dabei den Weg der Vermittelung zwischen den rechtlichen Ansprüchen des alten Bisthums und den faktisch behaupteten Rechten des Ordens, des Bischofs von Riga und der rigaschen Bürger *(Urk. 141, a; 142)*[6]).

Als Wilhelm's Ernennung zum Legaten bekannt geworden war, scheint sich noch vor seiner Ankunft die Abneigung gegen Balduin in einigen Gewaltthätigkeiten Luft gemacht zu haben *(L. U. B. Reg. 154 a)*. Balduin klagte wieder in Rom, und zwar über den Bischof von Riga, den Orden und die Rigenser (oder rigaschen Bürger): einmal, dass sie ihn und seine Genossen misshandelt, dann, dass sie den Neubekehrten grosses Unrecht zugefügt hätten, indem sie Länder und andere Güter, welche zum Rechte des heiligen Petrus gehören, mit Gewalt eingenommen hätten *(Reg. 154 a vom 20. Novbr. 1234)*. Der Papst citirte die Bischöfe von Riga und Leal (Dorpat), sowie die Procuratoren des Ordens und der rigaschen Bürger vor den römischen Stuhl auf den 8. September 1235. Hier wurde ihnen zum Richter der Bischof von Sabina bestellt. — In dieser Zeit, bald nach der Klage Balduin's, müssen nun auch dringendere Klagen Waldemar's über den Orden begonnen haben *(Urk. 159:* et coram diversis auditoribus datis a nobis diutius esset litigatum, nämlich zwischen dem Orden und Waldemar), da nach *Urk. 159* auch diese Angelegenheit dem Bischof von Sabina übergeben wurde. Bereits im Winter 1234—35 hatte Waldemar sich wegen der Absperrung des lübischen Hafens beim Papste entschuldigt und am 10. März 1235 einen Widerruf der gegen ihn gerichteten Bullen erlangt *(Urk. 141)*. Auch der Erzbischof von Lund hatte seine geistlichen Ansprüche in Estland wieder geltend gemacht (cf. dazu die *Urk. 146* und

die *Reg. 160 u. 166 vom Febr. und Mai 1236:* „salvo jure ecclesiae Lundensis," wovon in *Urk. 133* noch nicht die Rede war). Eine Folge davon waren die Entscheidungen des Papstes im Febr., März, April 1239 *(Urk. 145, 146, 147).*

Gleich in *Urk. 145* wird dem Orden befohlen, Burg und Landschaft Reval, Harrien, Wirland, Jerwen dem Legaten zu Handen der römischen Kirche zu übergeben; auch soll der Orden die von ihm in diesen Landen gemachten Belehnungen renovare, d. h. die Lehnsmannen anders wohin versetzen (vergl. *Anmerk. 14);* die im Kriege bei Reval gemachte Beute zurückgeben. Auch der rigasche Bischof und die rigaschen Bürger sollen herausgeben, was sie von Theilen des Bisthums Oesel inne haben. Endlich wird jeder Druck gegen die Eingeborenen, worüber auch Balduin geklagt hat (gravamina, oppressiones et servitutes *Urk. 145),* streng untersagt. Im März erhält der Legat den Auftrag, die Rechte der Lundschen Erzkirche an Reval zu restituiren. Im April endlich soll er von den estnischen, der römischen Kirche übergebenen Landschaften die Burg Reval cum suis pertinentiis von dem Orden übernehmen, und, sobald er sie faktisch inne hat, dem Könige von Dänemark übergeben. Wilhelm verzögerte die Ausführung dieses Befehls bis 1238, d. h. bis zum Vertrage von Stenby; er liess sich zweimal vom Papst mahnen *(Urk. 152 u. 159).* Die Zögerung wird den Einflüssen der Schwertbrüder zuzuschreiben sein, die bei den eben ihren Abschluss findenden Verhandlungen über die Incorporation des Schwertbrüderordens in den deutschen Orden hoffen mochten, vielleicht durch Verwendung des beim Papste in hoher Gunst stehenden Hochmeisters Hermann von Salza den Besitz von Estland zu retten.

Ehe wir nun an die Verhandlungen über die Vereinigung gehen, halten wir inne, um zu fragen, bis zu welchem Grade die Herrschaft der Deutschen in Livland überhaupt und in den einzelnen Landschaften intensiv ist.

Wir können wohl annehmen, dass die eingeborenen Unterthanen des Ordens in gleichem Verhältniss, wie die der übrigen Stände, gestanden haben. Wir sehen zunächst, dass Belehnungen stattfinden. Worin besteht nun der Inhalt des deutschen Lehens? Sind die verlehnten unci bisher unbebautes oder schon bebautes Land der Eingeborenen?

Bebautes, cf. z. B. *Urk. 105,* wo von jedem uncus der Kuren eine Naturalabgabe geliefert werden soll, und *„Schirren, Beiträge zum Verständniss des liber census Daniae" 1859, S. 84* über den Unterschied zwischen terra et unci, der zur Seite geht „woste haken" und „dorpere". Können aber von diesen unci nur der Zehnte, census als Nutzniessung des Belehnten gelten, und wie hat man sich das Verhältniss desselben zu den auf den verlehnten unci wohnenden Eingeborenen zu denken?

Suchen wir in den Urkunden nach. In *Urk. 105,* wo die Kuren einen jährlichen census vom uncus versprechen, heisst es: salvis sibi possessionibus et proprietatibus agrorum, ceterarumque rerum.

In *Urk. 109,* wo Nicolaus die Rigenser mit dem dritten Theil von Kurland etc. belehnt, gibt er ihnen als beneficium: tertiam partem, cum omni jure temporali, decimarum et locatione ecclesiarum.

In *Urk. 125,* in der die Theilung des Drittels von Kurland und Semgallen unter die rigaschen Bürger und mercatores bestimmt wird, ist zuerst vom census der Theile die Rede; dann aber wird von den mit dem census belasteten unci folgendermassen gesprochen: „Statuimus, ut ipsa beneficia vel terras, quae mercatores contingent, idem mercatores sine consensu civium minime valeant alienare." Solch eine Bestimmung wird doch wohl nur über Grund und Boden getroffen werden, dessen Nutzniessungsrecht in etwas mehr als in der Entgegennahme des Zehnten besteht, oder wenigstens bestehen soll.

Aus *Urk. 135 u. 136 a. 1234* geht für Kurland hervor, dass eine wirkliche Besitznahme des Grundes und Bodens der Lehngüter hier jedenfalls erst in höchst geringem Masse hat stattfinden können, vielleicht bei den fünf Vasallen der *Urk. 135* und dann in der Castellatur Lodgia in der Provinz Ugesse (*Urk. 136).* Dahingestellt muss bleiben, ob die 70 in Semgallen belehnten Vasallen der rigaschen Bürger, die nach *Urk. 134 vor dem 20. Juli 1233* in Balduin's Hände resignirt haben, schon in ihre Lehngüter eingewiesen waren. Bei der Belehnung der 56 rigaschen Bürger durch Balduin in Kurland *(Urk. 135, den 1. April 1234)* heisst es jedenfalls: „quoad usque singulis in certis locis uncos suos poterimus assignare...., und dann (vorausstehend) ipsi infeodati de universo censu, qui nos contingit in partibus memoratis ... partem... percipient proportionaliter, cuilibet pro sua quinquagesima sexta parte dividendam." Können sie aber einmal faktischen Besitz von den ihnen zugewiesenen je 25 unci nehmen, dann sollen sie die Haken cum decimis et omni jure besitzen (sicut ceteri vassalli in Curlandia creandi), „supremo tamen judicio nobis remanente." Gleiche Bedingungen in *Urk. 136.* Beidemal wird die Freiheit der Neubekehrten „de memoratis terris" von Neuem gewährleistet.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Belehnten in Semgallen, wenigstens 1232, noch nicht in ihre Güter eingewiesen waren, wird erhöht durch die *Urk. 125,* wo die Rede ist von den Kosten, welche die obsides und nuntii verursachen, und zwar zuerst von derjenigen Ausgabe, die die mercatores haben, welche in custodia castri Medeiothe consistunt." Ich möchte diese nuntii (die zu schicken und aufzunehmen sind) für Boten halten, die den Tribut einsammeln und bringen, umsomehr, als es gleich darauf heisst: „obsidum et nuntiorum Semigalliae," — weiter „obsidibus et nuntiis aliarum terrarum." Ist meine Hypothese in Betreff Semgallens richtig, so folgt aus dem letzten

Passus, dass auch in Kurland das Verhältniss ein ähnliches gewesen sein muss. Von Oesel wissen wir es ohnehin aus *Urk. 139,* dass die Herrschaft der Deutschen nur in einer Einsammlung der Tribute bestand; und weiter soll es so gehalten werden: „ut quilibet nostrum (der livländischen Stände) de cetero in parte ad se spectante per suos nuntios censum colligat et curam suae partis gerat."

So scheint denn die Sache so zu stehen: Es wird bebautes Land mit Bauern verlehnt, bei dem sicher auch unbebautes Land dabei war. Zunächst hat der Lehnsbesitzer den Census und Zehnten, und wo die Unsicherheit des Besitzes eines Landes noch so gross ist, dass der einzelne Lehnsbesitzer noch nicht in sein Lehen hat eingewiesen werden können, da erhält er seinen verhältnissmässigen Theil von dem durch gemeinsame Boten *(Urk. 139)* gesammelten Zins *(Urk. 135).* Obgleich die Bauern frei auf ihren Besitzungen bleiben *(Urk. 78, 87, 89* von den Aeckern der Selen in der rigaschen Stadtmark; ferner *Urk. 103, 105, 135, 136),* vielleicht nicht einmal unter des Lehnsbesitzers Gerichtsbarkeit stehen, werden sie doch wohl unter ihm zum Burgenbau und den Expeditiones ausgerückt sein. Wie könnte sonst in *Urk. 135* Balduin von den Lehnsbesitzern verlangen: „Ceterum ratione feodi ad aedificationem castri nobis cooperabuntur singuli et universi, et tam ad defensionem castri" etc.? (Sollten sie nur deutsche Knechte gebraucht haben?) Es ist ferner wahrscheinlich, dass bald auch von ihnen Gehorchsleistung zum Privatvortheil des Lehnsbesitzers verlangt wurde, natürlich nur da, wo die Eingeborenen soweit bezwungen waren, dass man es wagen konnte, also wohl vorzüglich in Estland. Darauf möchte vielleicht die Bulle Gregor's IX. vom 24. Febr. 1236 *(L. U. B. 145)* zu beziehen sein, wenn von gravaminibus, oppressionibus et servitutibus neophitorum gesprochen wird. Der Papst aber befiehlt direct: „nihil ab neophitis nisi pro expeditionibus

et defensionibus terrae penitus, et tunc cum debito moderamine, exigatur.“ Vergl. auch *Urk. 157 v. 8. März 1238,* wo es von den deutschen Ordensbrüdern in Livland heisst: „nec permittunt neophitos libere bona possidere.“ Die Stellung der deutschen Grundbesitzer gegenüber den Eingeborenen wird, wenigstens in Estland, charakterisirt durch *Urk. 165:* „qui terras colit vel decimas a suis subditis recipit. Si vero subditi decimas a dominis suis redimant ..., et sicut Estones dominis suis redditus afferunt. Neben der Landbesetzung durch Verlehnung ging aber her die Occupation, durch welche Allode geschaffen wurden, deren Rechtstitel allerdings angefochten werden konnte, und in vielen Fällen gewiss später auch angefochten worden ist (des ist der *liber census Daniae* mit seinen expulsis ein Beweis); die Besitzer mochten sich dann häufig retten, indem sie freiwillig ihr Land zu Lehen von den Landesgebietigern nahmen[7]) (cf. *Schirren a. a. O. S. 84).* Gegen die Ansicht *v. Brevern's* von der Seltenheit der Allode verweise ich auf *Schirren S. 82—84,* wo man auch von *S. 84—95* das Nähere über das Wesen dieser Occupation nachlesen mag. Natürlich kann diese Occupation nur da stattfinden, wo für die Occupation sich einige persönliche Sicherheit fand, wo das Landvolk schon hinreichend gedemüthigt war. Gewiss hat sie in Harrien, Wirland, Jerwen stattgefunden, gar nicht in Oesel, kaum oder in sehr geringem Masse in Semgallen und Kurland, wenigstens so lange Balduin anwesend war. Später mochte es anders werden, nach den in *Urk. 153* angedrohten Strafen dafür zu schliessen[8]). War also schon an sich der Besitz der estnischen Landschaften ein werthvollerer, weil sich in den deutschen Lehns- und Allodialbesitzern, deren Zahl voraussichtlich wachsen musste, eine tüchtige Kriegsmacht für ihren Landesherrn heranbildete, wie viel mehr für den Orden in seiner eigenthümlichen Stellung zu der Landesgeistlichkeit, welche zu seinem Vortheil zu ändern mit ein

Hauptmotiv zu seinem Streben nach dem Alleinbesitz Estlands gewesen sein muss (cf. *oben*). Auch wäre es nicht unmöglich, dass einzelne Ordensglieder, trotz des Gelübdes der Armuth, sich privaten Grundbesitz in Estland erworben hatten (cf. aus *Albericus trium fontium chron. ad annum 1232* in *Script. rer. Liv. I. 323:* „cum essent (die Schwertritter) divites et mercatores.....“). Konnte nun, wie wir gesehen haben, der Orden bei der mächtigen Gegenwirkung Waldemar's diesen Besitz vom Papst nicht zu erlangen hoffen, so lag darin gleichfalls ein gewichtiger Grund, die durch die sonstigen Verhältnisse gebotene (cf. unten) Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden zu betreiben. Von diesem wusste man, wie mächtig er war und in welcher Gunst er beim Papste stand, vielleicht konnte er Estland für den Schwertorden retten. Dazu konnte er sich natürlich nur veranlasst fühlen, wenn sein Interesse hierin mit dem des Schwertordens zusammentraf. Das konnte aber nur durch eine Incorporation des schwächeren in den mächtigeren Orden erreicht werden, bei der natürlich die Besitzungen des ersteren an den zweiten übergehen mussten. Für ein blosses enges Bündniss zum Schutze des Schwertordens hätte der deutsche Orden sich nicht so grossen Gefahren (Feindschaft mit Dänemark u. s. w.) ausgesetzt, abgesehen davon, dass auch der Papst ein Bündniss zweier geistlicher Ritterorden untereinander kaum gestattet hätte. Von einer Incorporation ist denn auch in den Quellen nur die Rede. Freilich gab der Schwertorden damit seine politische Selbstständigkeit auf, jedoch den Entschluss dazu konnte ihm erleichtern, ausser der Hoffnung auf Estlands Besitz, die Aussicht auf grössere Unabhängigkeit von den Landesbischöfen, durch wenigstens partielle Theilnahme an der kirchlichen Exemtion des deutschen Ordens (cf. unten). Endlich aber lagen zwingende Motive in dem steten Andrang äusserer Feinde, denen gegenüber seine Macht, auch

im Verein mit den anderen Livländern, auf die Dauer nicht gewachsen sein konnte, zumal die deutsche Einwanderung nach Livland bedeutend abnehmen musste, seit das nähere Preussen sich ihr geöffnet hatte. (Vorläufig konnte übrigens die Einwanderer nach Livland noch immer die anscheinend grössere Sicherheit der Herrschaft über die Eingeborenen locken.)

Dorthin zogen sich lieber nun auch die Pilger, deren Schaaren überhaupt weniger zahlreich nach Livland gekommen sein mögen, seit der einflussreichste Kreuzprediger für Livland in der Person des Bischofs Albert dahingegangen war. — Und endlich, wie schwer wurde es, allein den Besitz Estlands zu behaupten, so lange die Dänen mit ihrer Flotte jederzeit den Zufluss von Pilgern nach Livland ganz verhindern konnten, wie sie es schon 1233 gethan hatten. Von äusseren Feinden waren aber die gefährlichsten die Russen — namentlich Pleskau und dahinter Nowgorod, — mit denen man nur in interimistischem Frieden lebte, da sie ihre alten Ansprüche auf einen grossen Theil Livlands nie aufgaben. Nächstdem waren die Litthauer durch ihre steten verheerenden Einfälle eine grosse Gefahr für die Livländer, besonders seit an der Spitze der geeinigten Stämme der Grossfürst Ringold stand (s. *Kojalowicz, S. 89).* Endlich konnte man, wie die bisherige Geschichte es gelehrt hatte (auch die spätere bestätigte), durchaus nicht auf die Treue der bereits unterworfenen Eingeborenen bauen. Diese ununterbrochene Gefahr, in der die livländische Conföderation schwebte, war aber auch ein zwingender Grund für die Landesbischöfe, nicht einer Vereinigung des Schwertordens mit dem an Streitkräften reicheren deutschen Orden entgegenzuwirken, obgleich sie recht wohl einsehen mussten, wie sehr ihre bisherige Stellung zum Orden dadurch zu ihrem Nachtheil geändert werden konnte. Wir finden daher in den Quellen keine Spur von Feindseligkeiten der Bischöfe gegen den

Orden, im Gegentheil haben wir positive Zeugnisse für gemeinsame Action beider Theile — wenn auch in dieser Angelegenheit erst nach dem Unglück bei Saule, a. 1236 — das Bündniss mit Lübeck gegen die Dänen a. 1227 (*Urk. 98)*; gemeinsame Stiftung des Bisthums Oesel *(Urk. 99a);* gemeinsames Auftreten gegen Balduin von Alna; die Theilung des Zinses der Insel Oesel a. 1234 *(Urk. 139).* Die Bischöfe bitten nach der Schlacht bei Saule um Beschleunigung der Incorporation *(Urk. 149).* Uebrigens hätte auch der Schwertorden diese Bitte gar nicht an den Papst bringen können, wenn er nicht die Einwilligung seiner Territorialherren zu solch einer wichtigen Veränderung gehabt hätte.

Für die Geschichte der Verhandlungen über die Vereinigung haben wir folgende gedruckte Quellen: *Livl. U. B. 149, 150; Ordenschronik* in den *Script. rerum Liv. I, S. 848—853; Brandis* in den *Mon. Livoniae ant. III, S. 125—128, 129—133.* Die Uebereinstimmung beider Chroniken in allen Thatsachen, auch in der Reihenfolge derselben, verbunden mit dem Umstande, dass bei *Brandis* einige Namen mehr genannt sind, die sich in den Urkunden jener Zeit finden, berechtigte zum Schluss auf eine beiden gemeinsame Quelle, welche in dem von *Brandis* als seine Quelle angeführten Berichte Hermann's von Heldrungen gesucht werden musste*).

*) Konnte nun bisher, bei dem Fehlen des letzteren, immer noch an seiner Existenz gezweifelt werden, so ist nunmehr durch Hrn. Dr. *Strehlke* jener Bericht Heldrungen's aufgefunden und gegen Ende des vorigen Jahres eine Abschrift nebst einer Einleitung und mehreren Anmerkungen des Entdeckers unsrer Gesellschaft durch gütige Vermittelung des Herrn Landraths R. Baron Toll zugeschickt worden. Die von Herrn Dr. *Strehlke* in der Einleitung und den Anmerkungen dargelegten Gründe für die Aechtheit des Berichtes sind überzeugend, und da das Ganze noch in diesem Heft zum Abdruck gebracht wird, so begnügen wir uns hier mit einem kurzen

Da wir so nur von der Seite des deutschen Ordens aus einen Bericht haben, so können wir, wie ich oben zu zeigen versucht habe, die Motive, welche beim Schwertorden auf eine Vereinigung mit dem deutschen Orden hinwirkten, zwar im Allgemeinen erkennen, es ist mir aber nicht gelungen, den speciellen äusseren Anlass zu bestimmen. Werfen wir nun noch, ehe wir an die Verhandlungen selbst gehen, einen Blick auf die Verhältnisse des deutschen Ordens, soweit sie für unsern Zweck in Betracht kommen. Da fragen wir zunächst: Wann ist der deutsche Orden nach Preussen gekommen? Bei Beantwortung dieser Frage wird sich uns aber das Eine fast sicher ergeben: Volquin kann den Plan zur Vereinigung bei Albert's Lebzeiten nicht wohl gefasst haben, denn er konnte nicht früher darauf verfallen, als bis der Deutschorden sich in Preussen niederge-

---

Resumé jener Gründe. Die handschriftliche Beglaubigung zwar sei verhältnissmässig jung (saec. XVI), doch weise auch sie auf ein älteres Schriftstück zurück. Der Gedanke einer etwa tendentiösen Fälschung aber sei vollständig auszuschliessen, denn es trete eine Fülle von Details und Personen vor den Leser, welche sich urkundlich vollkommen begründen lassen und zwar heutzutage etwa von einem Fälscher, dem neben *Boehmer's* Regesten noch eine Anzahl zum Theil seltener historischer Druckarbeiten zu Gebote ständen, hätten zusammengestellt werden können, nicht aber von Jemand, der c. 1500 geschrieben hätte. — Hier ist nur noch zu bemerken, dass *Ordenschronik* und *Brandis* sich ziemlich treu an Heldrungen halten; wo sie in einem irgend bedeutenden Punkte eigene Nachrichten bringen, werden wir, es ausdrücklich hervorhebend, der älteren Quelle beider folgen. Nach den Eingangsworten hat Heldrungen den Bericht als Hochmeister zwischen 1274 und 1282 abgefasst, woher es sich als ein Gedächtnissfehler, der ihm wohl c. 40 Jahre später passiren konnte, herausstellt, wenn er als das Jahr der Vereinigung 1238 und nicht das urkundlich beglaubigte 1237 anführt, welcher Fehler in die *Ordenschronik* und *Brandis* übergegangen ist, denn auch dieser rechnet offenbar von 1238 zurück.

lassen hatte. Das sagt auch die *Ordenschronik* bei Angabe der Motive auf Seiten Volquin's: er hatte gehört vom Deutschorden „wath sie bedreuen in Pruysen und anders woer". *Brandis* freilich, *p. 118,* lässt den Volquin sich mit Albert berathen und beide schicken dann 1229 den ersten Boten an Salza ab. Da aber weder in Heldrungen's Bericht noch in der *Ordenschronik* etwas davon steht, so kann man in dieser Nachricht sowohl als in der Angabe des Jahres 1229 kaum etwas Anderes als zwei Combinationen sehen, wovon die erste willkürlich gemacht, die zweite aus der ersten gefolgert ist, weil Albert bereits 1229 starb. Man vergleiche S. 116 von dem Briefe, den Albert auf die Post giebt und vieles Andere in *Brandis.*

Das Jahr der Ankunft des deutschen Ordens in Preussen ist aber 1230, frühestens Ende 1229. Die Absendung zweier Ordensritter durch den Hochmeister nach Preussen, in Folge der 1226 angebotenen Schenkung des Herzogs Konrad von Massovien, um die preussischen Verhältnisse zu prüfen etc., von der *Dusburg P. II, c. 5* sagt: „acta sunt haec circa An. Dm. 1226," kann in dieses Jahr nicht gesetzt werden, wie *Voigt II, 171, Anmerk. 1,* annimmt. Vrgl. *Watterich, Gründung des deutschen Ordensstaats, S. 36, Anmerk. 68; Toeppen, Geschichte der preussischen Historiographie etc. S. 277.* Von den Gründen, die diese beiden Gelehrten dagegen anführen, genügt es hier folgende hervorzuheben. *Dusburg* lässt den Herzog Kulmerland, Löbau und Preussen an den Orden schenken, mit Einstimmung seiner Gemahlin und seiner namentlich aufgeführten Söhne und in Gegenwart der und der Zeugen; folgt das oben angeführte Datum .... „Diese Zusage wird mit Brief und Siegel versichert." Nun aber sind unter den Zeugen zwei mit Titeln angeführt, die sie im J. 1226 noch nicht haben konnten: Gunther als Bischof von Plock, während er noch am 23. April 1228 *(Watterich,*

Urk. 12) sich als electus Plocensis episcopus bezeichnet; und Magister Johannes als cancellarius, während von 1222—1228 ein Gotthard cancellarius war. Folglich kann die Urkunde, aus der doch sicher *Dusburg* die Zeugen genommen hat, nicht aus dem J. 1226 sein. Es ist aber der Inhalt dieser Verhandlungen a. 1226 mit dem der Schenkungsurkunde des Herzogs Konrad vom Juni 1230 gleich *(Watterich, Urk. 20),* und die Bruchstücke, die *Dusburg* aus der Verhandlung wörtlich anführt, stimmen auch in der Form mit jener Urkunde überein. Diese wird also wohl *Dusburg* vorgehabt haben, neben ihr auch die kaiserliche Schenkung vom März 1226, und da ihm die letztere, wenn ihm der rechte Zusammenhang der Ereignisse nicht mehr recht klar war, als die wichtigere erscheinen musste, so datirte er nach ihr 1226, setzte übrigens aus Vorsicht circa dabei.

Noch lässt sich fragen: wenn schon 1226 der Orden von Konrad eine so umfassende Schenkung erhielt, was sollen dann seine ferneren drei Schenkungen vom 23. April 1228 (Kulmerland allein), dann vom Januar 1230 (dasselbe), endlich vom Juni 1230 (Kulmerland und Preussen)? *Voigt* nimmt an, die angeblichen Gesandten des Hochmeisters a. 1226 hätten sich nur „eine schriftliche Versicherung, dass der Orden im Besitze des geschenkten Landes, sobald er ihn angetreten haben werde, von Niemand in der Folge solle belästigt werden," geben lassen. Allein mit welchem Rechte können Ausdrücke, wie: „litterae sigillo munitae" und „ut haec donatio firma esset et perpetua, nec ab aliquo in posterum posset infirmari," so gedeutet werden, als ob diese Schenkung nur „die Grundlage des noch abzufassenden Schenkungsinstruments bildete, aber keineswegs noch dieses selbst war"? Wozu dann die Einwilligung der Familienglieder des Herzogs und die Gegenwart so vieler Zeugen?

Endlich aber haben wir noch ein directes urkundliches

Zeugniss dafür, dass des Hochmeisters Gesandtschaft nach Preussen ins Jahr 1228 fällt: in der vom Bischof Christian ausgestellten Urkunde vom 3. Mai 1228 *(Watterich, Urk. 13)* heisst es nämlich: „praesentibus ... fratribus de domo Teutonica, Philippo de Halle et Henrico Bohemo, Conrado monacho, legatis Prussiae[9]“). Wir müssen also beim Jahre 1228 bleiben.

Es lässt sich aber auch nachweisen, dass die erste grössere Schaar von Ordensrittern nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1229 nach Preussen gegangen sein kann. Die Absendung einer grösseren Schaar noch 1228 ist schon chronologisch höchst unwahrscheinlich, da schon am 28. Juni 1228 der Hochmeister mit dem Kaiser sich nach Palästina einschiffte *(Raumer a. a. O. III, 192)*, während ja die Gesandten noch am 3. Mai in Preussen waren. Sie hat aber auch sicher nicht stattgefunden, denn in einer Bulle vom 18. Januar 1230 *(Watterich, Urk. 17)* an die Deutschritter in Teutoniae et Prutenorum partibus constitutis, sagt der Papst: „Nuper siquidem .... magister Hermannus etc. in nostra proposuit praesentia constitutus, quod nobilis vir C., dux Poloniae, castrum Colme cum pertinentiis suis et quaedam alia castra in Prutenorum confinio domui vestrae pia liberalitate concessit ....“ Erst nach seiner Rückkehr aus Jerusalem also, nach dem 10. Juni 1229 *(Raumer a. a. O. III, 204)*, hat der Hochmeister dem Papst überhaupt etwas von der Schenkung Konrad's erzählt[10]), und dass nicht schon früher eine ansehnliche Ordensschaar sich in Preussen befand, das ist deutlich ausgesprochen in folgenden Worten derselben Bulle: „caritatem vestram (der Ritter) monemus et hortamur in Domino, ..., quatinus ad eripiendam de Prutenorum manibus eandem terram .... viriliter procedatis ....[11])“. Die Eingangsworte der Bulle „fratribus ... in Teutonia et Prutenorum partibus constitutis“ zeigen aber, dass eine kleinere Schaar schon 1229 vorausgeschickt war, während jetzt die

erste grössere Schaar, wahrscheinlich unter dem Landmeister Hermann Balk, abging. Wenn *Voigt II, 184* diesen schon früher nach Preussen kommen lässt, weil *Dusburg* ihm 12 Jahre Regierungszeit in Preussen giebt, so können wir dagegen halten die Angabe in der *Ordenschronik, Cap. 151,* wornach er 7 Jahre in Preussen Landmeister gewesen war, als er (1237) nach Livland geschickt wurde. Vor dieser Angabe eines Zeitgenossen (cf. oben), die auf das Jahr 1230 führt, muss natürlich *Dusburg* zurücktreten.

Somit ist die Ankunft des deutschen Ordens in Preussen in den Anfang des Jahres 1230 zu setzen.

Die Stellung des deutschen Ordens in Preussen. Unter den vielfachen Vorrechten, die der Orden durch die Gunst der Päpste erlangt hatte, mussten in den Augen der Schwertbrüder, bei ihrer ausgesprochenen Abhängigkeit von den Landesbischöfen, am werthvollsten erscheinen die vom Papst Honorius III. im Januar 1221 ertheilten, nach welchen 1) der Orden unter keinem Prälaten, sondern direct unter Rom stehen sollte; daher man sich dorthin mit eventuellen Klagen über ihn zu wenden habe; 2) dem Orden gestattet wurde, Priester in alle Ordenshäuser aufzunehmen, die unter keinem Prälaten, nur unter Ordensmeister und Kapitel stehen sollten. Die Bischöfe sollen ihnen solche ohne Widerrede für ihre Kirchen weihen. Hierin war die kirchliche Exemtion von der Episkopaljurisdiction ausgesprochen.

Dies Verhältniss zum Klerus musste sich aber da modificiren, wo der Orden die Neubekehrung eines noch grösstentheils heidnischen Landes unternahm, auf welches aber bereits ein Anderer geistliche Rechte besass. Dies war der Fall in Preussen, welches in seinem Heidenbekehrer Christian, dem Cisterciensermönch aus dem Kloster Oliva, seinen ersten Bischof erhalten hatte. Noch Innocenz III. hatte die von zwei neubekehrten preussi-

schen Edlen an ihn vollzogene Schenkung der Landschaften Lansanien in Pogesanien und Löbau ihm bestätigt *(Voigt I, 440—442; Watterich, Urk. 4).* Von Honorius III. aber hatte Christian die Vollmacht erhalten, Preussen in Bisthümer einzutheilen und Bischöfe zu wählen und zu weihen *(Watterich, Urk. 6),* und wenn nicht in zwei uns aufbewahrten Urkunden vom 12. u. 16. Mai 1218 — deren eine an Christian, die andere an die Kreuzfahrer vom Papste gerichtet ist, beide des Inhalts: die Kreuzfahrer sollten dem Bischof von Preussen gehorchen und dann: „si qui contra tuam voluntatem (des Bischofs) terram baptisatorum totius Prussiae intrare voluerint, vel in ea quicquam disponere praesumpserint ....", die sollte der Bann des Bischofs treffen; und vorher wird als Zweck der Kreuzfahrt angegeben, dass es nicht geschehen solle „gratia lucri alicujus temporalis", „non ad subjugandum suae servituti paganos". — Wenn eben nicht schon in diesen Bullen dem Bischof ganz Preussen als Bisthum mit Territorialhoheit zugewiesen worden ist, so muss Christian sicher doch solch eine päpstliche Schenkung erhalten haben; sonst würde der Orden nicht, wie wir unten sehen werden, ein Drittel Preussens vom Bischof in einem Vertrage angenommen haben, in welchem Christian es einfach ausspricht: „in terris Prussiae, quae ad nos ex jure et gratia sedis apostolicae *(Watterich, Urk. 22, 8)* spectare videntur". Darnach erhielt Christian 1222 in einem Vertrage zu Lowicz vom Herzog Konrad vom Kulmerland die Burg Kulm und die wichtigsten Burgen mit landesherrlichen (cum jure ducali) und geistlichen Rechten, und der jeweilige Besitzer des übrigen Kulmischen soll alle Einkünfte dieses Gebiets mit Christian halbiren, so wie von seinen Einkünften dem Bischof von Preussen den Zehnten zahlen. Zugleich verzichtet der Bischof Geschko von Plock auf alle Besitzungen und alles weltliche und geistliche Recht, das er im kulmischen Gebiet gehabt hatte,

vollständig zu Gunsten des Bischofs von Preussen *(Watterich, Urk. 10).*

De jure war also Christian Landesherr des grössten Theiles von Kulm und von ganz Preussen, als auf den Ruf des Herzogs Konrad 1228 die ersten Abgesandten des Ordens nach Preussen kamen, und er machte auch, als der Herzog dem Orden am 23. April 1228 ganz Kulmerland geschenkt hatte *(Watterich, Urk. 12),* sogleich sein Recht in Betreff Kulms geltend: „contuli militibus de domo Teutonica pro defensione Christianitatis decimam in territorio Colmensi in eis bonis, quae dux Conr. Masoviae et Cujaviae dictis militibus, salvo jure nostro licite conferre potuit" *(Watterich, Urk. 13, den 3. Mai 1228).* Ebenso wahrte Christian bei Ankunft des Landmeisters 1230 sein Recht. Der Orden sah sich genöthigt, die Verträge von Lesslau und Rubenichit, 1230, 1231 einzugehen *(Watterich, Urk. 15, 16; Urk. 22 a, b).* Christian trat zwar in diesen seine ihm im Kulmischen von Herzog Konrad und dem Bischof von Plock geschenkten Güter dem Orden zum Besitzthum ab — mit Vorbehalt nur eines zusammenhängenden Territoriums von 600 deutschen Pflügen und von 5 Höfen à 5 Pflüge — aber jeder abgetretene Pflug wurde mit einer Abgabe von einem Scheffel Waizen und einem Scheffel Roggen an den Bischof belastet. Christian gewährte ihnen auch Freiheit vom Zehnten und die Erlaubniss, selbst Geistliche an ihren Kirchen anzustellen (contuli de ecclesiis conferendis et decimarum proventibus — *Watterich, Urk. 22 a),* aber er behielt sich die Episkopaljurisdiction vor (darunter war jedenfalls das Visitationsrecht mit begriffen), und wenn er in ihre Güter kommen würde, so sollten sie ihn „debito honore tanquam episcopum et dominum suum recipere ac eidem necessaria subministrare" *(Urk. 15).*

Im letzten Vertrage gewährte er ihnen auch ein Drittel vom zu erobernden Preussen zum Besitz, aber auch hier

behielt er sich die Episcopaljurisdiction vor. Preussen aber sollten sie und alle auf ihrem Gebiete Wohnenden seinem Bisthum unterwerfen, und das auf eigene Kosten, und bei den Kriegszügen sollte die Fahne des Bischofs ihrer Fahne vorangehen. Ein Unterlehen durften sie nicht ohne seine Erlaubniss weitergeben, und soviel der Bischof bisher etwa an Lehen vertheilt hatte, die Inhaber derselben sollten auch fernerhin des Bischofs Vasallen bleiben, „ita ut ipsi episcopo et successoribus tanquam vasalli domino suo deberent esse subligati *(Watterich, Urk. 15)*.

Der deutsche Orden nahm auf solche Bedingungen das kulmische Territorium vom Bischof an, machte sich darauf hin an die Eroberung Preussens[12]). Nun war seine Abhängigkeit in Preussen vom dortigen Bischof nicht viel geringer, als die des Schwertordens in den Gebieten, die er von den betreffenden Landesbischöfen inne hatte. Es ist auch ganz sicher, dass der Orden nicht gesonnen war diesem Vertrage gemäss länger sich zu verhalten, als durchaus nothwendig war; dess sind die beiden Schenkungen Beweis, die er sich vom Herzog Konrad im Januar und Juni 1230 *(Watterich, Urk. 18, 20)* machen liess, von denen die letztere ihm totum territorium ex integro und die freie Herrschaft über alles in Preussen zu Erobernde zusprach, und diese wurde sogar auf Konrad's Bitten am 12. September 1230 vom Papst bestätigt *(Watterich, Urk. 21)*. Doch die später nachfolgenden Verträge zu Rubenichit zeigen ebenso, dass der Orden dem Bischof gegenüber keinen Gebrauch von dieser päpstlichen Bestätigung gemacht hat. Christian's vom Papste auf Preussen verliehenes Recht muss ihnen doch stichhaltiger erschienen sein, als diese päpstliche Bestätigungsurkunde; denn bei einer Klage Christian's wäre eine Untersuchung vom Papste angeordnet worden, dann wären auch die wohlbegründeten Rechte Christian's dem Papste offenbar geworden, und er hätte diese sicher beachtet. — Bald genug

bot sich den Ordensrittern übrigens Gelegenheit, die lästigen Fesseln der Abhängigkeit abzustreifen, nämlich durch die Gefangenschaft des Bischofs bei den Samländern.

Dieses so wichtige Factum kennen wir nur dürftig aus drei Urkunden, die gelegentlich davon Nachricht geben:

1) Eine Bulle Gregor's IX. vom 7. October 1233 *(Watterich, Urk. 24; Cod. dipl. Pruss. I, 32),* in welcher die Predigerbrüder aufgefordert werden, sich vor den heidnischen Preussen, welche etwa die Taufe begehren sollten, in Acht zu nehmen: „sicut pridem effecerunt. Nam ... episcopum Prussiae falso baptismi specie seducentes .... sacrilegis manibus capere praesumpserunt."

2) Bulle vom 23. März 1240, in welcher der Papst dem Legaten Wilhelm von Modena meldet, wie der Bischof Christian ein gewisses Strafgeld verwenden dürfe, um die Geisseln, die seit seiner Befreiung sich bei den Samländern befinden, loszukaufen *(Cod. dipl. Pruss. I, 52).*

3) Bulle an den Propst von Meissen, vom 10. April 1240 *(Watterich, Urk. 27),* in der die Klagen des Bischofs Christian über den Orden angeführt werden.

Die Zeit der Gefangennehmung vermögen wir nur annähernd dahin zu bestimmen, dass sie spätestens gegen Ende 1232 stattgefunden haben kann, da der Papst am 7. October 1233 „sicut pridem" etc. sagt, und wir weiter aus den Klagen Christian's (a. 1240) wissen, dass der Ertheilung der kulmischen Handfeste (den 28. Decbr. 1232 nach *Voigt,* den 28. Decbr. 1233 nach *Töppen S. 279* und *Watterich)* eine gewaltsame Occupation Kulms vorausgegangen war, und dass zur Zeit dieser Christian schon in Gefangenschaft war[13]).

Um die Zeit seiner Befreiung festzusetzen, haben wir einen Anhaltspunkt in der Gleichzeitigkeit seiner Bitte, mit gewissen Strafgeldern die für ihn gestellten Geisseln loskaufen zu dürfen, und seiner Klage über den Orden. Wenigstens entscheidet der Papst gleichzeitig darüber. Daraus

können wir schliessen, dass Christian auch erst in dieser Zeit frei geworden ist. Jedenfalls spielt er in der Zeit bis 1240 gar keine Rolle und die gleich zu erwähnenden Schritte des Ordens, durch welche dessen bisheriges Abhängigkeitsverhältniss vollständig annullirt wurde, haben keinen irgend wie zu erkennenden Protest oder Widerstand von seiner Seite vor 1240 erfahren; so dass ausserhalb Preussens die neue Stellung des deutschen Ordens schon gesichert erscheinen musste.

Bald nach Christian's Wegführung also hat der Orden gewaltsam das Territorium des Bisthums Kulm besetzt. Ob er nun von vornherein offen mit dem Bruch der Lehensverträge hervorgetreten ist, wie *Watterich* anzunehmen scheint, oder ob er sich zunächst nur die freilich nicht ihm, sondern dem Kapitel zukommende Verwaltung des verwaisten Bisthums angemasst hat, wie es mir wahrscheinlicher ist; ob ferner die kulmische Handfeste nur für Niederlassungen auf dem Ordensgebiet galt (in welchem Falle sie gar keine Verletzung der Lehensverträge zu involviren braucht), oder ob auch des Bischofs Land vertheilt wurde, das wage ich hier nicht zu entscheiden, zumal uns ein weit wichtigeres Factum klar vorliegt. Nämlich nach dem grossen Siege an der Sirgune zu Anfang 1234, mit Hülfe der Kreuzfahrer erfochten, dessen Frucht die Unterwerfung Pomesaniens und eines Theiles von Pogesanien war — und mehr noch stand in Aussicht — wandte sich der Orden an den Papst mit der Bitte, ihn mit Preussen zu belehnen, von dem er doch schon im Rubenichiter Vertrag ein Drittel sich vom Bischof von Preussen hatte zusagen lassen, und zwar sollte dies Drittel ein Theil des preussischen Bisthums bleiben. Der Papst ergriff in einer Bulle vom 3. August 1234 *(Watterich, Urk. 27)* feierlich Besitz vom Lande Preussen für den römischen Stuhl, und gab es dem deutschen Orden, als seinem Vasallen, zu Lehen, sich vorbehaltend über die kirchliche

Eintheilung und den Landesantheil der Bischöfe zur Zeit das Nähere zu verfügen. Offenbar wusste er nichts von den Rechten Christian's auf ganz Preussen und dem Abhängigkeitsverhältniss, in welches der Orden zu ihm freiwillig getreten war. Doch der Orden konnte wenigstens jetzt, so lange der Bischof noch in Gefangenschaft war, unangefochten sich der vom Papst bestätigten Landeshoheit erfreuen, und es konnte nicht daran gedacht werden, dass die vom Papst einzusetzenden neuen Bischöfe irgendwie eine Hoheit über den Orden ausüben würden, sie sollten ja nur eine „congrua portio" erhalten, ihnen wurde gewiss nicht mehr beschieden, als was Christian später erhielt. Dies war aber *(Watterich, Urk. 28; Cod. dipl. Pruss. I, 41):* „Episcopus tertiam cum omni integritate haberet, sic tamen quod in duabus partibus fratrum illud jus haberet spirituale, quod non potest nisi per episcopum exerceri; d. h. chrisma, consecrationes ecclesiarum etc. *(Watterich, Urk. 19).*

Wenn wir oben sahen, ass der Beginn der Verhandlungen über die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden in die letzten Jahre Bischof Albert's fast sicher nicht gesetzt werden kann, so finden wir, um dafür die Zeit zu fixiren, die Angabe bei *Dusburg P. III, c. 28,* wornach Volquin 6 Jahre hindurch dem Hochmeister mit Boten wegen der Vereinigung angelegen hat, aus dem Berichte Heldrungen's bestätigt: „das zog sich mehr als 6 Jahr, dass es nicht geschah (die Vereinigung); es war darin ein Hinderniss (ergänze: das ich nicht kenne), wenn ich da nicht Bruder war." Heldrungen trat den 18. November 1234 in den deutschen Orden ein. Diese Angabe lässt uns freilich im Unklaren darüber, ob wir von 1237 (der Vollziehung der Vereinigung) oder 1235 (der Absendung deutscher Ritter nach Livland) zurückzurechnen haben. Darnach würden die ersten Abgesandten also entweder 1229, bald nach Albert's Tode — was nach unserer

Entwickelung sehr unwahrscheinlich ist — oder ungefähr 1231 abgegangen sein, etwa zu derselben Zeit, als Balduin im Zorn und mit Drohungen von den Livländern geschieden sein muss. Allerdings hatte der Schwertorden damals Ursache für seine Vogtei in Estland zu fürchten. Andererseits hatte der deutsche Orden soeben den Besitz (freilich zu Lehen) des Kulmerlandes angetreten und bereits waren seine Waffen von dem ersten glücklichen Erfolge begleitet gewesen. Was nun sein zu Bischof Christian eingegangenes Verhältniss betraf, so mochte es einmal nicht in allen seinen den Orden so abhängig stellenden Bedingungen in Livland bekannt sein (wenigstens wird der Deutschorden nichts davon verbreitet haben, und der machte damals entschieden mehr Aufsehen, als Christian); und wenn auch, so konnte der Schwertorden im schlimmsten Falle nicht hoffen auf eine Abänderung seines Verhältnisses zu den Landesbischöfen, verlieren konnte er in dieser Beziehung nichts.

Andere Erwägungen aber mussten den Hochmeister des deutschen Ordens in Anspruch nehmen. Sollte er jetzt, wo er eben erst anfing in Preussen Fuss zu fassen, und überdies die Möglichkeit dazu mit einer so drückenden Abhängigkeit vom preussischen Bischof hatte erkaufen müssen, ein Verhältniss, dessen Abschüttelung zwar fest beschlossen (cf. oben), aber immerhin in ungewisser Zukunft war; — sollte er in dieser Lage ein muthmasslich ähnliches Verhältniss zur livländischen Landesgeistlichkeit eingehen, und endlich für die Behauptung Estlands sich die Feindschaft Dänemarks zuziehen und so die ganze Zukunft seines Ordens in Preussen in Frage stellen? Denn Dänemark konnte ja jederzeit die Verbindung mit Livland mit seiner Flotte verhindern. Es ist aber anzunehmen, dass der Schwertorden schon jetzt die Behauptung Estlands zu einer Hauptbedingung der Incorporation gemacht hat, wie er es höchst wahrscheinlich später gethan hat (cf. unten). So beschloss denn Hermann günstigere Chancen abzuwarten und ver-

tröstete die livländischen Abgeordneten mit dem Bescheide, er wolle die Sache mit seinem Kapitel berathen.

Da kamen die Gefangennehmung des Bischofs Christian, die Besetzung des Bisthums Kulm durch den Orden, der Sieg an der Sirgune und endlich die Belehnung des deutschen Ordens mit Preussen durch den Papst am 20. September 1234, so dass der Orden nun als (scheinbar unanfechtbarer) Landesherr von Kulm und Preussen dastand. Das musste in Livland von Neuem die Blicke der Schwertritter auf ihn lenken. Mag nun von Livland aus eine neue Gesandtschaft an den Hochmeister gegangen sein oder nicht, auch Salza glaubte den richtigen Zeitpunkt gekommen, die Verhandlungen über die Vereinigung mit Ernst wieder aufzunehmen. Er sandte von Deutschland aus, wo er sich von Ostern 1235 bis Anfang 1236 befand*) zwei Deutschordensritter, Ehrenfried von Neuenburg *(Menburch: Ord.-Chron.)*, Comthur von Altenburg, und Arnold von Neuendorf *(Dorff: Ord.-Chron.)*, Comthur von Nagelstädt, nach Livland a. 1235, sich nach den Verhältnissen des Schwertordens näher zu erkundigen. Dieselben blieben, eigentlich gegen ihren Auftrag, den Winter über in Livland, und kehrten dann nach Deutschland heim, begleitet von einer livländischen Gesandtschaft, bestehend aus drei der einflussreichsten Schwertritter: Raymund, Comthur von Wenden, Johann von Magdeburg und Johann Salinger (Heldrungen: der Selige)**).

---

*) *Voigt II, 172.* Nach handschriftlichen Nachweisungen *Strehlke's a. a. O.* kommt er Anfang Mai nach Deutschland; geht gegen Ende des Jahres von Augsburg nach Italien; reiset Anfang 1236 wieder nach Deutschland zum Kaiser, im März wieder in Piacenza, im April wieder in Speier, im Sommer nach Italien, am 1. Januar 1237 wieder in Deutschland und bis zum April a. c. beim Kaiser in Wien, dann zum Papst nach Viterbo.

**) Letzteren nannte man bisher nach der *Ordenschronik* Ordensmarschall und erzählte, er sei auf der Rückreise gestorben. Aus Heldrungen

Der Hochmeister hatte inzwischen im Auftrage des Kaisers in den lombardischen Angelegenheiten wieder nach Italien zurückreisen müssen, hatte aber den Bruder Ludwig von Oettingen bevollmächtigt, an seiner Statt ein Ordenskapitel zu berufen, nach dessen Beschluss dann in dieser Angelegenheit gehandelt werden sollte. Das Kapitel erklärte sich gegen eine Aufnahme der Schwertbrüder, nach dem Berichte Ehrenfried's von Neuenburg. Aus zwei Gründen rieth dieser von der Aufnahme ab: 1) weil ihm das Leben der Schwertbrüder nicht wohl gefiel: sie lebten nach eigenem Willen, auch hielten sie nicht ihre Ordensregel. Diese Anschuldigung scheint nicht ganz ungegründet gewesen zu sein, denn etwas Aehnliches sagt eine ganz andere Quelle von ihnen aus, die *Chronik Alberic. trium fontium* in den *Script. rer. Liv. I, 323, ad annum 1232:* „cum sint mercatores et divites, et olim a Saxonia pro sceleribus banniti, jam in tantum excreverant, quod se posse vivere sine lege et sine rege credebant.“ So mögen denn bei der Beschlussnahme des Kapitels auch persönliche Rücksichten mitgewirkt haben, nämlich die Scheu jedes Einzelnen nach Livland unter die Schwertritter geschickt zu werden. Mehr aber scheint der zweite Grund Ehrenfried's ins Gewicht gefallen zu sein, dass die Schwertritter nämlich Briefe haben wollten, dass man sie aus dem Lande nicht schicken sollte und andere Bedingungen, die sie stellten (Dinge, die sie vornehmen, *Ordenschronik;* Briefe und von anderen Dingen, *Heldrungen).* Hierin scheint einmal enthalten zu sein, dass sie verlangten, man solle sie in Livland lassen, wie sie zusammen gehörten von früher her. Zweitens aber wollten sie wahrscheinlich

---

erkennen wir das als einen Irrthum. Dort heisst es von ihm: „und war ein gross Mann und ward Marschalk über Meer (d. h. im heiligen Lande) und starb allda.“ Er ward also Marschall des deutschen Ordens in Palästina.

vom deutschen Orden eine urkundliche Garantie für den Besitz Estlands haben. Dafür spricht, dass der Hochmeister beim Papst bis zur vollzogenen Vereinigung der livländischen Gesandten die von ihm versprochene Abtretung Estlands an Dänemark verheimlichte; das Wort Gerlach Rothe's, als er es erfuhr („wäre es nicht geschehen, es geschähe nun und nimmermehr"); ferner, dass die früheren Schwertbrüder auch nach Hermann Balk's Ankunft in Livland ein Recht auf Estland zu haben behaupten; endlich die suppressio Wilhelm's von Modena der päpstlichen Sentenz über die Auslieferung Revals an die Dänen vom 10. April 1236 und 10. August 1237 *(L. U. B. 147, 152)* zu Gunsten der früheren Schwertritter und ihr Groll auf Balk, als dieser doch endlich Reval etc. den Dänen übergab. Nach *Heldrungen* wurden ihm die Brüder so zuwider, dass er aus dem Lande fahren musste und Grüningen an seiner Statt daliess. — Den deutschen Ordensrittern musste es aber unthunlich erscheinen, unter solchen Bedingungen auf das livländische Begehren einzugehen, denn unvermeidlich wäre dann die Feindschaft mit dem mächtigen Dänemark gewesen, und zweifelhaft der endliche Erfolg nach grossen Opfern, da man wusste, in welcher Gunst Waldemar beim Papste stand.

Aus diesen Gründen wahrscheinlich wollte das Kapitel den Livländern eine abschlägige Antwort geben, als ein junger Bruder, derselbe, der den Bericht hinterlassen hat, Hermann von Heldrungen, den Vorschlag machte, in so wichtiger Sache solch einen Schritt nicht zu thun, ohne nochmals den Hochmeister befragt zu haben. Mit Recht mochte er denken, dass letzterer, wenn er die einmal vorläufig abgebrochenen Unterhandlungen wieder aufgenommen hatte, doch seine gewichtigen Gründe gehabt haben müsse, die Vereinigung beider Orden zu wünschen. Da nun auch der andere Abgesandte nach Livland, Arnold von Neuendorf, der schon vorher zur Incorporation gerathen hatte,

sich für seinen Vorschlag erklärte, so nahm ihn das Kapitel an. Zwei der livländischen Gesandten reisten nun wieder von Marburg nach Hause, der dritte, Johann von Magdeburg, reiste mit den Deutschordensrittern Ludwig von Oettingen, Ulrich von Durne, Wichmann, Comthur von Würzburg und Hermann von Heldrungen zum Hochmeister. Dieser befand sich gerade beim Kaiser in Wien, Anfang 1237, und entschied sich, nach einer Berathung mit seinen Brüdern (in diesem Falle wohl nur eine Formalität) für Annahme der von den Schwertrittern angebotenen Incorporation. Denn allerdings war die Lage eine andere, als vor sechs Jahren. In Kulm und Pomesanien und der alleinigen Anwartschaft auf Preussen hatte der Orden eine sichere Grundlage für weitere Operationen; dazu war seine Stellung noch verstärkt worden durch die Erweiterung seines Gebiets nach Süden, ins Innere des Landes hinein. Im Jahre 1235 war ihm nämlich der „Orden der Ritterschaft Christi gegen die Preussen," der sogenannte Dobryner-Orden einverleibt worden. Jetzt, nachdem die Emancipation seines Ordens in Preussen von der bischöflichen Gewalt solche Fortschritte gemacht hatte, war es auch weniger gefährlich, in einem entlegenen Theil der Ordensbesitzungen ein abhängiges Verhältniss einzugehen, dessen Annullirung sich ja auch bei fortgesetzter Richtung der Ordenspolitik auf kirchliche Exemtion erreichen lassen musste, wenn man nicht vielleicht schon jetzt durch Vertrag mit den Bischöfen günstigere Bedingungen erlangen konnte. Wenn jedoch die Schwertritter aus dem Besitze Estlands eine Grundfrage machten, so ging Hermann von Salza darauf nicht ein. Sein Augenmerk musste fortan auf eine Unterwerfung der südbaltischen heidnischen Landschaften gerichtet sein, damit durch den Zusammenhang eines möglichst tief nach innen reichenden Territoriums der Ordensstaat von Preussen und Livland sichere Haltung und Kraft bekomme. Wenn auch Estland

TRÜ Raamatukogu

wieder in dänische Hände kam, so war der Orden gegen Angriffe von dorther schon durch die vorgeschobene Stellung, die er mit seinen Besitzungen in Oesel und der Wieck einnahm, geschützt. Ausserdem aber hatte sich in Estland während der zehnjährigen Herrschaft der Schwertritter eine nicht unbedeutende Menge deutscher Einwanderer niedergelassen. Da nun die Dänen bei der Abgelegenheit Estlands es nicht wohl danisiren konnten (zumal sie keine Freunde der Auswanderung waren), im Gegentheil aus demselben Grunde die einmal begründete Gemeinsamkeit der Interessen mit den benachbarten Deutschen Livlands sich immer weiter entwickeln musste, so musste eben der deutsche Grundstock der landbesitzenden Bevölkerung Estlands auch ein absolutes Hinderniss für jedes aggressive Verfahren der Dänen gegen den Orden in Livland bilden[14]). Die persönlichen Interessen freilich der Schwertritter mochten unter dem Opfer Estlands leiden, allein sie mussten dem höheren politischen Zweck weichen.

Dazu zwang sie überdies ein grosses Unglück, welches sie in dieser Zeit traf. Im Jahre 1236 waren wieder einmal viele Pilger nach Livland gekommen, und diese hatten den Ordensmeister zu einem Sommerfeldzug nach Litthauen gedrängt. Auf dem Rückzuge wurden sie von den Litthauern bei Saule (Alt-Rahden bei Bauske, nach *Kallmeyer's* Annahme) am 22. Sept. 1236 gänzlich geschlagen. Volquin und 50 Schwertritter *(U. B. 149;* nach *Heldrungen* 60; *Alnpeke* giebt 48 an) und viele Pilger (unter ihnen der Graf von Dannenberg und Theodorich von Hasseldorf) fanden ihren Tod *(Alnpeke v. 1859—1966).* Der Schrecken in Livland war gross, wenngleich nicht ein kurischer Aufstand erfolgte, in welchem der erste kurische Bischof umgekommen sein soll, wie *Kallmeyer* annimmt (vergl. Anmerkung 8). Die Schwertritter sandten nun eine neue Gesandtschaft in der Person Gerlach Rothe's direct an den Papst, mit der Bitte, ihre Incorporation zu be-

schleunigen (natürlich setzten sie voraus, dass beim Hochmeister die Verhandlungen bereits so weit gediehen seien), und ihre Bitte wurde unterstützt durch die Bischöfe von Riga, Dorpat, Oesel *(U. B. 149)*.

Gerlach kam vor dem Hochmeister in Viterbo an. Dieser hatte sich inzwischen in der lombardischen Sache vom Kaiser an den Papst schicken lassen, etwa April 1237 (vergl. *Strehlke a. a. O.)*, begleitet von Johann von Magdeburg und dem Deutschordensritter Heldrungen. Ohnehin entschlossen, dem Papste die Vereinigung zur Bestätigung vorzulegen (denn wie sehr musste er auf einen baldigen Tod des ihm und dem Orden so gewogenen Papstes Gregor IX. gefasst sein), wurde er durch die Nachricht vom livländischen Unglück in seiner Absicht wohl nur bestärkt, denn jetzt, wo die eigensinnige Schwertritterschaar schwach war, durfte es am leichtesten werden, die nöthigen Aenderungen in Livland durchzuführen. Auch hatte Gerlach schwerlich den Auftrag, um jeden Preis auf den Besitz Estlands zu bestehen; dafür spricht, dass sich der Orden später ohne merklichen Widerstand der Abtretung gefügt hat.

Immerhin aber lag bei diesen Verhandlungen vor dem Papste noch die grösste Schwierigkeit in der estnischen Frage. Dänische Bevollmächtigte wollten ängstlich eine Sicherheit haben, dass durch die neuen Verhältnisse, in welche der Schwertorden treten sollte, nicht seine Verpflichtungen in Betreff Estlands aufhörten. Da gab Salza Estland ohne Bedingungen preis, indem er dem Papst versprach sich seinen Bestimmungen darüber rückhaltslos zu fügen; den livländischen Abgesandten aber verheimlichte er sein Versprechen, eine neue Verzögerung von ihrem Widerstande und damit Versäumung des rechten Augenblicks befürchtend (vergl. *Brandis, S. 130)*. Er gedachte hernach seinen Schritt in Betreff Estlands desto besser gegen die Schwertritter zu verantworten (sobald sie deutsche

Ritter sein würden), wie ein Haupt gegen seine Glieder. Auch dazu musste der Hochmeister sich verstehen, dass der deutsche Orden in Livland in dasselbe Abhängigkeitsverhältniss zu den Landesbischöfen zu treten habe, in welchem bisher der Schwertbrüderorden gestanden hatte. Nachdem so die Haupthindernisse aus dem Wege geräumt waren, wurde eines Tages im Mai vom Papst selbst im Jahre 1237 in Gegenwart des Patriarchen von Antiochien, des Erzbischofs von Bari, eines deutschen und eines Johanniterritters, an Gerlach Rothe und Johann von Magdeburg die Aufhebung des Schwertordens und ihre Einkleidung in den deutschen Orden vollzogen, indem sie die Stellvertreter des ganzen Schwertordens waren. Erst, als sie die päpstlichen Gemächer verlassen hatten, theilte ihnen der Hochmeister mit, dass Estland an Dänemark abgetreten sei. Die Livländer gaben nun zwar ihrem Zorn und Schmerz Ausdruck gegen des Hochmeisters Begleiter, allein gegen die definitive Entscheidung des Papstes war keine Auflehnung möglich. Auch mögen sie in der letzten Zeit schon gefasst gewesen sein auf das Scheitern ihrer Pläne mit Estland. — Die päpstliche Bestätigung datirt vom 12. Mai 1237 *(U. B. 149)*.

Der Hochmeister begab sich nun, von Johann von Magdeburg begleitet, an den Kaiserhof, erhielt von Friedrich II. eine Summe zur Unterstützung Livlands; sodann ging er nach Deutschland, berief nach Marburg ein Generalkapitel und hier wurde nun der bisherige Landmeister von Preussen, Hermann Balk, zum Landmeister über Livland ernannt (denn, wie Preussen, sollte dieses seinen besonderen Landmeister haben). Dieser begab sich noch in demselben Jahre dahin (am 21. April 1238 ist er in Livland, *U. B. 159 a;* am 7. Juni 1238 in Stenby, *U. B. 160;* daher am 28. Februar 1238 — nicht 1239 — auch schon in Livland; vergl. *U. B. 156* und *Engelmann, Chronologische Forschungen, S. 126* [in den *Mittheil. IX, 442*];

folglich muss er schon im Herbst 1237 angekommen sein), begleitet von 60 Ordensrittern und vollzog dann die Einverleibung des Schwertordens in den deutschen Orden. Auch ihm gegenüber suchten die bisherigen Schwertritter noch Estland zu retten, allein er wies sie einfach darauf hin, dass Estland fortan dem Könige von Dänemark gehöre. Es hatte also nichts geholfen, dass der Legat Wilhelm den päpstlichen Befehl zur Abtretung verheimlicht hatte. Doch hat er es auch jetzt noch versucht, denn am 13. März 1238 *(U. B. 159)* erhält er vom Papst dafür eine scharfe Rüge.

Die Ordnung der livländischen Angelegenheiten hielt den Ordensmeister bis in den Sommer 1238 in Livland zurück, dann, als Waldemar schon rüstete, sein gutes Recht mit den Waffen geltend zu machen, begab er sich, in Begleitung des Legaten Wilhelm nach Stenby und schloss hier, im Namen des deutschen Ordens (also namentlich des livländischen Theiles) mit Dänemark den Vertrag zu Stenby, am 7. Juni 1238 *(U. B. 160)*. Hier wurde die estnische Frage definitiv erledigt: Reval, Harrien, Wirland verblieben den Dänen; Jerwen wurde dem Orden abgetreten. Ausserdem sagten sich Dänen und Deutsche gegenseitige Hülfe gegen alle Feinde Livlands zu, und dies haben beide Theile redlich gehalten, bis Estland wieder an den deutschen Orden zurückfiel.

Anmerkungen.

1) s. S. 8. Auch die Bestimmungen Wilhelm's von Modena im *L. U. B. 83*, dass das neu eroberte Land unter den Bischof von Riga, den Orden, die rigaschen Bürger zu gleichen Theilen getheilt werden solle, scheint eher gleiches Recht auf das Territorium vorauszusetzen. Die Schenkung gilt „in his, quae ad dominium pertinent temporale". Von den Bischöfen der neuen Gebiete aber heisst es: „Decimam enim et universe spiritualia creandis ibidem episcopis reservamus." Es werden hinzugefügt Bestimmungen über ihre und ihrer Kathedralen Landdotation (auch sollen die Leute auf ihren Gebieten ganz frei von Abgaben sein etc.), aber keine Spur davon, dass sie ein Hoheitsrecht über des Ordens Gebiet ausüben sollen, obwohl sie darin die spiritualia haben.

2) s. S. 9. Man denke an die verheerenden gleichzeitigen Streifzüge feindlicher Nachbaren; wie der Orden Sakkala in Ungannien von Dänemark zu Lehen nahm; wie auch Albert ganz Livland mit Vorbehalt der Einwilligung seiner Mannen etc. von Waldemar zu Lehen nahm, die einmüthige Weigerung der Livländer; wie die Dänen endlich versprachen, die Freiheit Livlands fürder nicht anzutasten, wenn die Livländer nur ihnen treu im Kampfe gegen Russen und Heiden beistehen wollten. Diese dänische Zusage ändert in den von deutscher Seite behaupteten Rechtsansprüchen wenig, da die Deutschen schwerlich ausdrücklich auf die früher von ihnen unterworfenen Landschaften Verzicht geleistet haben werden.

3) s. S. 12. Dies wird wohl so zu verstehen sein, dass er ihnen auch Harrien zu Händen des Papstes übergab, indem Wilhelm von Modena, als er Reval und Harrien den Dänen auf ihre Bitte zurückgab, sich nicht ganz strict ausgedrückt haben mag. Da aber an dem früheren Krieg mit den Dänen die Schwertbrüder nicht Theil genommen haben, so muss das „bellum apud castrum Revaliae" der *Urk. 145* hierher versetzt werden.

4) s. S. 17. Die betreffenden Urkunden sind alle vier vom Jahre 1230 datirt: *103* den 28. December 1230, *104* den 17. Januar 1230, diese beiden von Balduin ausgestellt; *105* und *106* im Jahre 1230 (ohne Tages- oder Monatsdatum) von den Livländern ausgestellt. Sie gehören aber, wie ihr Inhalt beweist (namentlich die Versammlung vom 21. Januar des resp. Jahres 1230, von der *Urk. 106* berichtet, ist eine Folge der Verträge vom 28. December und 17. Januar 1230), alle vier in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten. Es fragt sich nun: sind sie nach dem Weihnachtsjahr oder nach dem Marienjahr ausgestellt, d. h. am 28. December 1229 und dann Januar resp. Februar 1230, oder am 28. December 1230 und dann Januar resp. Februar 1231? *Engelmann* weist in seinen *„Chronologischen Forschungen auf dem Gebiet der russischen und livländischen Geschichte“ S. 105—201* nach, dass im 13. und 14. Jahrhundert die Livländer nach dem Marienjahr (d. i. vom 25. März — 24. März) rechneten, anders datirte Urkunden nur von Ausländern herrühren. So hat namentlich Balduin von Alna sicher nach dem Weihnachtsjahr datirt im *U. B. 134* am 11. März 1234, da *Urk. 135 vom 1. April 1234* auf die vorhergehende gestützt ist *(Engelmann a. a. O. S. 123 ff.)*. Daher schliesst *Engelmann*, dass auch die Urkunden über die kurischen Verträge December 1229 und Januar 1230 zu setzen sind. Dagegen hat aber zunächst das Marienjahr der Livländer aus *Urk. 105* und *106* gleichviel für sich als das Weihnachtsjahr Baldnin's aus *Urk. 103* und *104*. Man wird sich aber unbedingt mit *Kallmeyer* in *„Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland“ S. 34* für das erstere entscheiden müssen, weil nach *Reg. 120 b* im *U. B. III, S. 8* der Cardinallegat Otto, von dem ja Balduin nach Riga geschickt wurde, erst am 4. April 1230 vom Papst mit der Entscheidung über die zwiespältige rigasche Bischofswahl beauftragt wurde. *Bunge* hat in *U. B. I, S. 28, Anmerk. zu Reg. 117* sich für das Weihnachtsjahr ausgesprochen, dann nach *Kallmeyer* in *U. B. III, Anmerk. zu Reg. 120 b* für das Marienjahr, endlich nach *Engelmann* wieder für das Weihnachtsjahr in *U. B. III, S. 18, Anmerk. zu Reg. ad 274 u. 275.*

5) s. S. 18. Die Reise Balduin's nach Dünamünde, von der in *Urk. 106, 1 u. 2*, die Rede ist, kann nicht identisch mit der in *106, 4 vom 21. Januar 1231* erzählten sein; denn im Punkt 1 u. 2 findet sie Statt in Folge der Vorwürfe, die ihm von einem den Rigensern befreundeten Kaufmanne wegen der gewaltsamen Wegnahme von ...s (Gütern) der Rigenser in Kurland gemacht werden, nachdem Balduin der vorhergegangenen rigaschen Aufforderung, das Genommene zurückzugeben,

durchaus zu folgen sich geweigert hat. In *106, 4* aber hält Balduin noch am 20. Januar eine allgemeine Versammlung, verspricht darin die kurischen Geisseln herauszugeben etc. und reist am 21. Januar, immemor promissi, mit den Geisseln ab.

Dass die in *106, 1 u. 2* erwähnte Reise nicht später fallen kann als die in *106, 4* erzählte, liegt in der Wendung an letzterer Stelle, „quod omnia in eo statu manere permitteret usque ad adventum episcopi", was ja auf einen früheren Zwist hindeutet. Also der Zwist Balduin's mit den Rigensern hat schon vor den Verhandlungen mit den Kuren begonnen, ist nicht erledigt bis dahin, während der Anwesenheit der kurischen Gesandten vielleicht sistirt. Nach dem 21. Januar bricht er wieder aus. Dies ist denn auch geltend zu machen gegen die Darstellung dieses Zwistes bei *Kallmeyer* in *„Begründung etc." S. 36 u. 37.*

6) s. S. 27. Im März und April 1235 setzte Wilhelm den Bruder Heinrich vom Predigerorden zum Bischof von Oesel ein. Seine Existenz und Stellung wird folgendermassen gesichert: Er giebt in *U. B. 141 a vom 23. März 1235* dem Orden den dritten Theil von Oesel zu Lehen. Am 7. April 1235 *(U. B. 142)* treten die Rigenser, durch den Legaten bewogen, die Hälfte ihres Drittels von Oesel dem Bischof ab, gegen erneuerte Gewährleistung ihres noch übrigen Theiles durch den Legaten. Der Bischof von Riga muss gleichfalls die Hälfte seines Drittels abgetreten haben, da er zu Anfang 1236 *(U. B. 145)* ausser seinen drei Parochieen in der Wieck, auch noch ein Sechstel von Oesel hat. In dieser Urkunde aber befiehlt der Papst, trotz jener Garantie Wilhelm's von Modena in *Urk. 141 a* den rigaschen Bürgern sowohl, als dem rigaschen Bischofe, ihre Sechstel von Oesel in die Hände des Bischofs von Oesel zu resigniren. Die rigaschen Bürger haben dies aber nicht auszuführen gebraucht, denn in *Urk. 321 a, a. 1258* haben sie den Papst gebeten, ihnen die Hälfte ihres Drittels von Oesel wiederzugeben, da der betreffende Bischof ihnen ihr Sechstel streitig gemacht habe, sie also, nach Wortlaut der *Urk. 141 a* nun auch das früher abgetretene Sechstel in Anspruch nehmen konnten. Es muss dahingestellt bleiben, ob der rigasche Bischof sein Sechstel abtrat oder nicht. Jedenfalls that er dies mit der Wieck, da nach *Urk. 156* der öselsche Bischof am 28. Februar 1238 den vierten Theil der Wieck dem Orden als „libera donatio" abtrat.

7) s. S. 32. Dass Occupationen Statt gehabt haben, davon ist ein Beweis *Urk. 88,* ferner dass in *Urk. 153, Septbr. 1237,* Wilhelm von Modena, wo er dem rigaschen Bisthum das Land im Norden der Abau von der Windau bis zur Düna nach Kokenhusen zuspricht, sagt:

„quod nemo infra praedictos terminos sine voluntate praedicti episcopi audeat occupare, et quicunque de praedictis terminis episcopo vel ecclesiae Rigensi occupando, possidendo vel impediendo violentiam fecerit“ etc. Diese Worte werden in ihrem Sinne beleuchtet durch folgende Stelle aus *Urk. 156,* wo von den Vasallen des öselschen Bischofs gesagt wird: „qui bona multa ecclesiae nostrae violenter contra justitiam detinendo et censuram ecclesiasticam pro nihil reputando, juri parere penitus recusarunt.“ Der Legat Wilhelm will offenbar dem vorbeugen, dass ähnliche gewaltsame Landaneignungen im östlichen Kurland stattfinden, wie sie gleichzeitig in der Wieck vorkamen *(Urk. 156* ist *vom 28. Februar 1238).*

8) s. S 32. Weiteres Licht auf die Frage, wie weit die Deutschen in Kurland und Semgallen festen Fuss gefasst hatten, müssen wir suchen in den dürftigen Andeutungen über die Burg Mesoten und den ersten kurischen Bischof, wofür unsere Quellen nur Urkunden sind.

Die Burg Mesoten wird besetzt gehalten, und zwar werden in den auf uns gekommenen Urkunden speciell nur die mercatores als Besatzung genannt, die sich dieser Mühe für die Rigenser unterziehen. *Urk. 125:* ultra Windam vero tertiae partis, quae cives contingeret, mercatores mediam partem obtinerent“. Das rigasche Drittel von Semgallen war ihnen ganz eingeräumt worden, von Kurland citra Windam dagegen sollten sie Nichts behalten — „et census ejusdem partis, qui nondum fuerat tunc a civibus receptus, vel consumptus ad conservationem castri Medeiothe, mercatoribus ibidem manentibus eodem anno tamen (tantum?) integraliter praesentaretur .... Statuimus praeterea, quod mercatores, quamdiu in custodia castri Medeiothe consistunt, nullas faciant expensas cum obsidibus, nuntiis mittendis vel recipiendis. Postquam autem a custodia castri recesserint, tum tertiam partem obsidum et nuntiorum Semigalliae, cujus tertiam partem integraliter obtinent, integraliter in expensis procurabunt.“ Ausser auf die auf S. 30 besprochene Stellung der nuntii scheinen mir aber diese Stellen zugleich auf eine abwechselnde Besetzung der Burg durch die drei livländischen Stände hinzuweisen: „mercatoribus ibidem manentibus eodem anno“ (deutet schwerlich nur einen Personenwechsel innerhalb der nur aus Kaufleuten bestehenden Besatzung an). Mehr sagt folgende Stelle: „mercatores, quamdiu in custodia .... consistunt“ und „postquam recesserint a custodia castri etc.“ Dann sollen sie die Kosten der Boten und Geisseln allein tragen, da sie auch für ihre Mühe das rigasche Drittel Semgallens allein besitzen. Darauf scheint auch hinzuweisen, dass in *Urk. 109* speciell Mesoten und Uppernede [Uppemele, *s. Berichtigungen S. 190*] ausge-

nommen worden, als der Bischof Nicolaus den rigaschen Bürgern ein Drittel von Semgallen verlehnt.

Späterhin aber wurde die Burg Mesoten aufgegeben *(Urk. 171)* und erst Walter von Nordeck erlangt wieder ihren Besitz *(Alnpeke v. 8028—8045)*. Wann sie aufgegeben worden ist, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Einiges Licht giebt *Urk. 171, a. 1242*, von Wilhelm von Modena in Balga ausgestellt. Hier heisst es, der Legat habe schon bei seiner früheren Anwesenheit in Livland die Anordnung getroffen, dass eine Burg an der Semgaller Aa gebaut werden solle, an einem Orte, bis zu welchem die Schiffe mit Lebensmitteln vordringen konnten, „quia locum Mesothen, qui superius erat, non poteramus commode retinere." In den letzten Worten liegt aber noch nicht, dass sie bereits damals aufgegeben wurde, nur, dass sie schwer gehalten werden konnte. Die Zeit dieser Anordnung Wilhelm's wird sich nach der Zeit seiner zweiten Anwesenheit in Livland richten. Nach *Urk. 138* war er im September 1234 bereits in Livland, auch noch am 7. April 1235 nach *Urk. 142;* nach *Watterich's Regesten Wilhelm's, S. 213* am 19. October 1235 in Preussen, sicher im März 1236 in Lübeck; sicher wieder in Livland im September 1237 nach *Urk. 153;* am 7. Juni 1238 in Stenby *(Urk. 160);* am 15. Februar 1239 in Danzig *(Watterich, S. 214)*. Es kann also jene Anordnung Wilhelm's in die Jahre 1234—35 oder 1237 (eventuell 1236) bis 1238 fallen; vielleicht in diese letztere Zeit, da gleich nach dieser ordinatio die Limitation der drei Bisthümer Semgallen, Kurland, Riga als zweite ordinatio erwähnt wird, die nun sicher in den September 1237 fällt *(Urk. 153 u. 154)*. — Wenn aber der Legat in *Urk. 171* dem Orden ein Gebiet von zwei Meilen im Umkreise an der Semgaller Aa abtritt zur Erbauung einer Burg, und dem Orden, wie auch die Theilung mit dem derzeitigen Bischof ausfallen möge, den Besitz dieser Burg mit ihrem Gebiete zusichert, und diese specielle Verleihung mit folgenden Worten einleitet: „Cum igitur propter hoc appareat in nullo vel in modico profecisse (nämlich seine früheren Anordnungen, die ad processum Christianitatis dienen sollten), intellexi-mus alium modum, per quem evidentiorem profectum speramus" ....; wenn man ferner an das oben aus *Urk. 125* und *109* Gefolgerte denkt, so dürfte sich mit ziemlicher Sicherheit auch aus dieser Urkunde auf eine bisherige gemeinsame Besetzung Mesotens durch die Livländer schliessen lassen. Der alius modus besteht eben darin, dass der Orden die neue Burg allein inne haben soll. Sind in Kurland auch von den Deutschen besetzte Burgen gewesen, so muss hier dasselbe stattgefunden haben, da in einer alten deutschen Uebersetzung dieser Urkunde an Stelle der Aa

und Semgallens die Windau und Kurland genannt werden. Daher ist *Bunge's* Vermuthung in *Anmerk. zu Reg. 192 (U. B. I, S. 51)*, es sei die Uebersetzung einer gleichlautenden, den Orden zur Erbauung einer Burg an der Windau (Goldingen) ermächtigenden, unter gleichem Datum von Wilhelm ausgestellten Urkunde, nicht unwahrscheinlich. Es ist übrigens nicht wahrscheinlich, dass vor 1242 eine Burg in Kurland existirt habe, denn die Burg, die Balduin sich nach *Urk. 135 a. 1234* aufbauen lassen will, wird, seiner baldigen Abreise wegen nicht zu Stande gekommen sein, und die castellatura Lodgia in *Urk. 136* könnte auch auf eine Bauerburg bezogen werden. Ferner geht aus *Urk. 171* hervor, dass 1242 weder Semgallen noch Kurland aufgetheilt war; was freilich für die Zeiten vorher nichts beweist, da inzwischen wohl der Abfall stattgefunden hat.

Endlich leitet uns diese Urkunde über zur Frage vom ersten kurischen Bischof und den Schicksalen des kurischen Bisthums überhaupt bis 1251. Dass der erste kurische Bischof, der in *Urk. 171* H... in *Urk. 224* (unächt) Hermannus genannt wird, nach *Urk. 181, 234* und *324* aber Engelbert heisst, in Wirklichkeit den letzteren Namen führte, mag man allerdings nach *Kallmeyer's* Beweisführung a. a. O., S. 47 höchst wahrscheinlich finden, aber ganz sicher ist es nicht, weil ein Hauptargument *Kallmeyer's* mit darin liegt, dass für einen Bischof Namens H. vor Engelbert sich unmöglich Zeit finde. Aber es ist nicht möglich, die Zeit der Erhebung und des Todes Engelbert's so in Jahren zu bestimmen, wie es *Kallmeyer a. a. O., S. 49* gethan hat. *Kallmeyer* sagt: der Tod Engelbert's muss in die zweite Hälfte 1236 fallen, denn einmal liegt die Annahme eines Zusammenhanges zwischen Engelbert's Tod durch infideles und der Niederlage bei Saule durch die Litthauer so nahe, dass sie sich aufdrängen müsste, auch wenn kein historisches Zeugniss dafür vorläge. Dieses ist aber die Urkunde Wilhelm's von Urenbach *(U. B. 224)*, die wenngleich unächt, immerhin ein historisches Dokument bleibt, und diese sagt aus, der Bischof sei mit seinen Stiftsherren zugleich mit den Schwertbrüdern dem Schwerte der Litthauer erlegen, indem wenige überlebten. — Nun scheint es mir aber unthunlich aus einem anerkannt fabricirten Dokumente einige Nachrichten als historisch herauszunehmen. Wo findet man den Massstab für die historische Kenntniss oder Treue des Urkundenfabricators? Dass diese Urkunde von einem der Geschichte des deutschen Ordens gänzlich Unkundigen angefertigt worden ist, das hat bereits *de Wal* in seiner *histoire de l'Ordre Teutonique, I, 357—358* nachgewiesen. Auch aus unserer Landesgeschichte dürfte sich ein indirectes positives Zeugniss

finden, dass Engelbert entgegen der Nachricht der *Urk. 224*, noch nach der Niederlage bei Saule lebte, nämlich zur Zeit der Limitation der drei Bisthümer Riga, Kurland, Semgallen, im September 1237. Es heisst am Schlusse der *Urk. 153*: „Has limitationes fecimus de consilio et voluntate venerabilium patrum episcoporum et dilectorum fratrum H. praepositi et capituli Semigalliensis, cum sedes ibi vacaret, et aliorum de terra praelatorum.“ Dies müssen die betreffenden Bischöfe, nämlich der von Riga und Kurland sein, weil für Semgallen speciell der Grund angegeben wird, weshalb nicht der Bischof, sondern Propst und Kapitel ihre Einwilligung gegeben haben. Etwa der Bischof von Dorpat oder Oesel kann auch nicht darunter gemeint seint, das verbietet der Passus: „aliorum de terra praelatorum“. Aus *Urk. 181* wissen wir aber, dass der Bischof Engelbert vom Legaten Wilhelm selbst (ibidem a nobis instituto) eingesetzt wurde, und zwar vor der Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden, denn ersterer schloss mit Engelbert einen Vergleich, in dem er ein Drittel Kurlands annahm. Der kurländische Bischof kann also nur 1234 — 35 oder 1237, kurz vor der Limitation eingesetzt worden sein. Ersteres ist unwahrscheinlich, weil es damals noch nicht sicher war, ob nicht Balduin von Alna, dem ja die geistliche Verwaltung Kurlands lebenslänglich übertragen war *(Urk. 119)*, von Rom zurückkehren würde, und dann wäre es auch auffallend, warum der Bischof von Kurland, wenn er damals schon existirte, sich nicht an der Bitte der Bischöfe von Riga, Dorpat, Oesel um Beschleunigung der Incorporation des Schwertbrüderordens in den deutschen Orden betheiligt hat. Also werden wir für die Stiftung das Jahr 1237 (resp. 1236) annehmen müssen. Ueber seinen Tod wissen wir weiter aus *Urk. 181*, dass nach der Vereinigung beider Ritterorden, die Kuren vom Christenthum abfielen und dabei den Bischof tödteten (Postmodum, facta... incorporatione). Dieser Abfall der Kuren, der also in keinem Zusammenhang mit der Schlacht bei Saule steht, dürfte am ehesten seine Ursache in verstärktem Druck haben. Vielleicht durch die deutschen Ordensritter? *(Urk. 157 a. 1238*, aber auch schon *a. 1236, Urk. 145.)* Ganz von selbst aber musste den Eingeborenen der Druck der deutschen Herrschaft fühlbar werden, wenn sich einzelne Deutsche unter ihnen niederliessen. Es mochten also vor dem Aufstande auch hier bereits Occupationen und wirkliche Verlehnungen (denn von Balduin's und des Bischofs Nicolaus Verlehnungen wissen wir nicht, ob sie den Belehnten wirklich zum Besitzthum geworden sind) stattgefunden haben. (Vergl. auch *U. B. 128a, a. 1233* — Bulle an die Predigermönche in Preussen: sie sollten nicht ihre Sichel in eine fremde Ernte hineinsetzen, unter die

Neubekehrten in Livland, die dem Bischof Balduin von Semgallen anvertraut seien.) Dass die Predigermönche aus Preussen nach Kurland (denn nur dies kann gemeint sein) hinübergegangen sind, lässt doch vermuthen, dass ihnen das Predigen in Kurland weniger beschwerlich erschien, dass hier eine grössere Sicherheit war, was denn auch zu deutschen Ansiedelungen unter den Kuren Anlass geben konnte.

Das kurische Bisthum. Nach *Urk. 119* wird die geistliche Verwaltung (a. 1232) Kurlands dem Balduin von Alna auf Lebzeiten übertragen. Vordem hatte aber, nach *Urk. 109*, am 9. August 1231 Nicolaus von Riga die einstweilige Verwaltung auch Kurlands übernommen und am 16. Februar 1232, *Urk. 125* sagt er: „de terra ex hac parte Windae, quam ad nostram dioecesin duximus retinendam“ (jenseits des Flusses mag ein Bischof eingesetzt werden). Aber bereits hatte der Papst anders entschieden und die von Nicolaus diesseits und jenseits der Windau belehnten rigaschen Bürger und Kaufleute mussten am 30. Juli 1233 in Balduin's Hände resigniren *(U. B. 134)*. Am 1. April 1234 belehnt dafür dieser 56 rigasche Bürger diesseits und jenseits der Windau *(Urk. 135)*. Inzwischen aber ist bereits Balduin seines Legatenamts enthoben *(Urk. 132)* und muss — nach *Reg. 154 a* — noch im Sommer oder Herbst 1234 in Rom geklagt haben. Wilhelm von Modena aber kehrt in seiner Limitation der drei Bisthümer Riga, Kurland, Semgallen, September 1237, zu Nicolaus früherem Plane zurück. Er dehnt die rigasche Diöcese bis an die Windau aus, als Südgrenze den Lauf der Abau und eine Linie von der Abauquelle nach Kokenhusen festsetzend. Das kurische Bisthum erstreckt sich zwischen Windau und Memel. (Mir scheint *Kallmeyer a. a. O., S. 55 u. 56* zu viel zu behaupten, wenn er in dieser Limitation das Bestreben Wilhelm's sieht, den neu eintretenden deutschen Orden ganz von Kurland auszuschliessen. Wir wissen, dass er gleich nach der Stiftung den Theilungsvertrag des Schwertordens mit dem Bischof von Kurland zuliess *(Urk. 181)*, wie denn auch das Land nicht ohne Oberhäupter war. Wir haben daher keinen Grund, die Motive, welche Wilhelm in *Urk. 153* für die Erweiterung der rigaschen Diöcese anführt, nicht für die wirklichen zu halten. Diese sind aber: „quod ecclesia et episcopatus Rigensis tam in nuntiis Romanae ecclesiae, quam in aliis negotiis, quae multas requirunt expensas, super profectum novae Christianitatis, quasi totaliter pro omnibus aliis episcopis et ecclesiis sustineant pondus diei et aestus etc.). Dies Gebiet Kurlands verbleibt der rigaschen Diöcese bis zum 3. März 1251 *(Urk. 219)*, wo im Auftrage des Papstes Wilhelm und zwei andere Geistliche eine reformatio und correctio der drei erwähnten Kirchen vornehmen. Das

semgallische Bisthum wird ganz aufgehoben, sein hisheriger Inhaber Heinrich von Lützelburg zum kurischen Bischof gemacht; das kurische Bisthum aber soll aus ganz Kurland bestehen, also auch dem bisherigen rigaschen Antheil östlich der Windau; dafür wird die bisherige semgallische Diöcese dem rigaschen Bisthum einverleibt, das zugleich Erzbisthum wird.

9) s. S. 39. Allerdings haben bei *Dusburg* die zwei nach Preussen gesandten Ordensritter andere Namen; Conrad von Lansperg und Otto von Saleiden. Da wir nun nicht wohl zwei Gesandtschaften des Hochmeisters zur Erforschung der preussischen Verhältnisse annehmen können, Philipp von Halle und Heinrich von Böhmen aber als Unterhändler beglaubigt sind durch die Urkunde, andererseits es doch nicht wahrscheinlich ist, dass die Ordenstradition so völlig falsche Namen der ersten Gesandten nach Preussen aufbewahrt haben sollte, so dürfen wir vielleicht vermuthen, dass in der Gesandtschaft sich mehr als zwei Ordensritter befanden. Die Namen gerade dieser beiden hätte dann die Tradition aufbewahrt, weil sie zuerst das Geschick schwerer Verwundung in dem Kampfe mit den Preussen, an dem sie mit des Herzogs Konrad Heere Theil nahmen, getroffen hatte. Ist diese Hypothese richtig, wofür freilich ein Nachweis nicht möglich ist, oder wenn sich Konrad von Lansperg überhaupt nur bei der Gesandtschaft befand, so dürfte darin ein Hülfsbeweis für das Jahr 1228 liegen, denn 1226 kommt (nach *Voigt II, 168, Anmerk. 1)* Konrad von Lansperg in einer Urkunde noch als weltlicher Ritter vor, und es ist doch nicht wahrscheinlich, dass man einen eben in den Orden eingetretenen Ritter bei einer so wichtigen Sendung, wie die nach Preussen war, verwendet haben wird. S. übrigens auch *Töppen's* Ansicht *a. a. O., S. 278,* dass Konrad von Lansperg erst 1230 nach Preussen gekommen sei.

10) s. S. 39. Der Papst kann also auch nicht bald nach Antritt seiner Regierung in einer Bulle die angebliche Schenkung Konrad's vom Jahre 1226 bestätigt haben *(Dusburg II, c. 6)* wie *Voigt II, 176, 179* annimmt.

11) s. S. 39. Wenn *Voigt II, 214, Anmerk. 1* in diesen Eingangsworten (fratribus .... in Teutonia et Prutenorum partibus constitutis) den klarsten Beweis sieht, dass der Orden früher als 1230 nach Preussen gekommen sei, so ist das nach dem oben Angeführten nicht zulässig. Ferner vergleiche man, um den Nachdruck dieses „constitutis" zu messen, aus derselben Bulle: „Hermannus magister in nostra proposuit praesentia constitutus."

12) s. S. 43. *Voigt* sieht in den Rubenichiter Verträgen, dass Christian stillschweigend die von ihm im vorigen Jahre gestellten Bedingungen von Lesslau habe fallen lassen; die umfangreichere Urkunde des Lesslauer Vertrages sei nur ein Protokoll über die Verhandlungen zwischen Christian und dem Orden in Anlass einer vom Orden ausgebetenen näheren Erläuterung der kürzeren Urkunde von Lesslau *(Voigt II, 198—202).* Der Lesslauer Vertrag kann aber kein blosses Protokoll sein, da eine seiner wesentlichen Bestimmungen: die bestimmte Naturallieferung von jedem Pfluge Landes an den Bischof, sich späterhin wirklich findet:

a) In der Kulmer Handfeste verpflichtet der Orden die Bürger, die von ihm Land haben, zu dieser Abgabe an den Bischof.

b) In der Urkunde Wilhelm's von Modena a. 1243 *(Watterich, Urk. 29),* in der dieser von Anagni aus Preussen in Bisthümer theilt, wird für die Kulmer Diöcese festgesetzt: „ad episcopum pertineat illud, quod de communi consensu et voluntate episcopi Prussiae ac fratrum hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum et hominum in eadem terra Colmensi manentium ordinatum fuit, quando primo ad inhabitationem illius deserti homines intraverunt: videlicet una mensura tritici de unco et insuper sexcenti mansi de terra .... terrae Colmensis.“ *Voigt II, 466* bezieht zwar diese Bestimmung auf die kulmische Handfeste, allein damals war der Bischof in Gefangenschaft (s. oben), und dann steht doch von den 600 Haken nichts in der Kulmer Handfeste. Auch ist diese kein Vertrag, sondern ein Privilegium; umgekehrt ist die Bestimmung in Folge des Lesslauer Vertrages in die Kulmer Handfeste gekommen (vergl. *Watterich, Anmerk. 289).* Es kann also der von Wilhelm angezogene Vertrag nur der von Lesslau sein, zumal dieser

c) erwähnt wird in der Bulle über die Klage Christian's vom 10. April 1240 *(Watterich, Urk. 27):* „cum terram Colmensem ..... juribus episcopalibus, proventibus, servitiis ac praediis quibusdam sibi retentis (kann sich nur auf die umfangreichere Ausfertigung zu Lesslau beziehen) certis pactionibus dictis fratribus ad ampliandum Episcopatum Prussiae .... concessisset ....“ Ferner: „contra praedictas pactiones juramento firmatas“.

Geben uns aber die Lesslauer Urkunden wirkliche Verträge, so kann unmöglich aus der Nichterwähnung einzelner Bestimmungen dieser Verträge eine Aufhebung derselben in den Verträgen zu Rubenichit (vgl. *Watterich, Urk. 22 a. b)* gefolgert werden, zumal ihr Inhalt auch jene alle in sich begreifen kann in der Episcopaljurisdiction und

im Ausspruch Christian's in *Urk. 22 b:* „in terris Prussiae, quae ad nos ex jure et gratia sedis apostolicae spectare videntur."

13) s. S. 44. Hat weiter *Watterich* richtig gesehen, wenn er die Bulle des Papstes vom 9. Juli 1231 an die neubekehrten Pomerani und Pozolucenses (vgl. *Watterich, Urk. 23; Cod. dipl. Pom. I, 185)* auf die Pomesanier und Paslucenser in Preussen bezieht, dann allerdings ist Christian noch in der zweiten Hälfte 1231 gefangen genommen worden.

14) s. S. 52. *Hr. von Brevern* lässt in seinen *„Studien etc."* die Verhältnisse Estlands eine eingreifendere Rolle bei der Vereinigung spielen, als es nach meiner Darstellung der Fall ist. Ich werde hier versuchen des *Hr. von Brevern* Darstellung in ihren abweichenden Momenten kurz darzulegen und eine Kritik zu geben, welche wesentlich den hierauf bezüglichen Partieen des *„Beitrag zum Verständniss des liber census Daniae"* des Herrn Professors *Schirren* folgt. Einmal nimmt *v. Brevern* einen Rest dänischer Vasallen in einigen estnischen Landschaften an. Nun ist bei *Schirren a. a. O. S. 66—69* nachgewiesen, dass zu den Zeiten Waldemar's II. Belehnungen nach deutscher Art bei den Dänen gar nicht vorkamen, also konnte auch kein Rest dänischer Vasallen im Lande nachbleiben. In den Urkunden findet sich auch keine Spur davon, und wenn *Brandis* von Landsassen spricht, so beweist das weiter nichts, als dass auch *Brandis* die späteren Lehensbesitzer schon in diese Zeit zurückdatirt. Dass *Brandis* überhaupt nicht einfach die ihm zu Grunde liegenden Quellen wiedergiebt, sondern vielfach eigene Combinationen hinzuthut, dafür ist von vielen ein Beweis, dass er beim Zuge Volquin's nach Litthauen nach der Zerstörung Dünamündes etc. *S. 113* speciell die Esten aus der Wieck beim Ordensheere sein lässt. Hier war *Alnpeke* wahrscheinlich seine Quelle mit den Versen 1826 und 1827; „der heiden wart geslagen vil von den von eistenlande"; weil aber nach *Brandis* Ansicht die übrigen estnischen Landschaften damals noch in dänischen Händen waren, *Alnpeke* aber doch von anwesenden Esten spricht, so mussten diese natürlich aus der Wieck sein, da dem Verfasser die Stiftungsurkunden des dörptschen Bisthums bekannt waren, und hier unter den deutschen Landschaften die Wieck aufgeführt wurde, *S. 104.* Uebrigens spielen diese dänischen Vasallen auch bei *von Brevern* keine weiter in die meine Darstellung angehenden geschichtlichen Verhältnisse eingreifende Rolle. Sie sind nur nöthig, um den von Waldemar veranlassten Befehl des Papstes in *Urk. 145:* der Orden solle die Spolien der Getödteten und das Lösegeld der im Kriege bei der Burg Reval

Gefangenen zurückgeben, — zu erklären; weil Waldemar über Esten nicht solche Bedingungen gestellt haben würde (vgl. *von Brevern, S. 166).* Der Verfasser identificirt nämlich das in *Urk. 145* erwähnte „bellum apud castrum Revaliae" mit dem nach *Brandis* durch den falschen Legaten veranlassten Estenaufstande. Die Richtigkeit dieser Ansicht zu prüfen liegt hier ausser meiner Aufgabe; jedenfalls würden dann die occisi und captivi dieses Krieges eher auf eine auf einer anderen Burg sich gehalten habende dänische Besatzung zu beziehen sein, und diese vereinzelte Angabe nicht den Beweis *Schirren's* entkräften.

Zweitens aber geht der Verfasser von der Voraussetzung aus, es habe von vornherein eine corporative Einheit unter den Wirländern bestanden, sowie eine solche sich sofort bildet bei den Harriensern. (Unklar bleibt nur, welche Stellung Jerwen eingenommen haben soll; ein Theil davon wird wohl zu Wirland gehört haben.) Die dörptschen Stiftsvasallen hätten zuerst von Odenpäh aus das Land besetzt, und auch später, als sie beim starken Zuströmen von Pilgern numerisch die Minderzahl bildeten, hatten sie immer den Kern und die Leitung des Ganzen behalten, so die Wirländer überhaupt einen mächtigen Rückhalt an den dörptschen Stiftsvasallen gehabt. Inzwischen hatten sie sich das Land vom päpstlichen Statthalter verlehnen lassen, und zwar erfolgten diese Belehnungen nicht einzeln, sondern massenweise (vgl. *von Brevern, S. 183.* Allodialbesitz giebt der Verfasser für jene Zeit, also auch in den hier in Rede stehenden Landschaften, nur in den seltensten Fällen zu.) Als nun Meister Johannes die Vogtei den livländischen Ständen übergeben hatte, und nach Niederkämpfung des estnischen Aufstandes *(Brandis)* der Orden seine Vogtei durch die Bestätigung des römischen Königs Heinrich VII., vom 1. Juli 1228 *(Urk. 100)* in Herrschaft verwandelt hatte, da waren die Wirländer bereits in der Lage über die Bedingungen der Unterwerfung zu unterhandeln. Vor Allem musste ihnen ihr Besitz gesichert sein (deshalb werden sie auch nicht früher an Unterhandlungen mit Volquin gegangen sein, ehe wenigstens sichere Aussicht auf Bestätigung seiner Herrschaft da war), namentlich aber das Erbrecht. Die Bestimmungen hierüber wurden auf einem Landtage getroffen, den die livländischen Stände unter Zuziehung ihrer Vasallen, also namentlich der Wirländer und Harrienser, 1228 abhielten (Nachricht davon giebt *Brandis, S. 118).* *Brevern* hält am Landtage fest aus äusseren und inneren Gründen. Einmal sei es nicht anzunehmen, *Brandis* habe diese Nachricht gänzlich aus der Luft gegriffen, obgleich das nach seiner Angabe auf diesem Landtage verabschiedete Ritter- und Lehnrecht nachgewiesenermassen

eine spätere Bearbeitung des Waldemar-Erichschen Rechtes von 1315 sei. *Brandis* habe wahrscheinlich die Notiz vom Landtage 1228 vorgefunden, auch dass damals gewisse Bestimmungen über das Erbrecht im Lehen verabschiedet worden seien, und habe nun die ihm bekannte Bearbeitung des Waldemar-Erichschen Ritter- und Lehnrechts irrthümlicher Weise für das auf dem Landtage 1228 verabschiedete Recht gehalten. Wenn nun auch dahingestellt bleiben müsse, ob damals überhaupt welche Bestimmungen schriftlich abgefasst wurden, das stehe jedenfalls fest, dass einige Bestimmungen verabschiedet wurden. Denn darauf führten innere Gründe: 1) der nothwendiger Weise vorhandene Wunsch der wirländischen Corporation, sich Sicherheit in Betreff der Erblichkeit des Lehens zu verschaffen, und der Wunsch der Wirländer musste berücksichtigt werden, weil nur mit Hülfe eines zahlreichen Vasallenstandes der Orden in so entlegenen Landschaften seine Herrschaft behaupten konnte. Dass die Erblichkeit des Lehens in jedem einzelnen Lehnbriefe versichert worden sein sollte, ist in einem Lande, wo die Belehnungen nicht allmählich, sondern massenweise stattfanden, nicht wohl denkbar. (Vgl. überhaupt *von Brevern, S. 147* über das Bedürfniss des Ordens nach Vasallen, und die Consequenzen, die er daraus zieht.) Diese vereinbarten Bestimmungen über Erbrecht im Lehen sind nach des Verfassers Ansicht das „Landrecht", von dem in *Urk. 239, a. 1252* die Rede ist: „jure hereditario, quod vulgariter dicitur lanrect*)"); 2) führt darauf die Nothwendigkeit, dass die livländischen Stände eine Vereinbarung über die estnischen Landschaften getroffen haben müssen. Ausserdem aber glaubt noch der Verfasser, dass die Vasallen sich hier von vornherein Sicherheit gegen etwaige Uebergriffe des Lehnsherrn werden haben verschaffen wollen, daher schon damals der Landesrath in Wirland entstanden sein müsse, zumal die Wirländer weder einen Fürsten, noch einen Ordensgebietiger bei der damaligen Lage der Dinge in ihrer Landschaft gehabt haben können. Dieser Landesrath wird wohl unter Vorsitz des Ordensmeisters oder eines seiner Delegirten der oberste Lehnshof gewesen sein (vgl. *von Brevern, S. 190).*

Endlich glaubt *von Brevern* auch noch den Ursprung der Gerichtsbarkeit der harrisch-wirischen Ritterschaft über die Esten in Hals und Hand, sowie die Abfassung des „ältesten rigaschen Stadtrechts für Estlands Städte" *(U. B. 77)* in diese Zeit zurückversetzen zu können,

*) [„laenrect" nach den *„Berichtigungen" im U. B. I, S. 190.*]

und zwar als entstanden auf Betreiben eben der Harrienser und Wirländer. Beide Sachen brauche ich hier nicht zu erörtern.

Der Verfasser hebt ferner die verschiedene Stellung der Harrienser und Wirländer hervor, indem die letzteren zum grossen Theile angesehenen niederdeutschen Geschlechtern angehört haben (vgl. *von Brevern, S. 183),* während die in Harrien Belehnten vorherrschend Krieger aus den unteren Ständen der deutschen Heimath gewesen sein mögen. Bei der damals noch geringen Macht des Ordens mochten sich die Sprösslinge vornehmer Geschlechter nicht in so weite, steter Gefahr ausgesetzte Landschaften wagen. Eben diese Entlegenheit Harriens aber, die zur Folge haben musste, dass weniger Lehen gesucht wurden, als vielmehr solche, die sich belehnen lassen wollten (vgl. *von Brevern, S. 185),* konnte, trotz der geringeren Herkunft der harrischen Vasallen, eine gewisse Gleichberechtigung zwischen ihren Ansprüchen an den Orden und denen der Wirländer hervorbringen, daher auch den ersteren ein Erbrecht im Lehen gewährt werden musste, sie auch am Landtage Theil gehabt haben müssen, auch sie sich nach wirländischem Muster einen, wenngleich durch Anwesenheit des Ordensbefehlshabers in Reval weniger selbstständigen, Landesrath gebildet haben werden. Aus anfänglich schroffen Unterschieden erklärt sich nur die gesonderte ritterschaftliche Verfassung Harriens und Wirlands auf so engem Raum, die sich bis ins 16. Jahrhundert erhielt, obgleich sie seit 1228 nie unter verschiedene Herren gekommen sind.

Die Rücksicht auf die mächtigen Vasallenkörper, namentlich die der Wirländer, spielt nun eine Hauptrolle bei den Verhandlungen des Ordens mit Dänemark über die Abgabe Estlands. Geschehen muss sie, da der Hochmeister sie versprochen hat. Gezwungen aber können die mächtigen Wirländer nicht werden, auch sollen sie es nicht, da dem Orden ein freundschaftliches Verhältniss zu ihnen Noth thut. Nicht minder ihnen. Noch nothwendiger aber ist für die Wirländer eine Garantie ihres ihnen einst vom Schwertorden verlehnten oder wenigstens bestätigten Besitzes, wobei auch möglichst der harrische Besitz, wenigstens ihrer dort belehnten Freunde und Verwandten, geschützt werden muss (vgl. *von Brevern, S. 249).* Die enge Verbindung, auch für die Zukunft, mit dem Orden wird erreicht durch die Bestimmung des Vertrages von Stenby, nach welcher der König dem Orden Kriegshülfe leisten soll (vgl. *a. a. O. S. 255).* Eine Garantie freilich des Besitzstandes findet sich durchaus nicht, muss aber dennoch in einem besonderen Abkommen zu Stenby stipulirt worden sein, da im Allgemeinen beim Vertrage zu Stenby die Erfüllung der päpstlichen Entscheidung vom

24. Februar 1236 vorausgesetzt wurde, durch welche alle Belehnungen und Zehentveräusserungen, selbst der päpstlichen Statthalter, annullirt wurden *(von Brevern* liest nämlich anstatt: „infeudationes ... non differant renovare" — infeudationes non differant revocare"). Aus dem *Liber census Daniae* aber geht hervor, dass von 5500 Haken beider Landschaften der Orden dem Könige nur 1895 zu unmittelbarem Besitz übergeben hat; also sind die übrigen Haken im Privatbesitz von dänischer Seite anerkannt worden.

Kritik der von Brevernschen Darstellung. In den Urkunden aus der Zeit von der ersten Anwesenheit Wilhelm's von Modena bis zum Vertrage von Stenby findet sich keine Spur einer corporativen Einheit wirländischer und harrischer Vasallen. *Urk. 145* weiss nur von infeudationes, die der Orden, von infeudationes decimarum, die die Bischöfe von Riga, Leal, Meister Johannes und sein Vicar Hermodus vorgenommen haben. Ob ihrer viele vorgenommen wurden, vollends in welchen Landschaften vorzüglich, darüber schweigt die Urkunde, sowie auch nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, ob mit der Verlehnung vom Zehnten nun auch schon der Inhalt des Lehens umschrieben war. Nach dem, was ich vorstehend darüber gesagt habe, ist es unwahrscheinlich. Liessen daher nicht vielleicht die Eindringlinge, die unter Meister Johannes sich Land in Estland erkämpften, sich vom päpstlichen Statthalter blos mit dem Zehnten für ihr zu erkämpfendes Land belehnen, damit sie späterhin nicht die Strafe für gewaltsame Aneignung von Kirchengut treffen könne, eingedenk der Strafe, die der Legat an Johann von Dolen vollzogen hatte *(U. B. 88)?* Unter den ceterique Teutonici der *Urk. 98* sind am natürlichsten die Pilger zu verstehen, die ja auch sonst neben den livländischen Ständen auftreten, diesmal Teutonici genannt werden wegen des nationalen Gegensatzes gegen Dänemark. Und wenn sie es dennoch nicht sein sollen, warum gerade die Wirländer, die in so kurzer Zeit, mitten in einem vom Kriege heimgesuchten Lande, trotz der infeudationes decimarum des päpstlichen Statthalters sich schwerlich schon ihren Besitz gesichert haben konnten, geschweige denn bereits sich zu einem corporativen Bunde vereinigt haben konnten; warum gerade diese Wirländer vor den Vasallen des dörptschen Stifts, denen des rigaschen, ja vor den mercatores in Riga? Die quidam alii ipsi terrae vicini der *Urk. 146,* die mit dem Orden zusammen Estland erobert haben, erklären sich wohl am leichtesten aus *Urk. 91.*

Denn auch in der Zeit bald nach dem Vertrage von Stenby finden sich keine Belege für eine corporative Einheit harrisch-wirischer Va-

sallen. Der Verfasser sieht zwar in *Urk. 165, a. 1240; 172, a. 1242; 239, a. 1252* solche, namentlich in *Urk. 172* gleichsam einen Vertrag, den die Gemeinschaft der estländischen Vasallen mit dem Könige abschliesst über ein an Stelle des Zehnten dem Bischof von Reval zu entrichtendes Getraidemass. Aber nachdem von *Schirren* nachgewiesen worden ist, dass die Dänen jener Zeit ein Lehenswesen nach deutscher Art gar nicht kannten, dass vielmehr ein dänischer homo regis den Charakter königlicher Beamtschaft trug, indem von seinem Lohn gesprochen wird, er Land nur auf kurze Zeit erhält, nur ein gewisses Quantum der Einkünfte davon behält, für den Ueberschuss Rechenschaft ablegen muss u. s. w.; ferner dass in dem seit 1238 dänisch gewordenen Estland sich urkundlich solche homines regis finden, dass dieselben unterschieden werden von den vasalli regis, dass endlich, wo beide mit einer Bezeichnung genannt werden, eher die Bezeichnung vasalli gebraucht wird, während homo allein ein unfreies Verhältniss bezeichnet: werden mit *Schirren* diese Urkunden eine andere Deutung erhalten müssen, als der Verfasser ihnen gegeben hat. Einmal geben in allen drei Urkunden die Eingangsausdrücke: „omnibus cernentibus hoc scriptum" — „universitati vestrae" — „omnibus ... Estoniam, Wironiam, Gervam inhabitantibus" *(Urk. 165)* keinen Anlass darin die Bezeichnung einer Körperschaft zu sehen. Zweitens aber ist *Urk. 172* insbesondere folgendermassen zu verstehen: Der König sagt, er habe, mit Consens seiner homines in Estland, das betreffende Abkommen mit dem Bischof Torchill getroffen, was dieser in jedem einzelnen Jahre von ihnen zu empfangen habe, bis der König selbst nach Estland kommen werde (natürlich um selbst zu sehen und definitiv zu bestimmen); bis dahin solle der Bischof in seinen Forderungen an seine subditos sich nach dem richten, was an Leistungen der Bischof von Dorpat empfange. Dieses Mass muss dem Bischof geleistet werden, ohne irgend eine Ausnahme „tam de omnibus liberis bonis nostris, quam de ceteris in partibus Estoniae infeudatis," also auch die Vasallen müssen sich darnach richten. Am Schluss wird übersetzt werden müssen: weil bei dieser compositio Einige, die von uns belehnt sind, nicht zugegen waren, so befehlen wir sowohl diesen, als allen, die ihre Lehen irgend anderswo herhaben, dass sie diesen Vergleich unverletzlich einhalten (in *Urk. 239* verleiht dann der König seinen homines erblichen Besitz der von ihm innegehabten Güter). Dass aus *Urk. 172* nicht die Schlüsse *von Brevern's* gezogen werden können, dawider geht einmal der innere Grund: wozu wurde ein Vergleich abgeschlossen, zu dessen Abschluss das Drittel der estländischen Vasallen, die angeblich am königlichen Hof-

lager zugegen waren, ermächtigt war, wenn der ganze Vertrag nur interimistisch, bis auf des Königs Ankunft in Estland, gelten sollte? Vielmehr giebt *Urk. 337, a. 1259,* ein historisches Zeugniss dafür, dass die compositio der *Urk. 172* keine auf gegenseitiger Abmachung zwischen estländischen Vasallen und König beruhende war, sondern vielmehr ein einseitiger Befehl des Königs an seine homines, dem sich auch die von ihm Belehnten, die er aber nicht als einen besonderen Körper ansieht, zu fügen haben. In *Urk. 337* richten sich die Vasallen, vereinigt mit den homines regis (uuiversitas vasallorum, per Estoniam constituta), an den König mit der Bitte, ihr nunmehr mit dem Bischof von Reval getroffenes Abkommen bestätigen zu wollen (und zwar ist noch eine deutsche, dagegen stimmende Partei übrig, darüber vgl. *Schirren a. a. O. S. 78.* Hier heisst es: „cum ab illustribus regibus Daciae, praedecessoribus vestris, haec tamquam in mandato meminimus recepisse" etc., offenbar mit Bezug auf *Urk. 172.*

Soviel ist also klar: der König von Dänemark kennt 1242 keinen estländischen Vasallenkörper, folglich kann auch beim Vertrage zu Stenby keine Abmachung zwischen Orden und König über eine Garantie des Besitzes für die angebliche wirländische Vasallencorporation getroffen worden sein.

Fehlt es so an jeglichem urkundlichen Zeugnisse für eine corporative Einheit der Wirländer, so ist noch die Angabe des *Brandis* vom Landtage 1228 da. *von Brevern* hält sie für eine in den Quellen vorgefundene Notiz des *Brandis,* obgleich das dabei angeführte Ritter- und Lehnrecht nachgewiesenermassen späteren Urprungs sei. Allein konnte nicht *Brandis* ebensowohl in Folge der Tradition, die die Abfassung dieses Rechts dem Albert und Volquin zuschrieb, den Landtag von 1228 construiren, und ihn in dieses Jahr setzen, weil da erst die Eroberung Estlands vollendet war? Nach Analogie des früher besprochenen Beispiels des *Brandis* auf *S. 113* wäre es sehr möglich. Jedenfalls wird darnach, bei dem Mangel jedes anderen Zeugnisses, dem des *Brandis,* noch dazu bei der inneren Unwahrscheinlichkeit (s. unten), keine historische Beweiskraft zuzusprechen sein.

Somit wird diese für den Landtag und die corporative Einheit der Wirländer auf die inneren Gründe des Verfassers fallen. Aber auch diese sind nicht haltbar, indem sie zunächst zur Voraussetzung haben, dass Allode für jene Zeit zu den höchsten Seltenheiten gehören. Diese Ansicht stützt sich auch darauf, dass in dem *Liber census Daniae* [s. die *lithogr. Beil. 47 b u. 48 a* zu *Nr. 472* des *L. U. B.*] nur zwei Güter als „proprii" verzeichnet worden. Vgl. dagegen *Schirren, S. 92,*

wornach in der betreffenden Stelle des Originals nur deshalb einige Haken als proprii verzeichnet sind, weil dicht nebenbei Haken angeführt werden, die dieselben Personen zu Lehen haben. Dass aber Allode dazumal keine Seltenheit waren, geht unter Anderem daraus hervor, dass in *Urk. 156, a. 1238,* vom Orden und dem Bischof von Oesel ein aparter Punkt über die Allode stipulirt wurde *(Schirren, S. 82—84).* — Wir wissen also garnicht, wie viel vom harrisch-wirländischen Landbesitz Lehen, wieviel Allod war. Um so weniger werden wir mit *von Brevern* Massenbelehnungen annehmen können, zumal wir auch nicht wissen, in welchem Verhältniss die infeudationes decimarum der Geistlichen und infeudationes des Ordens zu einander standen, und durchaus nichts über das Quantum beider Arten von Verlehnung.

Damit schwindet der erste zwingende Grund *von Brevern's* zum Landtage, da gesetzliche Bestimmungen über Erbrecht in Lehen für Alle zugleich nicht nöthig waren. Jeder einzelne Lehenbrief konnte das Nöthige besagen. Allerdings könnte die enge Verbindung mit dem dörptschen Stift, bei der Bedeutung, die der Verfasser ihr beilegt, eine so schnell consolidirende Wirkung auch bei einer allmählichen Belehnung der Wirländer auf diese ausgeübt haben. Allein wo haben wir ein sicheres Mass für die Verbindung der Wirländer gerade mit dem dörptschen Stift? Ist nicht gerade auch Thidericus de Kyvele der reichste Grundbesitzer im dänischen Estland, auf den allein über sieben Procent der im *Liber census Daniae* verzeichneten Haken kommen, Vasall der rigaschen Kirche, ebenso Theodericus de Kukanois (vgl. *Urk. 179 a, a. 1245 in III. Sp. 35)?* Lässt doch auch *von Brevern* selbst die Pilger bald numerisch die Ueberzahl bilden. Es ist endlich mit weit mehr Wahrscheinlichkeit bei der Besitznahme dieser Landschaften durch die Deutschen (vgl. *Schirren a. a. O., S. 84—95)* das erste reine Occupation gewesen; alsdann mochte wohl so Mancher, sich seinen Besitz zu sichern, Lehensträger des Landesgebietigers werden, aber durchaus nicht Jeder, denn die Mächtigeren bedurften dessen nicht, und hatten lieber Allode, deren Besitz sie sich selbst durch gegenseitigen Handschlag verbürgten.

Solche Occupation mag aber namentlich in den Anfängen der deutschen Eroberung, und in den den früheren deutschen Besitzungen näher gelegenen Landschaften, also Wirland, Jerwen, stattgefunden haben. Nach dem *Liber census Daniae* wenigstens waren in Wirland nicht nur die einzelnen Grundstücke grösser als in Harrien, sondern die einzelnen Besitzer hatten dort auch mehr Haken als hier; und der ex-

pulsi und remoti giebt es in Wirland weniger als in Harrien. Hier mögen überhaupt vorzüglich die Belehnungen des Ordens stattgefunden haben, in einer entlegenen und unsicheren Landschaft (denn nur einzelne Burgen hatten die Dänen besetzt gehabt) und vertheilt an die Krieger geringeren Standes unter der Ordensfahne, — wenigstens finden sich in *Liber census Daniae* in Harrien weniger vornehme Geschlechter, worauf auch schon die grössere Zahl der Vertriebenen führt, — während die Mächtigeren in Wirland occupirten.

Solche Ansiedler auf eigene Faust aber auszutreiben (obgleich sie nicht zu den Lehensleistungen verpflichtet werden konnten) hatte der Orden keinen Anlass, denn durch diese Deutschen war Estland erobert, ohne sie konnte es nicht behauptet werden, und zu seiner Behauptung waren die Occupanten gewiss stets bereit die Waffen gegen den Feind zu ergreifen, auch ohne Lehensträger zu sein. Ueberhaupt scheint es mir fraglich zu sein, ob (wie *von Brevern* meint) der Schwertorden damals wirklich die Constituirung eines Vasallenstandes beabsichtigt hat, während sich vorher keine Spur von Ordensvasallen findet, sondern die Brüder ja selbst zum Kampf verpflichtet waren, und überdies eine Bulle vom November 1226 *(Urk. 91)* ihnen erlaubte, Pilger auf längere Zeit in Dienste zu nehmen; endlich die Aufgebote der Eingeborenen des Territoriums mit ihnen auszogen. Etwas anderes war es mit den Bischöfen, die in Ermangelung einer stehenden deutschen Kriegsmacht (welche für sie, seiner ursprünglichen Bestimmung nach der Orden hatte bilden sollen, obgleich er ihnen nie so zur Verfügung gestanden hat) Vasallen nöthig hatten. Vielmehr führte jetzt den Orden zur Belehnung einzelner der Wunsch und die Nothwendigkeit, seine Mitstreiter an der Beute Theil nehmen zu lassen.

Was endlich die Nothwendigkeit eines Abkommens wegen der Vogtei über Estland unter den livländischen Ständen, welches auf einem Landtage getroffen werden musste, betrifft, so könnte ein solches noch im Lager, nur, nach dem Vorstehenden, ohne Zuziehung der Wirländer, stattgefunden haben.

Fehlen also alle äusseren Zeugnisse und inneren Gründe für eine von vornherein bestehende corporative Einheit der Wirländer u. s. w., so fallen damit auch die Hypothesen vom Landesrathe (von dem überdies urkundlich sich erst a. 1275 Spuren finden, vgl. *Schirren a. a. O., S. 75)*, vom Lehenhofe, von der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand der Esten. Es wird nun aber auch *Urk. 145* mit *Schirren* gedeutet werden müssen: „infeudationes, quas fecerunt (der Orden) in terris eisdem, non differant renovare," der Orden soll über die von ihm ge-

machten Belehnungen in den streitigen Landschaften mit den Dänen ein Abkommen treffen, indem er die Belehnten versetzt (vielleicht sind die remoti in ihnen zu finden) oder sonst irgend wie. Aber die infeudationes decimarum, die vorgekommen sind, die sollen „penitus revocari". Hat ferner der Orden im Vertrage von Stenby sich keine Garantie des Besitzstandes der Harrienser und Wirländer ausbedungen, so konnte es ihm ebensowenig einfallen, die Ansiedler auf eigene Faust aus den nun an die Dänen übergehenden Landschaften zu vertreiben: es wird nichts über sie stipulirt. Mochten die Dänen sehen, wie sie mit ihnen fertig würden. Die Dänen konnten ihrerseits auch nicht daran denken, alle nicht nach strengem Recht Besitzlichen auszutreiben; dies geschah nur mit den weniger Mächtigen und nicht auf einmal u. s. w. Freilich, dass im *Liber census Daniae* nur ein Drittel der Haken als königlich verzeichnet ist, ist kein Beweis, dass zwei Drittel als im Privatbesitz befindlich vom dänischen Könige anerkannt sind, denn Herr Professor *Schirren* hat nachgewiesen, dass der *Liber census Daniae* kein officielles Document sein kann.

2.

Hartmann's von Heldrungen,

Hochmeisters des deutschen Ordens,

Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden und über die Erwerbung Livlands durch den letzteren.

Herausgegeben von **Ernst Strehlke.**

(Vorgelegt und zum Theil verlesen in der 293. Versammlung der Gesellschaft am 11. November 1864).

Einleitung.

Zum Behufe der neuen Ausgabe von *Johann's von Posilge preussischer Chronik,* welche demnächst in dem *III. Bande* der *Scriptores rerum Prussicarum* erscheinen wird, wurde mir auf meine Bitte im Auftrage S. k. Hoheit des durchlauchtigsten Hoch- und Deutschmeisters die im Deutschordensarchive zu Wien befindliche Papierhandschrift jenes Werkes zur Benutzung zugesandt. Dieselbe erwies sich, neben der übrigen guten Ueberlieferung des Textes, zur kritischen Behandlung des letzteren als bedeutungslos; dagegen sind ihr einige andere Schriftstücke beigefügt, welche ein eingehenderes Interesse in Anspruch nehmen.

Der Foliant, im XVII. Jahrhunderte eingebunden, enthält 123 Papierblätter, auf deren 104 ersten die *Chronik* steht. In einem Vorberichte „Ad Lectorem" sagt der Deutschordenscanzler Hans Stephan Kheull, Hoch-

und Deutschmeisterlicher Geheime Canzleyexpeditor, d. d. „Mergentheim 22. Januarii 1690," er habe diese Chronik nebst dem angehängten Berichte Hochmeister Hermann's von Salza über die Erwerbung von Preussen anfangs 1690 aus dem oberen Archivgewölbe in Mergentheim aus den Laden von Ordensconstitutionen zu lesen genommen. Nachträglich hat er dann seiner Vorbemerkung noch Folgendes hinzugefügt: „Nota. Ueber eine Zeit hernach habe von dem zu ende appendicirten Bericht Hern Hochmeisters Hartmans von Heldrungen Von ursprunglicher acquirirung der Lande Preussen und Liefland noch gemangelte wenige Fragmenta vollend und mithin den nahmen dieszer Cronik Scribenten, Johann Melhorn von Weysbach auszm Foitland gebürtig, mit der Jahrzahl 1514 und dem dato Königsberg fol. 120 gefunden, und demnach selbe annoch beyhefften laszen, worab nun erhellet, dasz Er Scribent in damahliger Ordensdienst oder Pflichten vermuthlich gestanden und solche ausz dortigen beglaubten Ordens Croniken extrahirt und abgeschrieben habe." Die betreffende Notiz über den Abschreiber, welchen, wie leicht ersichtlich ist, Kheull mit dem Verfasser verwechselte, findet sich *fol. 120 b* zu Ende hinter den erweiterten s. g. *Pelpliner Annalen* (vgl. *Scr. rer. Pruss. I. 270),* welche auf das dem Hochmeister Hermann von Salza zugeschriebene Werk folgen und im *III. Bande* der *Scriptores rerum Prussicarum S. 2 ff.* unter dem Titel *„Kurze Preussische Annalen 1190—1337"* abgedruckt sind. Sie lautet: „Geschriebenn durch mich Johann Melhornn vonn Weyspach ausz dem Foythlannde mantage yn der octavenn Corporis Christi (d. i. 19. Juni) vollendeth zcu Konigspergk 1514."

Beide Schriftstücke, sowohl das an Hermann's von Salza, als das an Hartmann's von Heldrungen Namen geknüpfte, werden zu gelegener Zeit im Anschlusse an die *grosse Hochmeisterchronik* auch in den *Scriptores*

rerum Prussicarum abgedruckt werden. Nach dem Plane dieses Unternehmens jedoch werden darüber noch mehre Jahre hingehen müssen. Nun hat aber das zweite der genannten Werke, auch abgesehen von seinem materiellen Inhalte, welcher sich vorwiegend auf die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden bezieht, in der Geschichte der historischen Literatur Livlands, obwohl es seit dem XVII. Jahrhunderte dort Niemand gesehen hat, eine gewisse Berühmtheit erlangt. Gegenüber darauf beruhenden Anführungen haben spätere Autoren sogar gezweifelt, dass je ein Schriftstück unter diesem Namen existirt habe. Umsomehr glaubte ich dem von Sr. Excellenz dem estländischen Landrathe Baron R. von Toll gegen mich ausgesprochenen Wunsche willfahren und Hartmann's von Heldrungen Bericht, wie Livland an den deutschen Orden gekommen, schon jetzt den Freunden livländischer Geschichte vorführen zu müssen.

Die erste Benutzung desselben zeigt sich in der *grossen Hochmeisterchronik,* in welcher sich auch Einiges aus jenem anderen, dem Hochmeister Hermann von Salza zugeschriebenen Schriftstücke wiederfindet. Ihre Abfassung fällt, wie es nach *Töppen Geschichte der Preussischen Historiographie S. 61 f.* scheint, in die ersten Jahre des XVI. Jahrhunderts. Zwar in dem gedruckten holländischen Texte (bei *Matthaei Veteris aevi analecta. Hagae Comitum 4° 1738. V. 706)* fehlt der bezügliche Abschnitt; ich benutzte jedoch die Handschrift des hochdeutschen Textes in dem von Peter Schwinge 1542 geschriebenen Manuscripte der königlichen Bibliothek zu Berlin *Ms. Borussica fol. 242.* Dasjenige Exemplar der s. g. *Hochmeisterchronik,* welches einst (1597) der rigaische Bürgermeister Franz Nyenstedt „auss eyner vraltenn geschrebenen Cronikenn etwa von 1465" copiren liess, befindet sich jetzt auf der Stadtbibliothek zu Riga. Im *ersten Bande* dieser *„Mittheilungen" S. 427 ff.* ist eine Vergleichung des Inhalts mit dem Abdrucke bei

Matthaeus gegeben und als der wichtigste Zusatz in der Nyenstedt'schen Abschrift *„die Geschichte der Vereinigung des Schwertbrüder-Ordens mit dem Deutschen Orden“* auf *S. 437 – 447* abgedruckt. Die Sprache desselben ist niederdeutsch, die Wahl der Worte bei aller sachlichen Uebereinstimmung mit dem hochdeutschen Texte doch vielfach von demselben abweichend. Dieselbe Stelle des Nyenstedt'schen Textes, zugleich mit der Fassung aus einer anderen Handschrift, findet sich auch im *I. Bande* der *Scriptores rerum Livonicarum* in dem Auszuge der *Livonica* aus der *Hochmeisterchronik, S. 849.* Der Bericht Hartmann's ist von dem Verfasser der letzteren ohne weitere Andeutung über seine ursprüngliche Fassung und über den Urheber in den Text hineingearbeitet worden. Aus der *Hochmeisterchronik* ging er in *Lucas David's Preussische Chronik ed. Hennig 4°. Königsberg 1813. III. 1 ff.* über, ferner in *Waissel's Chronica Alter Preusscher, Eifflendischer vnd Curlendischer Historien. Königsberg 1599. 58—62* (vgl. *Töppen Historiographie 82),* sowie in mehre andere spätere preussische Chroniken, in denen namentlich die bei dieser Sache vorkommenden Eigennamen, aber auch die Erzählung selbst, immer mehr und mehr Umänderungen erfuhren.

In die Ueberlieferung der speciell livländischen Historiographie dagegen ist Hartmann's von Heldrungen Bericht nicht sowohl durch die *Hochmeisterchronik,* als vielmehr durch des estländischen Ritterschafts-Secretairs *Moritz Brandis Chronik* (geschrieben *1600),* ed. von *Paucker* in den *Monumenta Livoniae antiquae. Riga und Leipzig 1842. III.* gekommen, welcher sich gelegentlich seiner Darstellung der Vereinigung des deutschen mit dem Schwertorden *(S. 127)* direct auf Bruder Hermann (so statt Hartmann) von Heldrungen beruft, der „hernach auch Meister des deutschen Ordens ward und diesen Handel umständlich beschrieben hat.“ In der Gestalt, in welcher

das Schriftstück hier erscheint, hat es weit mehr Abwandelungen erlitten, als in der erstgenannten preussischen Ueberlieferung, aus welcher noch einiger Nutzen für die kritische Behandlung des Textes gezogen werden konnte.

Brandis Werk ist von den späteren livländischen Geschichtsschreibern, *Hiärn, Kelch, Arndt,* gekannt und zum Theil mit mehrer oder mindrer Freiheit benutzt worden. *Kelch* beruft sich noch namentlich auf Hartmann von Heldrungen („aus dessen hinterlassener Relation wir dieses wissen" *S. 77).* Die Andern kannten den Bericht schon nicht mehr als selbstständiges Werk; *Hiärn, Arndt II. 37* und, nachdem er seine frühere Meinung *(Abhandlung von Livländischen Geschichtschreibern. Riga 1772. S. 11 f.)* aufgegeben, auch *Gadebusch (Livländische Jahrbücher I. 24)* bezweifelten sogar, dass es je ein solches Schriftstück gegeben habe. *Voigt Gesch. Pr. II. 342 f. Anm.* entschied sich gegen diese verneinende Annahme, und wies namentlich auch die gegen *Brandis* erhobene Beschuldigung, eine Autorität fingirt zu haben, zurück. Seinen Ausführungen ist dann, Anderer zu geschweigen, *Paucker* in seinen *Anmerkungen* zu *Brandis* beigetreten *(Monumenta Livoniae antiquae III. 125).* Auch *Töppen Geschichte der Preussischen Historiographie u. s. w. Berlin 1853. S. 81 ff.* erklärte sich für die Aechtheit.

Was nun das unten abgedruckte Werk selbst anbetrifft, so muss mau zunächst allerdings zugestehen, dass die handschriftliche Beglaubigung desselben verhältnissmässig jung ist. Die frühesten Spuren seines Vorkommens gehen nicht über den Anfang des XVI. Jahrhunderts hinauf. Aber schon die Handschrift von 1514 zeigt, abgesehen von der durchgängig moderneren Orthographie, einige Entstellungen, welche sie auf eine ältere deutsche zurückführen heissen; und dann ist, wie sich bei näherem Anschauen ergiebt, der deutsche Text mit seinem nicht selten ziemlich ungefügen Satzbaue nicht einmal der originale,

sondern nur Uebersetzung aus dem Lateinischen. Wenn es heisst: „do rith der meyster selber ynn hoff zcu Rome," während der Papst sich doch, wie zwei Zeilen weiter sogleich angegeben wird, in Viterbo befand, so ist das als ungenaue Uebertragung von „in curiam Romanam" aufzufassen. An nicht wenigen Stellen scheint auch die Ausdrucksweise der obenerwähnten *Hochmeisterchronik,* sowohl in der hochdeutschen, als in der, wie gedacht, oft davon abweichenden niederdeutschen Redaction, so die Wahl von synonymen Wörtern und Redewendungen in beiden, die Annahme von Benutzung eines lateinischen Textes des vorliegenden Werkes bei Abfassung derselben zu unterstützen. Es ist indessen nicht zu verkennen, dass an anderen Stellen die Uebereinstimmung unseres deutschen Schriftstückes bald mit dem einen, bald mit dem anderen Texte eine derartige ist, dass man dennoch eine Benutzung derselben Uebersetzung anzunehmen geneigt und versucht werden mag, jene Abweichungen nur als Erzeugnisse eines nichts desto weniger sich geltend machenden eigenen Darstellungstriebes der Bearbeiter aufzufassen.

Hartmann, aus dem 1414 ausgestorbenen Geschlechte der Herren von Heldrungen in der Grafschaft Querfurt, 1234, 18. November in den deutschen Orden getreten, in den Jahren 1261 und 1262 Grosscomthur und Stellvertreter des Hochmeisters im heiligen Lande, 1268 und 1271 wiederum als einfacher Ordensbruder in Urkunden genannt, wurde als Anno's von Sangerhausen Nachfolger, wahrscheinlich 1274, zum Hochmeister erwählt und starb nach achtjähriger Regierung am 19. August 1282. In die Zeit der letzteren muss nach den Eingangsworten die Abfassung des Berichtes fallen.

Vergeblich scheint man in demselben nach irgend einer anderen Tendenz zu suchen als nur nach derjenigen, dass dadurch das Gedächtniss eines allerdings hoch bedeutenden Ereignisses mit einigen, zum Theil auch recht un-

wesentlichen Nebenumständen, die eben nur der Aufzeichner als einst dabei Betheiligter wissen konnte, festgehalten werde. Man kann sich der Annahme nicht verschliessen, dass ein späterer Schriftsteller, wenn er aus irgend politischen Absichten den berühmten Namen aus der Vergangenheit an ein betrügerisches Machwerk von eigener Erfindung geheftet hätte, doch seinen modernen Zweck irgendwie verrathen haben würde. Auch muss man anerkennen, dass sich in dem ganzen Werke nichts findet, das nicht von der bezeichneten Persönlichkeit hätte gesagt sein können, obschon Einiges allerdings etwas wundersam klingt, so das zweimalige Hervorheben der Erwerbung des Burzenlandes durch Hermann von Salza, da dasselbe doch 1221 auf kürzere Zeit, und dann 1225 für immer dem deutschen Orden wieder verloren ging, freilich ohne dass dieser darum seine Ansprüche aufgab. Die Charakterisirung einiger Personen als klein oder gross, was gar nicht zur Sache gehört, würde unter Umständen auch sogar als eine verdächtige, Gleichzeitigkeit erheuchelnde Kleinmalerei eines weit späteren Scribenten erscheinen dürfen.

Jedenfalls konnte jedoch die Angabe, dass der Memelstrom Kurland und Preussen (Samland) von einander trenne, nur in der Zeit vor 1328 gemacht werden, in welchem Jahre die Stadt Memel nebst Gebiet von der Botmässigkeit des Landmeisters von Livland getrennt und nach Preussen überwiesen wurde. Aber es tritt ausserdem auch eine Fülle von Details und Personen vor den Leser, welche sich urkundlich vollkommen begründen lassen und zwar heutzutage etwa von einem Fälscher, dem neben *Böhmer's Regesten* noch eine Anzahl zum Theil seltener historischer Drucksachen zu Gebote stünden, hätten zusammengestellt werden können, nicht aber von Jemanden, der um oder kurz vor 1500 geschrieben hätte. Einige sehr detaillirte Angaben entziehen sich vorläufig noch der Prüfung, wie dass Ehrenfried von Neuenburg, Comthur von Altenburg, ein Ver-

wandter Hermann's von Salza gewesen sei, dass der ehemalige livländische Schwertbruder Johann der Selige später als Deutschordensmarschall über Meer*), das heisst im heiligen Lande, gestorben sei, dass Bruder Gerlach der Rothe ein Bruder des Pfarrers von Holthusen (alias: Hochusen), dass 1237 ein Deutschordensbruder, Conrad von Strassburg, des Papstes Gregor IX. Marschall, ein Johanniterbruder sein Kämmerer gewesen sei u. s. f. Vielleicht bringen einmal neuentdeckte Quellen auch noch darüber Aufschluss.

Dagegen treten Ludwig von Oettingen, Ulrich von Durne, Comthur Wichmann von Wirzburg, alles urkundlich beglaubigte Personen, in durchaus angemessener Weise neben den bekannteren Personen, einem Hermann von Salza, Conrad von Thüringen, Hermann Balk, Dietrich von Grüningen u. a. auf. In des Papstes Gregor IX. Umgebung befanden sich wirklich damals häufig der Patriarch von Antiochia und der Erzbischof von Bari. Des Hochmeisters vielfache Reisen diesseits und jenseits der Alpen, soweit sie sich an der Hand anderweitiger Zeugnisse verfolgen lassen, befinden sich in gutem Einklange mit dem an verschiedenen Orten statthabenden Auftreten des Hochmeisters in dem vorliegenden Berichte. Die demselben hinten beigefügten Anmerkungen geben im Einzelnen ausführlichere Nachweise über gewisse, in dem Werkchen vorkommende Personen und vergleichende Hindeutungen auf andere Schriftsteller sowohl als Urkunden.

Den übrigens mehrfach verderbten, auch an einigen Stellen lückenhaften Text gab ich in der Form und allerdings ziemlich verwilderten Schreibart wieder, in welcher er in der Wiener Handschrift (W) vorliegt. Ich erlaubte mir fast nur die dem Leser lästig fallende Verwechselung von v und u dem heutigen Gebrauche gemäss zu beseitigen;

*) Vergl. indess unten die Anmerkung 6.

sowie die vielen Verdoppelungsstriche ausser Acht zu lassen. Einige offenbare Fehler und Lücken liessen sich aus der *Hochmeisterchronik* verbessern und ergänzen. Die mannigfachen Abweichungen aber, welche die Handschriften der letzteren in Bezug auf denselben darbieten, überhaupt aufzuführen, lag für mich hier keine Veranlassung vor.

Hartmann's von Heldrangen

Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden und über die Erwerbung Livlands durch den letzteren.

s. 1274. † 1282, 19. Aug.

Inn dem namen unsers hern Jhesu Christi! Ich bruder Hartmann, meyster des spitals sancte Marienn des Deutzschenn hauses von Jherusalem, ich thu zcu wissen allen gotes frunden, dy dise schrifft horenn ader lesenn, wy uns dy lant zcu Leifflandt seint ankomenn, und wy dy bruder, dy darinne woren, unsernn habitum und ordenn enthpfingen. Darumb lassen wir uns beschreibenn das, uff das man magk wissenn, wy das lant an unsz ist komen; wen, sinth ich bruder warth, ist das lant unser[a] *worden; ich habe das gesehenn unnd gehort ynn meinem anwesen. Bey den zceiten hatten wir einen meister, der hyss Herman von Saltzaw*[b], (seit 1209.) *der was lange meister gewest, bey dem uns alles gut geschach unnd alle unser grosten dingk, wy unnser*[c] *Leyfflandt und Preussen wart unnd Bursa yn Hungernn, unnd bey dem der lantgraffe Conradt von Doringen bruder wartt, der sein* 1234, 18. Novbr. *her was gewesth, mit dem ich auch bruder wart*[1]. *Vor der zceit unnd noch der czeitt vil edler leuthe, dy lange yn der werlde woren gewesth und clugk und vorstendigk worenn, die wurden bruder*[2]. *Do was ein meyster yn Leyfflandt der*

---

a) *vnsz W.* b) *Salk*(corr. *z*)*aw W.* c) *vnnsz W.*

brudere, unnd dy hyssenn dy gotesritter und trugen den weyssenn manthel unnd eyn roth schwerth mit einem sterne; der selbige meyster was Folckequin[d]*) geheyssen. Der warb* 1209—1236. *an unsernn bruder Herman von Saltza, der unser meister was, von ym selbst unnd seinenn brudernn, das er ynn alles dinges wolt enthpfaenn und seine bruder, unnd yrenn orden und unsern yn einander zcien. Das zcoch sich uff mehe wen VI jar, das es nicht geschach*[3]*); es was dorynne ein hin-* vor 1234, *dernisz*[e]*), wenn ich do nicht bruder was. Zculetzt santhe* 18. Novbr *unser meister*[f]*) zcwene bruder ken Leyfflandt, zcu erfaren,* 1235. *wy es umb yr dingk stunde und wy sy sich hyldenn. Der boten eyner was compter zcu Aldenborgk, und hyesz bruder Ernfridt*[g]*) von Nawenborgk*[4]*), unnd wart vor gar einen weysen man gehaldenn, und was des meysters mogk; der ander was compter zcu Nagellstete, unnd hysz bruder Arnolt vonn Nawendorff, ein Sachsse*[5]*); dy hys man wyderkomen vorr winter. Dasz geschach nicht, wen sy blibenn ober den winter aldo, das sy mochten erfarn dester basz alle ding*[h]*)* 123⅝. *und auch der bruder leben. Bey der zceitt so mochte man ynn Lifflant nicht komen denn*[i]*) obir meher, sunder winter-czeit so wangk nymanth uff dem mehre; sunder nu*[k]*) von gotes gnadenn habenn unsere bruder so vil*[l]*) beczwungen, das man yn Leyfflant fertt obir lant und obir schiffreich wasser. Noch ostern, do das eis*[m]*) abegingk, do vorn*[n]*) dy zcwene* nach 1236 30. März. *compther herabe, do sy besehenn hatten das landt unnd gehort des meysters unnd der bruder worth in Leyfflandt.*

---

d) l. *Folkewin*, ü s. f. e) ergänze: *das ich nicht kenne.*

f) Die Silbe *„ter“*, welche zu Anfang der Zeile stehen sollte, ist ausgelassen *W.*

g) Unten: *Einfridt W.*

h) *sy* fehlt; *alle ding* fehlt *W.*; nothwendige Ergänzung aus der *Hochmeisterchronik.*

i) ergänzt; fehlt *W.* k) *nw W.* l) ? *sonl W.*

m) so nach der *Hochmchr.*; *do es W.*

n) *zogen Hochmchr.*; *voren* bei *Nyenstädt*; *vorn W.*

Do sante yn der meyster III bruder von Leyfflandt mithe, der eyne hyes Reymunth[o]*; der was ein wenigk man, und was kompter zcu Wendenn; der ander hyesz bruder Johann der Selige, unnd was eynn gros man unnd wart marschalgk obir meher und starp aldo; und do bleben dy zcwene dy geweldigsten ym lande. Der dritte bruder hysz Johan von Magdeburgk*[6]*. Dyse worenn mit unsernn brudern, dy dy dingk retten mit unserm meyster. Do dy bruder vor dem*
1235 Ende. *winter nicht widerquomenn, do fur der meyster obir bergk zcum keyser und dem bobste*[p 7]*, und lis an seine stadt yn Deutzschen landen eynen bruder, der hys Lodewigk von Ottingen*[8]*; dem befall der meyster, ab dy bruder vonn Leyfflant quemen unnd ein ende brochten, das her tate alles mit der bruder rate, was yn goth weysete. Do quomen dy boten zcu vorn kenn Marthburgk unnd dy bruder mith ynn; unnd bruder Lodewigk hatte gesamelt kegenn ynn bobenn LXX bruder; unnd der comptor von Nagelsteten und der compter von Aldenburgk legtten denn brudernn vor, wy sy der meysther gesanth hette ken Leyfflant und wy sy das landt alszo beschaweth hetten unnd den orden, unnd worumb*
1235/6. *sy ober winter do blibenn werenn. Do sy*[q]*) von Leyfflant quomen und den meyster nicht funden*[9]*), do was yn leide. Do worenn sy ynne, das der meister befolen hatte bruder Lodewigk, was her mith yn tete an seiner stete, doran gnuegette yn wol*[10]*). Do worben sy yre botschafft, alsz sy von yrem meyster geschidenn wern und von yrenn brudernn. Do bruder Lodewigk yre botschafft gehort hatte und auch unser bruder*[11]*), dy dar gesanth worenn, do samelte her alle dy bruder, dy her dartzu habenn mochte, und legitte yn dise dingk vor, und frogette zcu dem ersten dy zcwene, dy zcu dem meister yn Leyfflant gesant worenn, was sy gut deuchte.*

---

o) *Reymanth W.*

p) *Hochmchr.* nennt *Friedrich* und *Honorius;* letzteres ist falsch.

q) l. *dy?*

Der compter von Aldenburgk, bruder Einfridt[r]*), sprach,* 1236.
das ym yr leben nicht gefiel, darumb das sy dauchte, das sy leuthe wern von yrem muthwillen[11a]*), unnd yren ordenn nicht recht hilden, und etliche begerten, das man ynn brife geben solth und nicht senthe vom lande bey yrem lebenn, es wer mith yrem willenn*[s]*). Das woren dy zcwene, dy dar gesant waren, und ander meher, dy yren muthwillen wolten haben. Do sprach der compter vonn Nagelsteten: „Das ist war, was bruder Einfridt sageth; ader dorumb wollen sy unsern ordenn entpfaen, das sy yr leben wollen bessern, unnd ich hoff, das sy lassen sein, was wider yre sele ysth, wen sy unser bruder lebenn gewar wern und yres guten bildenn, wen sy darnach werden beicht thun, wen man sy berichtet, das sy denne abelassenn von briffen und von andern dingen.“ Dornach begunde bruder Lodewigk zcu fragen dy bruder noch gewonheit der hernn, V ader VI. Do widerritten ym dy bruder noch der rede, dy bruder Einfridt gereth hett. Do was ich nicht lange bruder gewest; do sprach* (seit 1234 18. Nvbr.)
ich nicht gerne dorumb, alsz ich ein junger bruder was; ydoch do sprach ich zcu bruder Arnolt: „Sprecht dorch goth, eher is vorbas kome, das man dyse dingk nicht vorschlae[12]*), unnd dise grosse sache beite an den homeyster!“ Do sprach bruder Arnoldt zcu bruder Lodewigen: „Horet, was diser junger man spricht!“ unnd sogette ym, was*[t]*) ich ym gesaget hette. „Bruder, het yr alle widerrathen, so torste ichs nicht lassenn, ich wiste*[u]*) solche grosse dingk an den homeyster unnd an dy weysenn bruder; wen her ist ein weyser man*[13]*)“. Des folgten ym dy bruder. Do besant man dy boten von Leifflandt, unnd bruder Lodewigk sprach yn zcu, das sy nicht disz vor obell nhoemen, das der homeyster nicht hette*

---

[r]) *Erendtfridt Hochmchr.*

[s]) *brieffe haben, das men sie aus dem lande nicht senden solde Hochmchr.*

[t]) ergänzt; fehlt in *W.* [u]) verbessert statt: *wuste W.*

yrr gebeitett, wen her muste zcum keyser faren umb notige sachen dem orden zcu gute[14]*). Do fristen sy dise dingk ann den homeister. Inn disem synn fragett man dy boten, ap sy des homeisters woldenn beiten ader faren zcu lande. Des wurden sy inne, das sy zcu lande furenn, und lissen bruder Joannem von Magdeburgk dar, das her dy antwort solde horen des homeysters. Das was yn den zceiten, das*

1236Ende. *keyser Friderich fur uff hertzogen Friderich von Osterreich;*

1237. Jan. Febr. (--April.) *und quamen zcusamen zcu Wyen*[15]*), und hatten dem hertzogen sein landt allermeyst angewonen; und do worenn vil fursten und IX bischoffe*[16]*); ader der keyser quam dar mit dem homeyster, und bruder Conradt der lantgraff quam dar, und ich mith ym. Do quame bruder Ludewigk von Oettingen*[v]*), der des meysters stat hylt, unnd bruder Ulrich von Dorne*[w 17]*), unnd bruder Wychmann*[x]*), der compter von Wirtzburgk*[18]*). Do wart zcu rate der homeister mith den brudern, das her dy bruder wolt entpfaenn ynn unsern orden, ap her es erwerben konde am babste. Do rith der*

1237. nach 1. April. *meyster selber ynn hoff zcu Rome*[19]*), und zcoch mith ym*

April. *bruder Johan, der bote von Leyfflandt, und ich mith dem meyster. Do funden wir den bobst zcu Viterbie*[y 20]*), unnde werte ein gute weyle, das es der meyster nicht erwerbenn konde. Do quam bruder Gerlach der Rothe, der was des pfaffen bruder von Hochusen*[z]*) des guthenn schirmers*[21]*), inn der bruder botschafft vonn Leyfflant unde sagette, das bruder*

(1236. 22. Septbr.) *Wolquin von Leyflant erschlagen was*[a]*) und LX bruder mit ym vonn den heydenn*[22]*). Der warp aber ann den*[b]*) babst von der bruder wegen, uff das sy faren musten yn den orden. Noch zcoch der babst dyse dingk uff, das was dy sache, das des konigs boten von Denemarckenn woren yn dem hofe und hynderten unnsz, wy sy mochten; das*[c]*) was umb der burgk*

---

[v]) *Orttinge W.* [w]) *vordorre W.*

[x]) *wythman W.* [y]) *Lucern Hochmchr.* [z]) *Holthusen Hochmchr.*

[a]) ergänzt; fehlt in *W.* [b]) ergänzt; fehlt in *W.* [c]) l. *des?*

willen von Revelingen[23]*), dy dy bruder von Leyfflant hilden; wen der konigk sprach, das sy von rechte sein weher. Dorumme wolde der babst das nicht thun, der meyster und dy bruder musten sy dem konige widerantwurtten. Do sich der meister mit dem babste berichte, do ginck er eines tages zcu hofe, unde fant den babst eyne, also das nymanth*[d]*) bey ym was wenn der cardinal von Antiochia*[24]*) und der ertzbischoff von Bar*[25]*) und unser bruder einer, der hyesz bruder Conradt von Straspurgk, der was des babstes marschalgk, unnd eynn bruder von dem spital*[26]*), der do kemerer des babsthes*[e]*) was; unnd riff unsz der homeyster vor denn babsth, unnd sprach: „Bruder Hartman, sint dy mentel bey? Do sprach ich „Jho!“ Do hiesz er dy bruder balde komen und sprach: „Der babst wil unser bete thun.“ Do quamen dy bruder vonn Leyfflant unde kniten vor ynn. Do satzte yn der babst vor alle yre sunde, dy sy yhe begangen hatten* 1237. (12.?) Mai. *beide vor dem orden unnd nach dem ordenn*[27]*), unnd befal ynn fleyssiglich, das sy dysen orden wol hildenn, und gapp ynn den weyssenn manthel mit dem schwartzenn krewtzenn*[28]*). Do her yn nw den mantell gap, do greiff ich an dy alden mentel; do greyff der kemerer auch dorann, und ich hilt wider. Do sprach unser bruder, der marschalgk: „Lasset stehenn! Sy sein seine unnd geborenn*[f]*) ym“. Do wir quamen yn unser herberge, do sprach der meyster: „Nw sagett mir, bruder, was haben wir burge und landes*[29]*)?“ Das wolde ich auch sagen; sunder dy andernn sagtten, wy reich das lanth wer. Der meyster sprach, der babst wolt nicht entpernn des, sunder sy soldenn dem konige sein haus widergeben. Do sprach bruder Gerlach*[g]*) wider mich: „Bruder Hartman! Were es nicht gescheenn, es gescheeh nummermeher!“ Dornach kurtzlichen sante mich der meister mit bruder Gerlach*[g]*) zcu bruder Lodewigen unnd hysz, das her LX*

---

[d]) *nyemants viel Hochmchr.* [e]) *Babsth W.* [f]) lies: *gehorenn?*
[g]) *Flach W.*

bruder nehem, und furenn kenn Leyfflant an dy stadt der[h]*), dy erschlagen worenn, unnd geboth sy zcu bereitten mit kost unnd mit cleidern; und mith rosz unnd harnisch wolde sy*[i]*) der meyster selber decken; do gap ynn der keyser zcu hulff*

1237. c. Juni. *V*[C] *margk. Dornach quam der meyster kenn Martburgk*[30]*), und sante dy LX bruder, dy do bereit warenn, ken Leyfflant, unnd gap yn bruder Dittrich von Gruningen zcu mey-*

(s. 1234. 18. Nvbr.) *ster. In dem bedochte her sich, das bruder Ditterich*[k]*) neulichenn was bruder wordenn, und sante dar einen bruder, der hysz bruder Herman*[l]*) Balcke*[31]*). Do sy quamen yn Leifflantt, do tadt her, alsz ynn der homeister hatte ge-*

1238. *heissenn und der babsth gebotenn, unnd gabe dem konige*

7. Juni. *das hausz zcu Revele wider. Do wurden ym dy bruder*

1238. *also seher wider, das her ausz dem lannde muste farenn, unnd liesz bruder Ditterichen von Gruningen aldo ann seiner*

1242. *stadt*[32]*); und der bawette bey seiner zceitt dy burgk Guldynne*[33]*), dy leith XXV meil von Rige, und*[m]*) denn zce-*

Fbr. 1245. *henden, den dy bruder yn Preussenn hatten, des worenn II teill, dy bischoffe hatten das dritte, und auch das zcehende vonn Preussenn*[n]*), das wir foer nicht hetten*[34]*). Sinth haben*

1252. *dy bruder gebawett ein hausz uff dy Mymell XXV meil von Guldynn, und das wasser scheidett das landt zcu Samlanndt, das zcu Preussenn gehortth, unnd Kawerlandt, und fellet yn das meher*[35]*). Nw sinth von gotes gnaden dy lant also zcusampne komenn, das man von einem*[o]*) magk reyten*[p][36]*) ynn das andre wintherczeitt obir eyesz unnd zcu somer obir wasser. Der selbige meister Herman von Saltza, der sprach zcu mir yn kegenwerticheitt ander bruder, do*

1210. *her*[q]*) homeister warth des ordens, sint got und seine gebenedeithe mutter dy gnode haben getan, das unsz solche grosse*

---

h) *do W.* i) fehlt *W.*; ergänzt. k) sc. *erst.*

l) corrigirt in *W.* aus *hartmā.*

m) hier fehlt wohl etwas; vielleicht „*gewann*“. n) schcint verderbt.

o) *einē W.* p) l. *reysen?* q) *herr W.*

dingk bey seinen getzeitten geschaehenn von den landen zcu Bursa ynn Unngern, das uns der konigk gap, vom[r]*) lande* 1211.
zcu Preussen und von Leyfflande und von manchem grossen gute ynn Deutzschenn landenn, das denne nicht nodt tudt zcu schreiben[37]*); das ich wene, das bey seinen zceiten unsz zcukomen ist, alsz bey y keines meysters lebenn; wen ich habe es vor eyne warheitt, das meher wan II*[M] *bruder*[s] [38]*); unnd was got furbas vorhengen wil am orden, das stehet an seinenn gotlichen gnaden zcu volendenn!*

---

r) *von W.* s) Es fehlt etwa: *nu im orden sind.*

Anmerkungen.

1) Der Anklang unseres Textes an Wendungen in *Peter's von Dusburg Preussischer Chronik* ist mitunter überraschend und erlaubt sogar anzunehmen, dass dem späteren Schriftsteller das ältere Werk bekannt gewesen sei. Man vergleiche *Dusburg I. 5 (Scr. rer. Pruss. I. 31):* „Tantum enim profecit ordo temporibus, quibus ipse prefuit, quod" etc. s. u. — „Magnifica quoque dona in Apulia, Romania, Armenia, Alemania, Ungaria, scilicet territorium, quod dicitur Wurcza, Lyvonia et Prussia temporibus suis ordini sunt donata" .... (zuvor) „Illustris eciam ille Thuringie lantgravius dominus Conradus, de cuius familia ipse, cum esset in seculo, fuerat, cum copiosa comitiva nobilium dicti suseepit ordinis habitum regularem." — Wegen Hartmann's Einkleidung mit Conrad zusammen s. *Dusburg IV. 33. Scr. rer. Pruss. I. 199.*

2) *Dusburg I. 5 (Scr. rer. Pruss. I. 31)* berichtet, dass sich bald nach Hermann's von Salza Tode 2000 Brüder „de nobili sanguine regni Alemanie" im deutschen Orden befanden. Vgl. Anm. 38.

3) *Dusburg III. 28 (Scr. rer. Pruss. I. 65)* „Quomodo terra Lyvonie devenit ad fratres domus Thentonice". „Hoc tempore frater Volquinus magister secundus de ordine militum Cristi in terra Lyvonie iam sex annis per solemnes nuncios laboravit circa fratrem Hermannum

de Salcza magistrum generalem domus Theutonice, ut ordo suus ordini ipsius incorporaretnr.“ — Namentlich auffällig *D. II. 4 (a. a. O. I. 35)* „fratres milites Cristi appellatos, cum albo pallio, rubro gladio et stella, qui tunc in partibus Lyvonie fuerant;“ da sie doch nach einem anderen Augenzeugen, Heinrich dem Letten, als Abzeichen Schwert nnd Kreuz trugen.

4) In der Stadt Altenburg hatte Kaiser Heinrich VI. ein Hospital gestiftet. Vgl. die nur in moderner Uebersetzung vorhandene Urkunde Kaiser Friedrich's II. vom 3. (4 ?) Juni 1216 (so fälschlich statt 1211), worin derselbe das Hospital dem D. O. verleiht, es in seinen Schutz nimmt und ihm aufgezählte Besitzungen bestätigt, aus Amtsacten gedruckt bei *v. d. Gabelentz, Die Aufhebung des Deutschen Ordenshauses zu Altenburg und deren Folgen 1539 ff.* in den *Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg II. Altenburg 1845—8. 8°. Heft 2. S. 166.* Die kürzere Urkunde, wodurch Friedrich II. dieses „hospitale pauperum apud Altenburg“ „ad usum fratrum hospitalis Theutonicorum in transmarinis partibus“ schenkt, befindet sich im Original in Dresden, gedruckt ist sie bei *v. d. Gabelentz a. a. O. 165; Huillard-Bréholles Historia diplomatica Friderici II. Parisiis 4°. 1852. I, 299; Hennes Codex diplomaticus Ord. S. Mar. Theut. Mainz 1861. 8°. II. 2.* Ihre Datirung lautet o. J. IIII° non. Junii, also 2. Juni, und zwar 1214, wie *Böhmer Reg. 83* beweist. Die Urkunde selbst hat das Actum 1213. Leider lässt sich die Angabe wegen des Comthurs Ernfried von Neuenburg nicht mehr prüfen. Auf meine, durch Herrn Geh. Archivrath und königl. Hausarchivar Dr. Märcker vermittelte Bitte theilte mir Herr Archivar Ernst von Braun d. d. Altenburg 22. Juli 1864 folgende (urkundlich beglaubigte) Reihe der ältesten bekannten D.O.-Comthure von Altenburg mit:

Heinrich von Richau 1241 (vgl. den Heinricus magister in Aldenborch *Scr. rer. Pruss. II. 144. Anm. 9)*, vielleicht identisch mit
Heidenreich 1248. 1259.
Otto von Reichow 1286.
Johann Artern 1297.
Reinhard von Sundhausen 1298.

5) Nägelstedt, an der Unstrut unterhalb Langensalza gelegen, gehörte zur D.O.-Ballei Thüringen. Im Jahre 1222 26. Januar hatten der Erzbischof Sigfrid von Mainz und das Capitel von S. Maria ad gradus ebendort dem D.O. ein Gut zu Nägelstedt verkauft; Urkunde im Dresdner Archiv nach „*Regesten des aus dem alten deutschen Herrenstande hervorgegangenen Geschlechts Salza u. s. w.“ Leipzig. Brockhaus 1853.*

8°. S. 41. No. 22. Die kaiserliche Bestätigung vom Juli 1222 bei *Hennes Codex diplomaticus Ord. S. Mariae Theut. Mainz 1861. II. 19. No. 18.*

6) Vielleicht ist dieser Johann der Selige (die Späteren nennen ihn „Salinger") identisch mit dem Johannes de Niflanda, de Niflant (d. i. s. v. als von Livland), welcher in zwei Urkunden vom 7. Juli 1244 d. d. Accon als Castellan des dem D.O. gehörigen Schlosses Montfort oder Starkenberg erscheint *(Cod. Ord. Theutonici* im *Geh. Staatsarchive zu Berlin. I. C. 12. fol. 167).* Der Castellan dieser Burg war einer der bedeutendsten Gebietiger des D.O. im h. Lande; Johann kann diese Würde vor dem Marschallamte bekleidet haben. 1240 war noch ein gewisser Conrad Castellan von Montfort; *a. a. O. 32.* Ein Johann von Magdeburg („Maegedeborch") erscheint urkundlich im März 1272 als Comthur von Riga; *Livl. Urkundenbuch I. 542.*

7) Hermann's von Salza Itinerar während der Jahre 1235—1237 vergl. unten Anm. 14. — „Obir bergk," d. i. ultra montes, über die Alpen, nach Italien. Im Mai 1235 schiffte sich Kaiser Friedrich II. aus Unteritalien kommend zu Rimini ein und fuhr nach Aquileja. Noch in demselben Monate befand er sich zu Neumarkt in Steiermark zugleich mit dem Hochmeister.

8) Ludwig (III., nach anderen IV.) Graf von Oettingen (I. 1190. 1200. 1209. † vor 1214) hatte drei Söhne Conrad III. (I) den Fortpflanzer des Geschlechts, Ludwig (V.) den älteren (1214. 1212) und Ludwig, welcher geistlichen Standes war, der in unserem Texte genannte D.O.-herr, zugleich Domherr in Augsburg. Der D.O. erfreute sich der ausgezeichnetsten Gunst dieses Geschlechts, das ihm u. a. in Oettingen selbst eine Comthurei stiftete (vgl. [*Strelin*] *Genealogische Geschichte der Herren Grafen von Oettingen im mittlern Zeitalter. Wallerstein 1799. 8°. S. 17. 24. 26.* Bruder Ludwig von Oettingen erscheint öfters in Urkunden jener Zeit, z. B. *1239 13. Febr. Wirzburg; 1245. Juli.* — Ueber die Stellung, welche er als zeitiger Stellvertreter zu dem beständigen Vicar des Hochmeisters in Deutschland, damals dem Deutschmeister Heinrich von Hohenlohe, eingenommen haben mag, ist nichts bekannt, vgl. auch *J. Voigt Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. Berlin 1857. I.* 155. 646.

9) Hermann von Salza war im April und Mai 1236 zwar in Deutschland, nämlich in den Landschaften des mittleren Rheins, jedoch nur auf sehr kurze Zeit, und reiste im Sommer wieder nach Italien zurück, gewiss bevor noch die Boten aus Livland angekommen waren.

Dass er am 1. Mai 1236 der Erhebung der Gebeine der heil. Elisabeth zu Marburg beigewohnt habe, ist zwar nirgends, so viel ich weiss, angegeben, aber an sich sehr wahrscheinlich. Die Commission Ludwig's von Oettingen, ungeachtet deren aber, wie gesagt, damals auch ein Deutschmeister vorkommt, müsste folglich sowohl vor als nach dieser Anwesenheit Hermann's in Deutschland bestanden haben.

10) „gnügette yn wol" scheint falsche Uebersetzung von etwa „satis haberent" zu sein, statt „sollte ihnen genügen".

11) d. h. fratrum nostrorum.

11a) Die „abrenuntiatio propriae voluntatis", „verziunge eigenes willen", ist eines der drei Haupterfordernisse jedes Ordensgelübdes. S. die *Deutschordensregeln* in *Duellius Miscellanea II. 16* und bei *Schönhuth § 1. S. 9.*

12) Das Bild ist von der Münze genommen, „dasz man diese Dinge nicht falsch auspräge".

13) Diese Aeusserung ist doch wohl dem Bruder Ludwig von Oettingen zuzuschreiben.

14) Ich gebe nachstehend Nachweise über Hermann's von Salza Aufenthaltsorte und bezügliche Schriftstücke aus den Jahren 1235—1237. Jene ersteren sind gesperrt gedruckt.

1235. 27. März. Fogie. Kaiser Friedrich II. beglaubigt den auf Ostern (8. April) an den Papst abzusendenden Hochmeister; *Huillard-Bréholles a. a. O. IV. 536. 945. Raynald Ann. ecclesiast. ad annum. § 7. Böhmer Regesta Fr. II. No. 792.*

„ 8. April zu Apricena am Monte Gargano feiert der Kaiser Ostern und reist dann sofort mit seinem Sohne Conrad nach Deutschland; „quem magister domus Theutonicorum ipso mandante precessit ad papam;" *Richard von San Germano* bei *Muratori Scr. rer. Ital. VII. 1035.* Der Papst hielt sich damals zu Perugia auf; *Böhmer S. 342.*

„ Anfang Mai von Rimini nach Friaul mit dem Kaiser. *Winkelmann Geschichte Kaiser Friedrich's des Zweiten und seiner Reiche. 1212—1235. Berlin 1863. S. 467.*

„ Mai. Neumarkt in Steiermark. Als Zeuge Kaiser Friedrich's II. S. o. Anm. 7. *H.-B. IV. 548.*

„ Juni. Wels in Oesterreich; desgl. *H.-B. IV. 549.*

„ Juni. Nürnberg; desgl. *H.-B. IV. 553* (etwa am 17. 22. Juni).

1235. Juli. Worms (wahrscheinlich); *Winkelmann 473;* vgl. *H.-B. IV. 731.*

„ (15.) August ff. Mainz auf dem grossen kaiserlichen Hoftage; *Böhmer S. 162 ff.;* vgl. *H.-B. IV. 752. 754. 757.*

„ 21. August. Mainz; *Wenck Hess. Landesgeschichte. Frankfurt und Leipzig. 1789. 4°. II a. Urkundenbuch S. 153. CXVII.*

„ ... August. Hagenau. Zeuge Friedrich's II. *H.-B. IV. 761. 763.*

„ ... Septbr. Hagenau. Zeuge Friedrich's II. *H.-B. IV. 761. 766.*

„ 23. Septbr. ersucht der Papst den Kaiser um Sendung Hermann's von Salza. *Schirrmacher III. 294.*

„ ... October. Augsburg. Zeuge Fr.'s II. *H.-B. IV. 786. 787.*

„ ... Novbr. Augsburg. „ „ *H.-B. IV. 793;* darauf nach Italien. — Vgl. auch *Ann. Wormatienses; Mon. Germ. hist. Scr. XVII. 45; Böhmer S. 343.*

1236. Schleunige Rückreise nach Deutschland zum Kaiser; vgl. *H.-B. IV. 825. 830.*

„ 21. März beklagt sich Gregor IX. von Viterbo aus über Hermann's Abreise und bittet um dessen unverweilte Rücksendung. *H.-B. IV. 824 ff.*

„ März in Piacenza. *Ann. Placent. Gibellini, Mon. Germ. hist. Scriptores XVIII. 471.*

„ 16. April vermuthet Friedrich II. ihn noch am römischen Hofe. *Schirrmacher II. 438.; III. 295.*

„ ... April. Speier. *H.-B. IV. 835.*

„ (? 1. Mai. Marburg? Bei der Erhebung der Gebeine der heil. Elisabeth? Vgl. o. Anm. 9.)

„ Mai. Coblenz. Zeuge Fr.'s II. *a. a. O. 844. 846.*

„ Mai. Boppard, erhält ein Privileg für den D.O. von Fr. II. *Böhmer No. 842.; Hennes 105.; H.-B. IV. 858.*

„ nach 18. Mai. Würzburg. Zeuge Fr.'s II. *H.-B. IV. 863.*

„ 10. Juni. Gregor IX. ersucht den Kaiser, den Hochmeister zu Friedensverhandlungen nach der Lombardei zu schicken; *Böhmer No. 117; H.-B. IV. 870 f.*

„ Im Sommer in Folge dessen nach Italien; vgl. *Raynald.*

1237. 1. Januar. sine loco, jedenfalls wiederum in Deutschland; s. *Würdtwein Dioecesis Moguntina. Mannhemii 1770. 4°. S. 128. XLVII.* Als Zeuge des Hochmeisters erscheint: „frater Heinricus de Honlo, tunc habens in Theutonia vices nostras".

1237. (c. 24.) Januar. Wien. Zeuge Fr.'s II. *Böhmer No. 870. H.-B. V. 9.*

„ .. Februar. Wien. Zeuge Fr.'s II. *Fontes rer. Austr. B. XVIII. 34; H.-B. V. 20.*

„ .. März. Kaiser Friedrich II. schreibt dem Papste, dass er den Hochmeister zu ihm schicken werde; *H.-B. V. 32 f.*

„ 1. April. Wien. *Herrgott Mon. Domus Aust. I. 231* (mit dem falschen Jahre 1231).

„ April. Reist mit Petrus de Vinea zum Papste nach Viterbo. *Richard von S. Germano* bei *Muratori VII. 1037;* dessen Worte auch bei *Schirrmacher III. 244; H.-B. V. 34* abgedruckt sind: „Mense Aprili magister domus Theutonicorum et magister Petrus de Vinea missi ab imperatore ad papam veniunt pro facto Lombardie." In diese Zeit, Anfang Mai, fällt die in Hermann's von Salza Gegenwart in Viterbo geschehene Vereinigung beider Orden.

„ .. Mai kehrt zum Kaiser nach Deutschland zurück; „Mense Madii magister domus Theutonicorum a papa ad imperatorem revertitur"; *Richard von S. Germano S. 1038; H.-B. V. 61.*

„ .. Mai. Marburg. Grosses Capitel des deutschen Ordens; es wird „nuperrime celebratum" genannt in dem gleich zu erwähnenden Briefe des Hochmeisters. — Die Urkunde, worin H. v. S. am 21. Juni zu Würzburg als Zeuge Kaiser Fr.'s II. erscheint *(H.-B. V. 86)* ist unächt.

„ vor Juli. Schreiben an die Legaten des Papstes, die Cardinäle Raynald von Ostia und Velletri und Thomas von Sta. Sabina; „der Kaiser, heisst es darin, sei schon auf dem Wege nach Italien zu (er kam nämlich von Speier her) gegen Augsburg hin gegangen;" dies geschah aber im Juli. Er selbst hoffe am 15. August bei ihnen zu sein, um bei der vom Papste so lebhaft gewünschten Friedensvermittelung zwischen dem Kaiser und den Lombarden mitzuwirken. *Annales Placentini a. a. O. XVIII. 475.* Vgl. unten Anm. 30; *H.-B. V. 93 f.*

„ .. August. Augsburg, Zeuge Fr.'s II. *Böhmer No. 905; II.-B. V. 98.*

„ .. August in castris apnd Briderichingen, erwirkt eine Urkunde von Fr. II. *Böhmer 908; H.-B. V. 100 f.*

„ 1. October. ap. Godium (Goito am Mincio oberhalb Mantua), Zeuge Fr.'s II. zugleich mit dem Patriarchen Albert von Antiochia; s. *Böhmer 911; H.-B. V. 119.*

1237. November. apud castrum Pontis-Vici, wenige Tage vor der Schlacht bei Cortenuova, unterhandelt zwischen dem Kaiser und den Lombarden; *Petrus de Vinea ep. II. 35; H.-B. V. 142.*

„ December. Lodi. Zeuge Fr.'s II. *Böhmer 921.* vgl. *923. H.-B. V. 150.* vgl. *151.*

15) Kaiser Friedrich II. zog, nach der Erstürmung von Vicenza 1. Novbr., mit Heeresmacht gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Oestreich, um dessen Herzogthum in Besitz zu nehmen. Am 7. und 25. December 1236 und 3. Januar 1237 befand er sich zu Gratz in Steiermark, am 24 Januar 1237 zu Wien, welche Stadt er in der ersten Hälfte des April verliess *(H.-B. IV. 926; Böhmer Reg. Frid. S. 170 —174).*

16) In Wien befanden sich damals nachweislich: der Patriarch Bertold von Aquileja, die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz, Theoderich von Trier und Eberhard von Salzburg, die Bischöfe Ekbert von Bamberg, Conrad von Freising, Rüdiger von Passau und Sigfrid von Regensburg; allerdings nur acht Bischöfe. Von weltlichen Fürsten waren anwesend: der König Wenzel von Böhmen, der Pfalzgraf Otto, Herzog von Baiern, der Landgraf Heinrich von Thüringen, der Herzog Bernhard von Kärnthen, der Burggraf von Nürnberg; ausserdem viele Grafen und Herren. Auch der Hochmeister kommt in damaligen Urkunden Friedrich's als Zeuge vor; s. o. Anm. 14.

17) Der D. O.-Bruder Ulrich von Durne (vgl. Anm. 18. 1232) erscheint urkundlich am 6. November 1234 zu Homburg als Zeuge der Landgrafen von Thüringen, Heinrich, Conrad und Hermann, für den Deutschen Orden *(Hennes II. 50;* vgl. *I. 103);* auch noch mit Ludwig von Oettingen zusammen in einer Urkunde Dietrich's von Grüningen vom Juli 1245 *a. a. O. I. 125; Guden Cod. dipl. IV. 881* „Testes etiam sunt: frater Ulricus de Durne, frater Ludewicus de Othingin, frater Anselmus sacerdotes", worauf dann zwei Comthure und ein Bruder Volpert folgen. Man müsste hienach jene ersten eigentlich für Priesterbrüder halten.

18) Frater Wicmannus domus Theutonicae in Wirceburg commendator kommt urkundlich 1231 vor; *Lang Regesta Boica. Monachii. 1823. 4°. II. 205;* 1232 nur als „frater ejusdem domus in Wirceburg" *(a. a. O. II. 213),* während ein „H... praeceptor domus hospitalis Theutonicorum sanctae Mariae in Wirceburch" ist (übrigens zugleich mit „W... de Durne", der gleichfalls daselbst D. O.-Bruder war, das ist wohl Ulrich von Durne); ebenso 1239 als „frater Wichmann de Herbipoli"; *Hansselmann's* Werk über die *Hohenlohische Landeshoheit. Beweis,*

dasz u. s. w. Nürnberg 1751. fol. Beilage No. 30. S. 404. S. auch die Zusammenstellung bei *Voigt Gesch. Preussens II. 333. Anm. 1.*

19) „Hoff zcu Rome" ist ungenaue Uebersetzung von „curia Romana"; vgl. o. S. 81.

20) Gregor IX war 1236 19., 21., 23. und 28. Februar u. s. w. bis 5. Mai; 1237 aber vom 31. März bis 18. October in Viterbo nach den Urkunden in *Böhmer's Regesten* und bei *Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. II. IV. 808 ff.; V. 124;* am 2. November bereits im Lateran *Böhmer Reg. Greg. No. 129.* Am 22. Mai 1237 fertigte er eben in Viterbo dem D.O.-Meister und -Brüdern ein Privileg wegen Präsentation von Ordenspriestern zu Pfarren, die dem Orden gehören, aus; *Hennes I. 107. Nr. 97.*

21) Den Bezug dieser Worte vermag ich nicht zu erklären.

22) Im Anschlusse an die oben Anm. 3 mitgetheilten Worte fährt *Dusburg III. 28* fort: „Pro quo negocio frater Hermannus magister predictus cum fratre Joanne de Medeborgk, nuncio dicti fratris Volquini, accessit ad dominum papam. Medio tempore supervenit frater Gerlacus Rufus de Lyvonia nuncians, quod magister Volquinus cum fratribus et de peregrinis et populo dei plures cecidissent in prelio interfecti." (Die unten anzuführende päpstliche Bulle lässt ausser Volquin 50 Brüder von den Heiden erschlagen werden.) „Quo audito dominus papa dictum negocium terminavit et fratrem Gerlacum et fratrem Johannem predictos ad ordinem hospitalis sancte Marie domus Theutonicorum investivit, dans eis album pallium cum nigra cruce, injungens eis et aliis fratribus ejusdem ordinis militum Cristi in Lyvonia existentibus in remissionem omnium peccatorum, ut ordinis domus Theutonice susciperent habitum regularem."

23) D. i. Reval.

24) Die Bezeichnung: „Cardinal von Antiochia" ist selbstverständlich durch das Zusammenwerfen des Cardinaltitels, der zur Vollständigkeit bekanntlich noch der Angabe der suburbicarisehen Diöcese oder der römischen Pfarrkirche, an welche er geknüpft ist, bedürfte, und des Titels „Patriarch von Antiochia" entstanden. Der Patriarch Albert von Antiochia könnte, worüber sich indess nichts Sicheres auffinden liess, den Cardinalstitel erhalten haben, als er im Jahre 1232 vom Papste mit der Legatenwürde für das heilige Land bekleidet wurde. Namentlich durch sein Auftreten für die Autorität Kaiser Friedrich's II. in letzterem war er auch mit Hermann von Salza in die vielfachsten Berührungen gekommen. Im Sommer 1234 befand er sich am päpstlichen Hofe; vgl. *Winkelmann Geschichte Kaiser Friedrichs II. und*

seiner Reiche 1212—1235. S. 497 f. (Neben ihm, dem lateinischen Patriarchen von Antiochia, gab es zu gleicher Zeit einen griechischen, schismatischen Patriarchen, der von dieser Stadt den Titel führte; vgl. *Raynaldi Annales ecclesiastici. Lucae 1747. Fol. 3. T. 1238. § 35.*) Papst Gregor IX. gedenkt in der Bulle, wodurch er nunmehr den Erzbischof Theoderich von Ravenna zu seinem Legaten in Palästina macht, d. d. 6. (?) August. *Spoleti p. n. a. 8* (d. i. *1234)* bei *Lünig Teutsches Reichsarchiv XIX. 3;* vgl. *H.-B. IV. 481;* der desshalb unter anderen mit dem Patriarchen von Antiochia gepflogenen Berathungen; vgl. auch *Raynald Ann. eccl. 1234. § 27. 32.* Auch bei seinem Rücktritte von der Legation könnte ihm immerhin das Cardinalat verliehen worden sein. Im September 1235 schickte ihn Gregor IX. nach Oberitalien; *Böhmer Regesta Gregorii IX. No. 109. S. 343.* Jedenfalls aber befand er sich denn auch wirklich zu der Zeit, in der ihn unser Schriftstück in Italien und am päpstlichen Hofe voraussetzt, daselbst nach Ausweis der bereits oben angeführten *Annales Placentini Gibellini* (in den *Monumenta Germaniae XVIII. 475),* nach deren Wortlaute er allerdings von den „Cardinälen" gesondert werden zu müssen scheint: „1237 indictione X de mense Junii dominus papa Gregorius in Lombardiam duos cardinales pro pace componenda destinavit inter imperatorem et societatem Lombardorum rebellium. Primo venerunt Mantuam cum patriarcha Antiochie et archiepiscopo de Mixina; erant enim (lies: etiam?) cum eis iudex Thadeus, Petrus de Vineis, iudices imperatoris. Mandaverunt enim Lombardis, ut mitterent ambaxatores cum eis; deinde equitaverunt Brixiam moram ibi facientes per unum mensem." Während sie in Parma verweilten, sandte Hermann von Salza den beiden Cardinälen, nämlich Raynald von Ostia und Velletri und Thomas von Sta. Sabina, das oben Anm. 14 und unten Anm. 30 gedachte Schreiben. — Noch 1237 1. October befand sich der Patriarch in Italien, nämlich zu Goito bei Mantua, zugleich mit Hermann von Salza am kaiserlichen Hofe; s. o. Anm. 14.

25) Der Erzbischof von Bari hiess Marino Filangieri aus Neapel, seit 1226, † 1251 6. Juli. Eine missverstandene Stelle des Richard von San Germano *(Muratori Scr. rer. Ital. VII. 1048:* „1242 Februario [imperator] ad Romanam curiam magistrum domus Theutonicorum creatum noviter (d. i. Gerhard von Malberg), archiepiscopum Barensem et magistrum Rogerium Porcastrellum pro pace legatos mittit") hat mehre italienische Schriftsteller zu der Annahme verleitet, dass Marino selbst Hochmeister des Deutschen Ordens geworden sei. So sagt *Francesco Lombardi, Compendio chronologico delle*

vite degli arcivescovi Baresi, dall' unione delle due sedi di Canosa e di Bari seguita l'anno di nostra salute 845. Napoli 1697. 4°. I. 93 f.: „Accaloratosi poscia i disgusti fra l'Imperatore e'l Pontefice, non tralasciò il nostro Prelato come persona molto cara del Papa, e familiare di Federico, di tentare tutte le vie di ridurre questi due gran Potentati á qualche amorevole agiustamento: e ancorche non potè, secondo il suo santissimo desiderio, accertare l'esito de' trattati, i suoi sudori però furono ben retribuiti da Federico, il quale, per mostrarse li grato, l'anno 1242 lo fè creare (cf. *Beatillo nell' Istoria di Bari lib. 2. c. 128).* Gran Maestro de' Cavalieri Teutonici, Ordine insignissimo di Cavalleria in Germania; da qual tempo in poi non mancarono al sudetto Arcivescovo distrattioni che'l tennero quasi sempre lungi dalla sua sede: poiche per affari di grandissimo conto, fu spedito più fiate in qualità di suo Ambasciatore tanto all' Apostolica sede, quanto à diversi altri Potentati d'Europa". — Auch *Ughelli Italia sacra ed. Coleti VII. 627,* sagt von Erzbischof Marinus ... „Friderici, cujus autoritate magnus Theutonici ordinis magister renunciatus est." — Noch wunderlicher klingt, was *Urso, Storia della città di Andria. 1842. Napoli 4°. S. 70* von „Ermando Saltza" sagt, indem er das Entgegengesetzte aus Richard's Worten herauszulesen scheint: „Questi non appena venne nominato arcivescovo di Bari, che s'impegnò per la introduzione del suo istituto in queste parti." — Mit Erzbischof Marinus zusammen war Hermann von Salza kaiserlicher Gesandter an den Papst 1229 Juni gewesen; *Böhmer S. 142.*

26) D. i. ein Bruder des Johanniterordens.

27) D. i. vor und nach ihrem Eintritte in den Schwertorden. Hier scheint nun eine Zeile zu fehlen des Sinnes (vgl. o. Anm. 22): „ut ordinis domus Theutonicae susciperent habitum regularem".

28) Am 12., 13., 14. Mai, d. d. Viterbo erliess Papst Gregor IX. über die von ihm vollzogene Vereinigung beider Orden nahezu gleichlautende Bullen an den Schwertorden selbst, an die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel, und an den Legaten Wilhelm von Modena (vgl. die Anführungen in den *Scr. rer. Pruss. II. 33. Anm. 1).* Letzteren beauftragte er 13. Mai und 10. August 1237, sowie 13. März 1238 die Abtretung von Reval an den König von Dänemark, sowie Abschluss eines festen Friedens durch denselben mit dem Deutschen Orden zu bewirken.

29) Dass der Hochmeister sich erst nach vollzogener Vereinigung beider Orden um den Besitzstand des Schwertordens bekümmert haben sollte, ist mindestens auffällig.

30) Hermann von Salza erwähnt selbst in seinem Schreiben

an die Legaten Raynald von Ostia und Velletri und Thomas von Sta. Sabina, das eben vor dem Juli geschrieben sein muss, (in den *Annales Placentini Gibellini, Mon. Germaniae historica. Scriptores XVIII. 475)* des „capitulum nostrum apud Marpurch nuperrime celebratum, ubi pene centum fratres nostri de nobilibus et potentibus tocius Germanie presentes fuerunt."

31) Dass Dietrich von Gröningen, im Jahre 1234 18. November zugleich mit Hartmann von Heldrungen in den D. O. eingekleidet (vgl. *Dusburg IV. 33; Scr. rer. Pruss. I. 199)*, zugleich mit Hermann Balk nach Livland ging, berichtet *Hermann von Wartberge* „Unione igitur ut prefertur facta predictus frater Hermannus de Salsa generalis magister predicti hospitalis direxit in Livoniam fratrem Hermannum Balkonem et cum eo fratrem Theodericum de Groningen, dictum fratrem Hermannum Balkonem ipsis fratribus in Livonia preficiens in preceptorem seu magistrum."

32) Vgl. *Hermann's von Wartberge Chronicon Livoniae Scr. rer. Pruss. II. 34 f.:* „Assumpto itaque habitu ordinis memorati a fratribus milicie Christi et anno dominice incarnationis 1238 castris ac terris predicto regi Dacie a fratribus restitutis (nämlich durch den Vergleich von Stenby 1238 7. Juni), terra autem Jervie per sepedictum regem fratribus in elemosinam dumtaxat erogata, iidem fratres in Livonia propter eandem resignacionem vehementer ceperunt fratri Hermanno Balkoni magistro eorum indignari. Propterea terram Livonie exivit vices suas fratri Theoderico de Groningen committens" u. s. w.

33) „Und der" ist die ehedem nicht seltene Uebersetzung des einfachen Relativs „qui". — Wegen des Baues von Goldingen s. *Hermann von Wartberge a. a. O. 35* nebst der *Anm. 4* dazu.

34) Diese Stelle ist bis zur Unverständlichkeit verderbt. Offenbar bezog sie sich wie das bei *Hermann von Wartberge (Scr. rer. Pruss. II. 35)* der Nachricht wegen des Baues von Goldingen und Amboten Folgende auf die 1245 Februar durch Wilhelm von Modena vollzogene und durch Innocenz IV. bestätigte Theilung Kurlands zwischen dem D. O. und dem Bischofe (*s. a. a. O. Anm. 5)*. Kurland wurde dabei nach den für die Theilung Preussens 1243 angewendeten Grundsätzen behandelt und zwei Drittel dem Orden, das dritte dem Bischofe zugewiesen. Der Sinn ist etwa: „et quomodo fratres decimam in Prussia habebant ita, ut ipsi duas partes reciperent, tertiam episcopi, sic obtinuerunt etiam decimam in Curonia, quam antea non habuimus."

35) Auch die *Livländische Reimchronik* vom Ende des XIII. Jahrhunderts lässt, unter Bezugnahme auf Localverhältnisse, welche

heute durchaus verändert erscheinen, die Burg Memel (1252) am Memelstrome erbaut werden. *Dusburg III. 2 (Scr. rer. Pruss. I. 51)* schrieb 1326, zwei Jahre bevor Memel zu Preussen geschlagen wurde (vgl. o. Seite 82), wie folgt: „Memela eciam est fluens aqua, descendens de regno Russie, circa castrum et civitatem Memelburgk intrans mare, ipsam Russiam, Lethoviam et Curoniam dividens eciam a Prussia."

36) Wohl ungenaue Uebersetzung von „vehi".

37) Auch dieser Satz scheint lückenhaft; in seinem jetzigen Zustande giebt er keinen Sinn. Einen Versuch zur Erklärung bietet die folgende Rückübersetzung: „Idem magister Hermannus de Salza dixit mihi in presentia aliorum fratrum, quod suo tempore, ex quo ipse generalis magister factus sit, sibi deo et matre ejus benedicta gratiam conferentibus tanta bona ordini evenerint, scilicet de terris Burcza in Ungacia a rege nobis data, Prussia, Livonia, aliisque pluribus magnis bonis in Alemannia, de quibus nunc scribere non oportet."

38) Vgl. *Dusburg I. 5; Scr. rer. Pruss. I. 31.* „Tantum enim profecit ordo temporibus, quibus ipse prefuit, quod non longe post mortem eius computata fuerunt de nobili sanguine regni Alemanie duo milia fratrum in ordine supradicto.

3.

Zur Chronologie der Gründung des Ritterordens vom St. Marien-Hospitale des Hauses der Deutschen zu Jerusalem.

(Vorgelesen in der 301. Versammlung der Gesellschaft am 11. Septbr 1865.)

Ueber die Gründung des deutschen Hospitals, während der Belagerung von Ptolemais (Accon, Akris) vom 26. August 1189 bis zur Capitulation der Besatzung am Freitage den 12. Juli 1191, sind gleichzeitige Aufzeichnungen eben so wenig gefunden worden, als über die Umgestaltung desselben zu einem Ritterorden. Erst als der Orden zu Macht und Ansehen gelangt war, hat man angefangen über seine Entstehung und spätere Umgestaltung Zusammenstellungen zu machen. Solche, nach mündlichen Ueberlieferungen gemachte Aufzeichnungen lassen sich, ihrem Wesen nach etwa noch, als getreu wiedergegeben annehmen — die Angabe der Namen und Titel, der Jahre, Monate und Tage ist aber meistentheils mit Ungenauigkeiten verknüpft und giebt daher Veranlassung zu Widersprüchen zwischen den mitgetheilten Thatsachen und den in der gegebenen Zeit aufgeführten Personen. Dergleichen Widersprüche lassen sich fast in allen Geschichtserzählungen wiederfinden.

So erhalten wir durch *Dr. B. Dudik* in dessen Prachtwerke *„Des hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien, Wien 1858.* 4^{to} eine Geschichtserzählung über die Gründung des deutschen Hospitals und der Umgestaltung

desselben zu einem Ritterorden, in welcher zwei Angaben sich befinden, die weder mit dem Verlaufe der erzählten Begebenheiten, noch mit den noch vorhandenen urkundlichen Belegen — sich vereinbaren lassen. Diese sind: erstens die angegebene Zeit von „März 1195", in welcher die Umgestaltung durchgeführt sein sollte, und zweitens: die Erwähnung eines „Königs Heinrich von Jerusalem", der bei dem Beschlusse gegenwärtig gewesen sein soll.

Die Geschichtserzählung ist aus einem, von *Dudik* im Vatican aufgefundenen Ordensbuche *(Biblioth. Reginae* zu Rom *Sig. 163* bei *Montf. No. 1344* aufbewahrt) entlehnt, welches wohl das älteste Exemplar sein möchte, das noch vorhanden ist und bald nach dem Jahre 1241 geschrieben sein könnte. Hier sind nicht allein in deutscher Sprache, sondern auch in lateinischer die Regeln, die Statuten und die Gewohnheiten*) des Ordens aufgenommen *(Dudik S. 40)*.

Die in diesem Ordensbuche aufbewahrte Geschichtserzählung, in lateinischer Sprache, lautet nach *Dudik S. 38:*

In nomine sancte et individue trinitatis.

Incipit qualiter domus hospitalis s. Marie theutonicorum Ierosolimitani primo fuerit inchoata, qualiter ei ordines tam in milicia quam infirmis (sic) sunt collati. Anno ab incarnatione M. C. Nonagesimo.

Tempore, quo accon obsessa est ab exercitu Christiano, et auxilio divino de infidelium manibus liberata, quidam uiri de ciuitatibus Brema et Lubecke, zelum domini habentes in misericordie operibus exercendis, hospitale quoddam ex uelo nauis, que Cocca uocatur, in exercitu felici omine condiderunt retro in cimiterio sancti Nicolai intra montem, super quem sedit exercitus et fluuium, in quo plures diversosque infirmos colligentes, singulis humanitatis officia plena impendebant animi puritate. Idem hospitale magne devotionis diligentia procurantes donec ac aduentum Friderici illustris ducis Swevie, filii Friderici romanorum Impera-

*) Die grossen Gewohnheiten, in denen von der Wahl des Hochmeisters, vom Abhalten der Grosscapitel, von den Pflichten des Marschalls, des Tresslers etc. verhandelt wird, kommen hier noch nicht vor. S. 41.

toris, aspirans celi patriam qui mente fideli, omnia pro Cristo relinquere dum fervet, in isto proposito terre sancte cito ferre fortem succursum celere properans ita cursu, peruenit Armeniam cum turbis Theutonicorum, quos Deus armorum polit et virtus animorum. Proh dolor hic fata subiit imperii Dominator, in celis cuius animam fouet ipse Creator. Cesar serviciis qui ueri se dedit agni, profocatus aquis dat luctus semina magni. Tandem cum predicti ciues Bremenses et Lubecenses patriam suam reuisere intenderent, ad instantiam ducis memorati et aliorum nobilium exercitus, Cunrado et Camerario, nomine burchardo, dictum hospitale cum omnibus eleemosinis, que sufficientes erant, et attinentiis presentarunt. Nullum quidem hospitale infirmorum in exercitu tunc temporis exstitit, preter illud. Nominati vero capellanus et Camerarius, seculi pompam renunciantes, uiam vite feliciter sunt ingressi, et suavi iugo Domini sua colla spontanee submittentes, professionem humiliter susceperunt, hospitale prescriptum in honore sancte Dei genetricis uirginis marie inchoantes, quod principali nomine hospitale s. marie theutunicorum in Ierusalem nuncuparunt, ea spe et fiducia, ut, terra sancta christiano cultui restituta, in ciuitate sancta Ierusalem Domus fieret eiusdem ordinis principalis, mater, caput pariter et Magistra. Nullas enim tunc temporis possessiones seu terras in mundo habebant. Locus etiam, in quo tunc manebant, ad eos non spectabat. Sepe dictus itaque dux Fridericus istius exigue inchoationis promocioni divino intuitu diligenter intendens, nuncios cum literis misit ad fratrem suum henricum illustrem regem Romanorum, qui factus est postea Inperator, supplicans, ut apud apostolicum Celestinum*), qui tunc ecclesie romane tenuit principatum, confirmationem hospitalts memorati promoueret, quod ab ecclesia romana est priuilegiis confirmatum. Interim quidam uiri, dominum timentes, abiecto abitu seculari, eiusdem domus religionem professi susceperunt.

Capta autem ciuitate accon, fratres dicte domus infra muros eiusdem civitates ante portam sancti Nicolai ortum emerunt, quadam eius parte ipsis a quibusdam fidelibus in eleemosinam elargita, in quo ecclesiam, hospitale aliasque mansiones eorum usibus necessarias, extruxerunt, ubi regi regum deuote famulantes, infirmis et pauperibus continua caritatis solacia plena cordis dulcedine ministrabant, clerico tunc temporis eiusdem domus Magisterium et regimen optinente. In eadem ecclesia etiam dux Fridericus prephatus, ut rogaverat, est sepultus.

Procedente itaque tempore, quum romanus Inperator henricus ante

*) verwechselt mit Clemens III.

dictus regnum Sycilie suo dominio subiugauit, exercitus ualidus tam principum, quam magnatum, d'alemania egressus, in subsidium terre sancte transfretauit; uerum dum aliquanto tempore moraretur, audientes Inperatorem Henricum mortis debitum exsoluisse, redire singuli ad patriam disponebant; pluribus autem principibus et magnatibus alamanie, qui aderant, utile et honestum visum est, ut hospitali prelibato ordo milicie templi donaretur, super quo ordinato prelati, principes et magnates theutonicorum, qui ibi aderant, in domo templi conuenerunt, inuitantes ad tam salubre consilium prelatos et barones terre sancte, qui tunc haberi poterant, qui omnes vnanimi consilio constituerunt, ut domus sepedicta ordinem hospitalis sancti Iohannis Ierosolimitani (in) infirmis et pauperibus haberet, sicut antea habuerat, ordinem vero milicie templi in clericis, militibus, et aliis fratribus de cetero haberetur. *(sic)* Quod factum est anno Domini M. C. LXXXX qninto mense Marcio. Nomina prelatorum, principum, magnatum ac nobilium in consilio residentium. Venerabilis patriarcha Ierosolimitanus. henricus*), illustris rex Ierusalem,

Nazarenus, Tyrensis et Cesariensis archiepiscopi, Bethleemitanus et acconensis episcopi, Magistri hospitalis et templi et plures fratres ambarum domorum. Nomina baronum terre. Rudolfus dominus Tyberiadis, hugo frater suus, Rainaldus dominus Sydonis, Eymarus dominus Cesaree, Iohannes de hybellino et multi alii de regno Ierusalem.

D'alamania, Cunradus archiepiscopus Maguntinensis, Cunradus erbipolensis episcopus Inperialis aule cancellarius, Wolpherius patauiensis episcopus, qui postea factus est aquilegensis patriarcha, Gardolphus haluerstadensis et Cicensis episcopi, henricus comes palatinus Reni, et dux de brunswech, fridericus dux Austrie, henricus dux brabancie, qui tunc capitaneus erat exercitus, hermanus palatinus comes Saxonie, Lantgrauius thuringie, Cunradus marchio de landesberch, Theodericus Marchio Missnensis, albertus marchio Brandemburch, henricus d'Chaledin Mareschalcus Inperii. Comites uero et Magnates aderant quam plures.

Postquam autem firmatum erat consilium, et ordo milicie templi, ut scriptum est, dicte domui a prelatis et a Magistris in domo milicie templi donatus, quendam fratrem, hermanum nomine, qui cognominabatur wolpoto, et frater erat eiusdem domus, in eodem loco ma-

*) verwechselt mit Amalricus.

gistrum fecerunt, cui Magister templi dedit regulam ordinis milicie templi scriptam, deinceps in eadem domo seruandam, idem frater miles erat. Quidam etiam nobilis miles, nomine hermanus de Kirchheim, coram omnibus in eodem loco constitutis seculo renunciavit, domino in ipsa dicta domo diebus uite sue militaturus, cui magister templi continuo dedit album pallium in testimonium, ut universi fratres milites memorate domus deinceps albis palliis utantur secundum regule templi instituta. Prelati itaque et principes alamanie universique qui aderant eundem Magistrum h. una cum domino wolphero patauiensi episcopo ad presentiam domini Innocencii*) pape cum literis omnium transmiserunt, supplicantes attentius, ut domui prelibate Ordinem hospitalis Ierosolimitani in infirmis et pauperibus, ordinem uero milice templi in clericis, militibus et aliis fratribus dignaretur confirmare. Dominus igitur apostolicus, auditis et intellectis eorum literis et peticionibus, que rationabiliter petere videbantur, ipsorum preces clementer admisit, ordines dictarum domorum domui hospitalis sancte Marie theutunicorum Ierosolimitani auctoritate apostolica confirmando eidem Magistro committens potestatem.

Dieselbe Geschichtserzählung, etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts ins Deutsche übertragen, ist in einem Codex enthalten, der, in Cöln gekauft, gegenwärtig in dem D.O.-Central-Archive zu Wien sub No. 69 aufbewahrt wird, und lautet nach *Dudik S. 55* folgendermassen:

Noch cristi vnnsers herrenn geburt Tusent hundert Jar nach in dem Nuntzigstenn Jare do dy statt Acon von dem cristglawbigenn menschenn vmbligt, vnnde mit gotes hulff aus denn hennden der vnglawbigenn erlangt vnnd ervbert was, do habenn etzliche cristglaubige manne von Bremenn vnnd lübecke, mit Barmhertzigkeyt bewegt, eynn Spitall vnnder eynen Sigell eyns schyffs, das mann eynn Kockt nennet, gebawet vnnd aufgericht, vnder welches sy gar vyll vnnd manchenn Kranckenn vorsameltenn, vnd das bemelt spitall mit grosser andacht vorsorgtenn, bisz zw der Zwkunfft Herzog Friderichs vonn Swaben, der do eynn Sone keyser Friderichs war, der do auff denn wege seyner walfart, do er tracht zw Hülffe zukomenn dem heyligenn lanndt vnnd der vorberurten vmblegung, bey hermenienn gestorbenn ist.

Do nuhe dy bemeltenn Burger vonn Bremenn vnnd ire gesellschafft vonn lübeck wyder woltenn zw lannde zyhenn, do habenn sy auff anregenn

*) erwählt am 9. Januar, geweiht am 22. Februar 1198.

des vorbenanten Hertzogs vnd der andernn von dem adell aus Tewtschenn landenn Inn dem heere, das berürt Spitall mit allenn seynen almussen, der dann gnuck warenn, vnd was dar zw gehort, des bemelten hertzogenn Capplann vnd Kemerer zuv dem Spitall der krankenn vbergebenn vnnd beweyst, dann keynn Spitall mher Inn dem heer was dan das alleynn. Also habenn dy gedachtenn Capplann vnd kemerer der werldt vorsacht, vnd In eynn geystlich lebenn getretenn, vnd das spitall Inn der ere der heyligenn gebererym gotes der Jungfrawenn marienn angefangen, vnd nantenn es das spitall Sandt marien des Tewtschen hawss vonn Jherusalem In verhoffnung der erlangung des heyligen lanndes, vnnd so das heylig lanndt zw der gotlichenn Zcyrde wyderbracht wurde, das alsdann Inn der Statt zw Jherusalem des selbigen Hauses hewpt vnnd Zueflucht wurde gehaltenn.

Vnder des habenn etzliche gute manne der werldt wydersagt, vnnd dy geystligkeyt des selbigenn hawss empfangen vnnd gehorsam gethann. Der offtgenant hertzog Friderich vonn Swabenn, der was aus gotlicher annsehung zw der forderung dysser geringen anfahung beflyssen, vnnd schickett seyne bothenn vnd brife ann seynen Bruder Konig Heinrich, der dar nach Romischer Keysser wartt, bittennde, das er bey dem pabst celestino*), der auff dy Zceytt dy Romischen kirchenn vorwest, dy bestetigung des Selbigenn Spitall fordernn wollt, vnnd das ist also vonn der Romischenn kirchen confirmirt.

Do nuhe dy Statt Aconn erwunnenn wart, do kaufftenn dy brüder eynn gartenn Zcwüschenn denn Mawernn vor Sandt Niclaus pfortenn. So ist auch eynn teyll des Selbigenn gartenn vonn etzlichenn cristglawbigenn menschenn vmb gotes willenn dar zcw gegebenn, In welchenn sy das Spitall, Kirchenn vnd mancherley wonhewsser bawetenn, got dem herrenn vnnd denn kranckenn sychenn menschenn dar Innen zcw dynenn, vnnd sy hetenn eynenn Brister des selbigenn Hawss zcw eynen meyster. Inn der Selbigenn kirchen ist auch Hertzog Friderich begraben, noch dem er dan gebethenn hat, als er sterbenn solt.

Do nuhe etzliche zeyt vorginge, vnnd keyser Heinrich obgnant Im das kunigreych zcw Sicilienn vnnderthenig gemacht, do kam eynn grosses here, beyde vonn fürstenn vnnd herrnn aus Tewtschenn lanndenn, dem heyligenn lande zcu Hülffe, vnnd do sy etzliche Zeyt do gewesenn warenn, vnnd hortenn, das keyser Heinrich gestor-

*) Eine Verwechselung mit Clemens III., der erst am 27. März 1191 starb. Cölestin III. ward erwählt am 30. März und geweiht am 14. April 1191.

ben was, do gedachtenn sy wyder zcu lannde zu zcyhenn. Also wartt von vyll Fürstenn vnnd herrenn aus Tewtschen landenn gut vnd erlich angesehenn, das dem obgnanten Spitall der ordenn der templer wurde gegebenn, vnnd sulchs zcuuorordenn, do kamen alle prelatenn, Fürstenn vnnd Herrenn aus Tewtschenn lanndenn, dy zcugegenn warenn Inn dem lande, (im) des Tempell hawss zusammenn, vnnd vorheyschtenn zcw eynen Sulchenn heylsamenn rathe Alle prelatenn vnd Grauenn des lanndes, dy mann als dann gehabenn mocht. Dy selbigenn habenn Inn eynen gemeynen rath ausgesatzt, das das obberürt hawsse denn ordenn des Spitals bey denn kranckenn vnnd armenn menschenn, wye ess dann bysz her gehabt, vnd denn ordenn des Tempels bey den bristernn, Rittern vnnd andernn brüdernn hinfürder habenn solt, vnnd das sy eynen Ritterbruder nuhe mher zw eynen Meyster behyldenn. Vnnd dy prelatenn, Fürstenn vnnd ander von dem Adell, dy bey dyssenn ratslag gewessenn, Sindt dy, welcher namenn hür nach volget: Der Ernnwirdigst patriarch vonn Jherusalem, der durchluchtigst herre heinrich konig zcw Jherusalem, dy ertzbischoue von Nassarenn, Thirenn vnnd cesarienn, dy bischoue von bathlehemitann vnnd Acon, der meyster des Spitals sanndt Johanns, der meyster der Templer, vnnd vyll Brüdere vonn beydenn hewsserenn; dy Namenn der grauenn aus dem heyligenn lande sindt gewessenn, Radolfus Herre zcw Tiberiadis, vnnd herre hugo seynn bruder, Reynoldt herre zcw Sydonn, herre Eymar vonn cesaria, herre Johann vonn hibelynn, vnnd vyll annder von dem kunigreich zcu Jherusalem; vnd aus Tewtschenn lanndenn Sindt zcugegnn gewessenn, herre Conrat ertzbischoue zcw Meyntz, Cunrat Bischoue zcw Würtzburg*) kantzler des Romischenn reichs, Walther bischoue zcw passaw, der bischoue zcw zcytze, Gardolfus bischoue zcu halberstett, Heinrich pfaltzgraue am reyn vnnd hertzog zcw Braunsweyg, Friderich hertzog zu österreich, Heinrich hertzog zcu prabant, der als dann Hewptmann des Heeres war, Hermann pfaltzgraue zcu Sachsenn, vnnd lantgraue zu doringenn, Cunrat (marggraue zu Landesberch *hier ausgelassen*, Theodericus *ebenfalls ausgelassen*) marggraue zu Meyssenn, Albrecht marggraue zu brandenburg, Heinrich vonn Callentin des reichs marschall; Aber der grauenn vnn herrenn sindt vast vyll dar bey gewessenn.

Do nuhe der rath vnd der ordenn des vorberurten hawsse, vonn

*) war aber zu der Zeit noch Bischof zu Hildesheim; denn erst nach seiner Rückkehr um den 29. Juni 1198 wurde er zum Bischof von Würzburg — zum ersten Male — erwählt. Ein Umstand, der dem Erzählenden entfallen, oder ganz unbekannt geblieben war.

denn prelatenn, Fürstenn vnd herren Inn dem Tempell hawss, wye vorgesagt, beslossenn wartt, do habenn sy heinrich walpote, der dann der erste Bruder des Tewtschen hausse gewessenn, an der Selbigenn statt zcu eynen Meyster gesatzt. Es hat auch eynn annder edeler ritter mit namenn Heinrich von kirchen an der Selbigenn statt das kleydt vnnd dy geistligkeit des Tewtschenn spitals, vonn denn henndenn des meysters des tempels entpfangenn. Wann dy Söne des Tewtschenn ordenns mochten noch zcur zceyt Inn (ihn, den Heinrich) nicht vnnderweyssenn, vnnd zcw eynenn gezeugknisse den vorberürtenn ordnung vonn allenn Brüdernn des Spitals sandt marienn Tewtschs ordenns allewege zuhaldenn, So hat er Bruder heinrich eynenn weyssenn mantell vnnd denn ordenn vnnd (nach der) regell des tempels beschribenn, vor jdermeniglich vbergereicht.

Vnnd dy prelatenn vnnd Fürstenn aus Tewtschenn lanndenn, Auch alle dy Jhenenn, dy gegenwertig gewesseun sindt, habenn mit yrenn brifenn Meyster heinrich walpote mit herrnn wolgernn, Bischoue zcu putanienn, zcw vnnsrnn heyligenn vater dem pabst Innocentio geschickt, vnnd andechtiglich gebethenn, das er dem Hawsse das Spitall Sanndt Johanns bey dem kranckenn vnnd armenn, vnnd den ordenn des tempels bey Brysternn, ritternn vnnd andernn brüdernn, wye obenn ausgesprochenn ist, geruchte zcubestetigenn. Do also vnnser heyliger vater der pabst verhort vnnde vername Ire brife vnnd bethe, vnnd das sy vor rechtformig angesehenn wurdenn, Do vor jawortet er jrer bethe, vnnd also den ordenn des Spitals sanndt marienn des Tewtschenn hawsses mit sunderlichenn befreyhung vnnd gnadenn aus bebstlicher macht bestetigt, vnd denn Selbigenn Meyster dy macht befalche.

In Betreff der Zeitbestimmung, wann die Umgestaltung des deutschen Hospitals zu einem Ritterorden, in der gemeinschaftlichen Versammlung der Prälaten und Barone des Königreichs Jerusalem und der Pilger-Prälaten und Fürsten aus deutschen Landen berathen ward, — so wird das in der Geschichtserzählung angeführte datum M.C.LXXXX quinto — durch die kurz zuvor angegebenen Umstände dermassen gründlich widerlegt, dass keine andere Deutung gegeben werden kann, als dass die angegebene Jahreszahl nach der Aufgabe eines, die Ueberlieferung weiter Berichtenden gemacht worden ist, dessen Gedächtniss die richtige Jahreszahl — nicht bewahrt hatte.

Die richtige Zeitbestimmung finden wir in folgenden Worten:

a) in dem lateinischen Texte „... audientes Inperatorem Henricum mortis debitum exsoluisse, redire singuli ad patriam disponebant".

b) in dem deutschen Texte „vnnd do sy (die Deutschen) etzliche Zeyt do (in Syrien) gewesenn warenn, vnnd hortenn, das keyser Heinrich gestorbenn was, do gedachtenn sy wyder zcu lannde zu zcyhenn".

Nun geschah die Landung der grossen Flotte und mit dieser die Mehrzahl der genannten Prälaten und Fürsten zu Accon am St. Mauritius-Tage (September 22) 1197. *Wilken Geschichte der Kreuzzüge V. 20.*

Die Nachricht von dem am 28. September 1197 erfolgten Tode des Kaisers Heinrich erreichte das Pilgerheer in Berytus im November, oder spätestens im December vor Toron, wo das Pilgerheer die Belagerung am 11. December 1197 begonnen und am 2. Februar 1198 aufgehoben hatte *(Wilken V. 42—53).*

Die Abfahrt des grösseren Theils der Pilger-Fürsten erfolgte im März 1198 *(Wilken V. 53—55. Anm. 101. Abel König Philipp der Hohenstaufe (Berlin 1852. 8°). 54. 58* u. f. *Ficker Reichshofbeamte* wegen *Heinrich Kalentin S. 14—16).*

Somit ist die Zeit, in welcher die deutschen Prälaten und Fürsten — vor ihrer Abfahrt aus Syrien — den König, die Prälaten und Grafen des Königreichs Jerusalem eingeladen hatten, sich mit ihnen über die, von ihnen zu beantragende, aber schon früher beschlossene Umgestaltung des deutschen Hospitals zu einem Ritterorden zu berathschlagen, — so genau zwischen den Monaten Februar und März des Jahres 1198 bestimmt, dass jede Combination, um die Jahreszahl 1195 irgend wie zu rechtfertigen *(Dudik 54)*, nimmer Bestand haben kann.

Was nun die Erwähnung eines Königs Heinrich von Jerusalem anlangt, der unter den, in der gemein-

schaftlichen Versammlung Gegenwärtigen genannt wird, so erhalten wir auch hier wiederum die Belehrung, dass man solchen nach mündlichen Ueberlieferungen angegebenen Titeln und Namen nicht ohne weitere Prüfung trauen darf.

Heinrich, Graf von Troyes in Champagne, war nie zum Könige gekrönt gewesen, gebrauchte daher auch nicht den Titel „König". Es konnte mithin kein rex Henricus Jerusalem in der Versammlung gegenwärtig gewesen sein.

Sein officieller Titel war Henricus Trecensis comes palatinus et regni Jerusalem dominus, wie aus den unten mitgetheilten Urkunden No. IV, V und VI zu ersehen.

Zur besseren Beurtheilung dieser Frage wird ein Rückblick auf die Art und Weise, wie er zur Verwaltung des Königreichs Jerusalem gelangt war, dienen können.

Nach dem, kurz vor dem 8. October 1190 *(Wilken IV. 288. 306)*, dem Tage der Ankunft des Herzogs Friedrich von Schwaben vor Accon erfolgten Tode der Königin Sibille, Tochter des verstorbenen Königs Amalrich I. von Jerusalem, welche bei ihrer Krönung in Jerusalem im Jahre 1186 ihrem Gemahl, dem Grafen Guido (Veit von Lusignan) ebenfalls die Krone aufsetzte *(Wilken III. 2. Abth. 253)*, erhob der Markgraf Conrad (Monferrat) von Tyrus — vermöge des Erbrechts seiner Gemahlin Isabelle, die sich von ihrem ersten Gemahl Honfroy von Toron hatte scheiden lassen, als Schwester der Königin Sibille, die keine Leibeserben hinterlassen, — Ansprüche an die Krone von Jerusalem.

In dem, am 28. Juli 1191 zu Stande gebrachten Vergleiche sollte nun der König Guido für die Zeit seines Lebens und für seine Person König verbleiben, und erst nach seinem Tode das Königthum an Isabelle und ihren Gemahl, oder an die aus dieser Ehe entspringenden Nachkommen gelangen *(Wilken IV. 373)*. Im April 1192 übertrug aber König Richard von England, bei seiner da-

mals beschlossenen Rückreise, das Königreich Jerusalem dem Markgrafen Conrad, der indess wenige Tage darauf, den 28. April in Tyrus ermordet ward *(Wilken IV. 483).*

Nun vermählt sich, auf Antrag der tyrischen Barone und mit Zustimmung von König Richard, der Graf Heinrich von Troyes am 5. Mai darauf mit der Wittwe Isabelle und gelangt hierdurch zur Herrschaft in Tyrus und zugleich zur Verwaltung des sogenannten Königreichs Jerusalem*). Wenn der Graf auch als König angesehen wurde, so war doch der Ertrag seiner kleinen Herrschaft, die hauptsächlich aus den Gebieten von Tyrus und Accon bestand, so gering, dass er zur Unterhaltung seines Hofes die Einkünfte der Grafschaft Troyes zu Hülfe nehmen musste, und seine Mutter, welcher er die Verwaltung seines Landes übertragen hatte, oft Schulden für ihn zu bezahlen hatte, bei Kaufleuten, welche aus Accon nach Troyes kamen und ihre Forderungen geltend machten. Darum konnte auch Heinrich niemals sich entschliessen die königliche Krone von Jerusalem zu tragen und liess sich nach, wie vor Graf Heinrich nennen. *(Wilken IV. 584* mit Berufung auf *Hugo Plagon, Contin. gallicae historiae Guilielmi Tyrii* in *Edm. Martene et Urs. Durand Collect. S. 640. Bernardus Thesaurarius, de acq. terrae sanctae* in *Muratori Script. rer. Ital. c. 181.)*

Ende August oder Anfang September des Jahres 1197 stirbt plötzlich „Henricus Trecensis comes palatinus et regni Jerusalem dominus", indem er durch ein hochgelegenes Fenster hinunterfällt *(Wilken V. 26).*

Ueber die Nachfolge entsteht Streit.

Der Kanzler Conrad Bischof von Hildesheim**), auf

---

*) Der König Guido wurde bald darauf König in Cypern, † 1196 *Wilken IV. 495. Hübner's geneal. Tabellen 329).*

**) In der Geschichtserzählung, wie daselbst bemerkt, fälschlich schon zu dieser Zeit als Bischof von Würzburg genannt.

der Fahrt nach Accon durch die von ihm in Nicosia vollzogene Krönung von Amalrich von Cypern, welcher seinem verstorbenen Bruder Guido als König gefolgt war, einige Zeit in Cypern zurückgehalten, fand bei seiner Ankunft in Accon, — also schon nach der Landung des grossen Pilgerheeres, mithin Anfangs October — diesen Streit noch nicht beendet. Er entscheidet ihn dadurch, dass er derjenigen Partei beitritt, welche den König Amalrich von Cypern zum Gemahl für die verwittwete Gräfin Isabelle und zum Nachfolger des Grafen Heinrich in der Regierung des Landes vorgeschlagen hatte. „Es begaben sich hierauf Abgeordnete nach Cypern, um dem Könige Amalrich den Wunsch der Barone des Königreichs Jerusalem vorzutragen“ *(Wilken V. 29).*

Der König Amalrich übernimmt alsobald die Regierung und versammelt schon einige Tage vor dem 23. October einen Rath, in welchem der Plan zur Eroberung von Berytus beschlossen wird, auch der Herzog Heinrich von Brabant zum Feldobersten und Heinrich v. Kaletin (von Kelten) zum Landmarschall erwählt werden *(Wilken V. 31. Anm. 54. Hugo Plagon S. 646. Bernard. Thes. c. 282. S. 87).*

Nach dem 23. October wird Berytus dem Kanzler Conrad übergeben, die Burg dagegen dem Könige Amalrich, der nun während der hierauf folgenden zwanzig Tage Ruhe seine Vermählung und Krönung mit der verwittweten Gräfin Isabelle von Tyrus in Berytus feiert.

„Somit gelangt Isabelle endlich durch ihre vierte Vermählung zur Würde einer Königin von Jerusalem“ *(Wilken V. 29. Anm. 50).* „Lors a primes fut-elle roine“ *(Hugo Plagon S. 645).*

Nach obiger Zusammenstellung der Verhältnisse, unter denen Graf Heinrich von Troyes die Regierung des Reichs Jerusalem überkommen; dem Verweise auf die Urkunden IV, V und VI, aus denen der officielle Titel nachge-

wiesen wird, mit dem er der Regierung vorgestanden hat, so wie aus der bald nach seinem Tode erfolgten Wahl und Krönung des Königs Amalrich zu seinem Nachfolger — wird wohl auf das Bestimmteste nachgewiesen sein, dass ein König Heinrich in der erwähnten Versammlung nicht hat gegenwärtig sein können, und dass der Name Heinrich eben nur eine Verwechselung mit Amalrich ist, wie der Geschichtserzähler früher schon den Papst Cölestin III. mit Clemens III. verwechselt hat.

Helfen wir nun dem Gedächtnisse des Erzählenden dadurch nach, dass wir nach den urkundlichen Belegen das angegebene Jahr 1195 in 1198 berichtigen und statt der falschen Namen Papst Coelestin, rex Henricus und Conrad Bischof von Würzburg, die richtigen Namen Papst Clemens III., rex Amalricus und Conrad Bischof von Hildesheim hineinsetzen, so erhalten wir über die Stiftung des deutschen Hospitals, so wie über die Umgestaltung desselben zu einem Ritterorden ein Document, in dem alle Bedingungen der Glaubwürdigkeit enthalten sind.

Bevor wir auf die weitere Zurechtstellung der Chronologie durch Mittheilung der ersten Urkunden übergehen, welche für das deutsche Hospital in Accon ausgefertigt und von *Dudik* wohl zuerst veröffentlicht sind, ist zu bemerken, dass die Uebertragung der alten Datirungsweise auf unsere gegenwärtige Zeitrechnung, den Anfang des Jahres vom 1. Januar zu zählen, von ihm unberücksichtigt geblieben ist, woher er zu falschen Zeitangaben und falschen Folgerungen gerathen ist. — Es wird aber auch im Allgemeinen zu wenig Rücksicht genommen auf die verschiedenen Jahresanfänge: von Maria Empfängniss (Verkündigung, 25. März), von Ostern und von der Geburt Christi, wie sie in den verschiedenen Ländern zu gewissen Zeitperioden gebräuchlich waren und doch in keiner Zeit in allen christlichen Ländern gleichzeitig gebraucht wurden.

Eine gleiche Bewandtniss hat es bei der Uebertragung der XIX. Kalendas Januarii des alten römischen Kalenders auf die letzten 18 Tage des Monats December, wo, statt auch die Jahreszahl zurückzuversetzen, die Jahreszahl aus der Urkunde beibehalten wird, welche doch nur das Jahr bezeichnet, zu dem der Kal. Januarii (der 1. Januar) gehört, von dem zurückgerechnet werden soll. Z. B. die Urkunde, welche Burchardus de Svanden magister generalis hospitalis sancte Marie theutonicorum Jerusalemitani, datum Erfordi in domo fratrum minorum, anno Domini M. CC. LXXXVIIII, X. Kalend. Januarii, ausgefertigt hat, steht in dem *Lübeckischen Urkundenbuche No. 539* in der Ueberschrift mit dem Datum *1289 December 23* bezeichnet, und wird nun in *Vossberg's Geschichte der preussischen Münzen* unter dem Jahre *1289,* und eben so in den *Scriptores rerum Prussicarum I. 205. Anm. 1* weiter mit dieser Jahreszahl gegeben, obgleich in der Uebertragung das Datum Anno 1288 December 23 hätte stehen müssen, indem der römische Kalender vom 1. Januar 1289 inclusive auf den Tag zurückverweist, auf welchen der zehnte Tag fällt, und dieser ist der 23. December des Jahres 1288.

Ein gleiches Beispiel findet sich in dem *Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuche* an der *Urk. No. 139;* dieselbe ist datirt: In Riga, anno Domini MCCXXXIV. XIII. cal. Januarii, kann aber nur, wie die Sachlage nachweist, am 20. December des Jahres 1233 und nicht 1234 am 20. December ausgestellt sein.

Einen sehr guten Nachweis für die Richtigkeit dieser Rechnungsweise giebt die Magna bulla von Papst Honorius III. Dto. Laterani per manum Wilelmi S. R. E. vicecancellarii. XVIII. kal. Januarii, Indict. IX. Incarnat. Dominice anno 1220. Pontf. Domini Honorii pp. III. anno quinto. (*Dudik 44**)). Hier ist, um alle Zweifel zu be-

*) Die Bulle ist im Original in dem D.O.-Central-Archive zu Wien

seitigen, genau ausgesprochen, dass die Indiction IX, welche dem Jahre 1221 entspricht, sich auf den Kal. Januarii, den ersten Januar des Jahres 1221 bezieht, und dass von diesem Tage zurückgerechnet, der achtzehnte Tag in dem vergangenen 1220. Jahre der Menschwerdung des Herrn derjenige Tag ist, an welchem die Ausfertigung bewerkstelligt worden ist. Da die Indiction IX das Jahr 1221 anzeigt, das fünfte Pontificationsjahr des Papstes Honorius III. aber das Jahr 1220, man daher aus diesen zwei Jahresangaben für das Ausstellungsjahr keinen festen Anhaltspunkt hatte, so war man gezwungen hier eine ganz präcise Datirung zu geben. -- Keines der, die historische Chronologie betreffenden Handbücher ist aber auch so vollständig durchgearbeitet, um bei jedem zweifelhaften Fall sich eine genaue Auskunft verschaffen zu können. Es ist aber auch eine Arbeit, zu welcher die Kräfte und das Leben eines Mannes nicht ausreichen und könnte etwa nur durch ein Central-Organ für historische Chronologie vermittelt werden, von dem aus die Geschichtsforscher aller Länder aufzufordern wären, diejenigen Daten mitzutheilen, die zur näheren Kenntniss der Zeitrechnung dienen könnten, welcher sich die geistlichen und weltlichen Herrscher in jedem der einzelnen Ländergebieten bedienten, deren Geschichte sie speciell zu erforschen beschäftigt sind, und ihrer Ansicht nach Aufschluss über Anfang und Ende dieser oder jener Zeitrechnung zu geben geeignet wären. Am öftersten vermisse ich, durch die vielfachen Beziehungen der livländischen Ordensgeschichte mit Deutschland — Nachweise über die Jahresanfänge, nach denen die einzelnen Erzbischöfe und Bischöfe, so wie die Aebte der

---

nicht vorhanden, wohl aber in den Bestätigungen dto. Constantie II Idus Augusti apostol. sede vacante 1417. und von Papst Martin V. dto. Constantie IV nonas Januarii. Pontf. anno 1. (2. Januar 1418.)

grösseren Klöster in den deutschen Landestheilen — bis zu der Zeit datirten, wo der erste Januar als der Anfang des Jahres feststehen blieb.

Urkunden,

welche für das deutsche Hospital in Accon ausgefertigt und von *Dudik* (mit Ausnahme der ersten) bekannt gemacht worden sind.

I.

Clemens episcopus servus servorum dei dilectis filiis fratribus Theotonicis ecclesie sancte Marie Ierosolimitane salutem et apostolicam benedictionem. Quotiens postulatur a nobis, quod religioni et honestati convenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et iuxta petentium voluntatem consentaneam rationi effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in domino filii, devotionem, quam erga nos et Romanam ecclesiam geritis, attendentes, ecclesiam ipsam et personas vestras cum omnibus bonis, que in presentiarum racionabiliter possidetis vel in futurum iustis modis prestante domino poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus, statuentes ut nulli omnino hominum fas sit personas vestras vel bona temere perturbare seu hanc paginam nostre protectionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem contra hoc venire presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Laterani VIII id[us] februarii [pontificatus nostri anno quarto]. — *1191 Februar 6.*

Das Original, jetzt ohne Bulle, war aus dem polnischen Reichsarchive in das preussische geh. Staatsarchiv, aus diesem am 1. Juli 1865 in das Provincialarchiv zu Königsberg gekommen. Die letzten Worte sind durch Tintenflecken unleserlich geworden (vgl. *Inventarium arch. Cracov. 1862. Lutetiae Parisiorum, Berolini et Posnaniae 1862. 8°. S. 61:* „Data atramento inducta ita ut agnosci non possint"), lauten aber nach *Hennig,* wie oben steht.

Vgl. *Jaffé, regesta pontificum Roman. nr. 10290.*

Transsumt durch Bischof Kaspar Link von Pomesanien d. d. Riesenburg 22. December 1441.

Darnach gedruckt von *Hennig* zu *Lucas David IV. Vorr. S. IV,* nach diesem bei *Hennes I. No. 3*).*

II.

De concordia inter domum nostram et domum hospitalis sancti Iohannis de terra et hereditate Galopini.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego frater Garnerius de Neapoli, Dei permissione sancte domus hospitalis Ierusalem humilis minister, similiter et fratres nostri, concedimus et quietam clamamus ac in pace dimittimus tibi, fratri Gerardo magistro hospitalis Alamannorum, quod est in Accon, et omnibus fratribus eiusdem hospitalis, futuris et presentibus, illam calumpniam et controversiam, quam erga vos habuimus de terra et hereditate Galopini, quam nobis post decessum suum dederat, ut eam habeatis, teneatis libere, et quiete in pace omni tempore possideatis, ita ut nullus successorum nostrorum, nec ipse Galopinus vel aliquis heredum suorum prenominatam terram deinceps valeat calumpniare. Ut autem ista concessio rata semper maneat et inconcussa, sigilli nostri impressione testiumque subscriptione presentem corroboravimus cartam. Huius rei sunt testes frater Guillelmus de Meleriis domus Acconensis baiulus, frater Robertus eiusdem domus ecclesie prior, frater Robertus thesaurarius, Petrus Falcero (Falco?), Selet, Pipinus, filius Frederici, Hubertus Vulpis, Cornele Maial, Iacobus de la Clare Pisanus, Bauduinus et multi alii.

Factum est hoc dominice incarnationis anno M.C.LXXXXI. mense Februario, secundo die ipsius mensis**). *(Nach der gegenwärtigen Zeitrechnung am 2. Februar 1192 ausgestellt, wie aus dem Nachweise zu der folgenden Urkunde zu ersehen.)*

III.

De terra apud Accon, in qua sunt domus nostre et hospitale iuxta portam sancti Nicholai, quam dedit nobis rex Guido.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego Guido per Dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex octavus, pro

---

*) Obige Urkunde nebst Anmerkung verdanke ich der freundlichen Mittheilung des Herrn Dr. Ernst Strehlke in Berlin.

**) *Dudik 49. Cod. ord. Theut. No. 40* in dem geh. Staatsarchive zu Berlin.

redemcione et salute anime mee et pro salute anime sponse mee, bone recordationis domine Sibille venerabilis regine, dono, trado, concedo et in perpetuum confirmo tibi, fratri Curaudo, hospitalis Alamannorum preceptori, fratribusque et infirmis eiusdem domus terram apud Accon, in qua domus vestre sunt et hospitale, secundam continentias et divisas inferius subnotatas, ut ipsam terram vos vestrique successores habeatis, teneatis quiete, et libere in posterum possideatis, ita siquidem, quod si aliquis hanc donationem meam contenderit, vel calumpniaverit, eam ad opus vestrum successorumque vestrorum ab omnibus controversiis, querelis et calumpniis liberare, absolvere teneor et faciam pacificare. Unde Femianus et Dulcis uxor eius cum filio eorundem nomine Iohanne et heredibus suis aliis, qui predictam terram calumpniabant, eam in presencia mei et curie mee liberam et quietam vobis concesserunt, et quicquid iuris ibi habebant, pretermiserunt. Ideoque ego cambium in alio loco eis fieri feci et alternationem; vos autem de domus vestre elemosinis quingentos solidos (bizantinnos?), et equum unum mihi prebuistis. Divise vero prefate terre tales sunt et taliter consistunt: a duabus gradibus turis perforate, ita quod gradus remaneant extra clausuram vestram, a parte turris, prout divisa est inter vos et fratres sancti Thome, usque in stratam publicam, que extenditur ad portam sancti Nicholai, ab inde siquidem ad plateam et curiam, sicut strata est hospitalis Armeniorum, a platea equidem illa usque ad murum civitatis, et exinde prout murus adiacet terre usque ad predictos gradus, hoc tamen retento, quod hedificium vel aliquid aliud in muro vel iuxta murum non faciatis, quod pretaxatos gradus ad muros gentes ad defensionem civitatis ascendere impedire valeat vel descendere. Ut igitur huius donationis, concessionis et confirmationis mee auctoritas vobis et successoribus vestris stabilis permaneat et inconcussa et in eternum indissoluta, presentem paginam sigilli mei impressione muniri et subscriptorum testium appositione coroborari precepi, quorum nomina sunt haec: Theobaldus episcopus Acconensis, frater Robertus de Sablolio magister templi militum, frater Garnerius de Neapoli magister hospitalis Ierusalem, Gaufridus de Lezigniaco comes Ioppensis, Aymericus conestabilis, frater Adam Brion templi militum senescalcus, frater Guillelmus de Viliers preceptor hospitalis Acconen, Ugo de Tyberiade, Guillelmus fortis, Ugo Martini mariscalcus, Galuegnus de Cheniche, Galterius bellus vicecomes, Reinerius de Gibeleto, consules Pisani, videlicet Bartholomeus de Tegrin, Selletus, Petrus de Falconio, et de aliis Pisanis filius Frederici, Robertus Vulp, Jacobus de Clar, Aselmus bellus, Baldoinus de Cipro.

Datum est apud Acchon per manus Petri, cancellarii nostri et

ecclesie Tripolitane venerabilis episcopi, anno incarnati verbi M.C.XC.I. indictione decima, quarto ydus Februarii*).

Aus obigem Datum ist zu ersehen, dass im Orient in dieser Zeitperiode der Anfang des Jahres von dem Maria Verkündigungstage, dem 25. März (oder auch von Ostern?) gerechnet wurde, daher ist die Urkunde nach unserer gegenwärtigen Zeitrechnung am 10. Februar 1192 ausgestellt,

1) weil die zehnte Indiction dem Jahre 1192 entspricht, welches mit dem 1. Januar begonnen hatte;
2) weil unter den Zeugen Gottfried von Lusignan, Bruder des Königs Guido, als Gaufridus de Lezigniaco comes Ioppensis aufgeführt wird, welcher erst am 28. Juli 1191 den erblichen Besitz der Grafschaft Joppe erlangte *(Wilken IV. 373)*;
3) weil nicht vor, sondern erst nach der, am Freitage den 12. Juli 1191 erfolgten Capitulation der Besatzung von Accon der König und die Privaten Verträge über die, in und um Accon belegenen Grundstücke abzuschliessen berechtigt sein konnten, wenn diese überhaupt von Werth und von Dauer sein sollten. Diese Zeit wird auch durch die Geschichtserzählung bestätigt, indem es daselbst heisst: „Do nuhe dy Statt Aconn erwunnen wart, do kauften dy brüder eynn garten zcwischen denn Mawernn vor Sant Niclaus pforten".

Ist nun durch vorstehende Begründung nachgewiesen, dass zu dieser Zeit in dem Königreiche Jerusalem der Anfang des Jahres vom 25. März (oder von Ostern?) gerechnet wurde, so muss auch die Jahreszahl in sämmtlichen Urkunden, welche vom 1. Januar bis 24. März inclusive datirt sind — in die nächstfolgende Jahreszahl umgewandelt werden, indem mit dem 1. Januar, nach unserer gegenwärtigen Zeitrechnung, dieses nächstfolgende Jahr bereits begonnen hatte.

*) *Cod. ord. Theut. Manuscr. No. 40* im geh. Staatsarchive zu Berlin.

IV.

De casali Cafresi et de vauta, que est in Accon iuxta portam sancti Nicolai, que est continua muris civitatis.

In nomine fratris et filii et spiritus sancti amen.

Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Henricus Trecensis comes palatinus assensu et voluntate domine Ysabelle uxoris mee, illustris quondam regis Almirici filie, pro salute anime mee et antecessorum meorum dono et in liberam et perpetuam elemosinam concedo tibi Henrico, hospitalis Alemannorum in Accon priori, et omnibus fratribus ibidem Deo servientibus et servituris et universis eiusdem hospitalis infirmis quoddam casale in territorio Acconensi situm, quod vocatur Cafresi, cum omni iure suo et cum universis pertinenciis suis. Dono quoque vobis in elemosinam quandam vautam in Ackon iuxta portam, que dicitur porta sancti Nicolai, sitam, que videlicet vauta est continua muris civitatis Acconensis. Ut autem huius mee elemosine donatio et concessio vobis, predicto priori hospitalis Alemannorum in Accon, et universis eiusdem fratribus atque infirmis rata in eternum et stabilis permaneat, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis precepi muniri et roborari. Huius rei testes sunt Balianus de Ybelino, Raginaldus Sydoniensis, Hugo Tyberiadis, Raymundus de Scandelion, Balduinus de Bethan, Nicolaus de Malli, Milo Breibanz, Bernardus de templo Acconensis vicecomes, Silet consul Pisanorum Accon, Symon Pisanus, Raymuldus Antelme, Wido Antelme.

Actum anno dominice incarnationis M. C. XC. III. mense Februario *(den Jahresanfang vom 25. März (oder Ostern?) gerechnet, da das neue Jahr schon mit dem 1. Januar begonnen hatte, im Februar 1194 ausgestellt)*. Datum Accon per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii. Nota Radulfi.

V.

Libertas, quam dedit comes H. domui, ne de indumentis et victualibus, que emuntur ad usus proprios aliquod ius vel consuetudo in regno Ierusalem solvatur.

Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Henricus Trecensis comes palatinus assensu et voluntate domine Ysabelle uxoris mee, illustris quondam regis Amalrici filie, dono pro salute anime mee, et in liberam et in perpetuam elemosinam concedo tibi, Henrico ecclesie Alamannorum, que est in Accon, priori, cum omnibus eiusdem fratribus et infirmis, ut sicut templarii et hospitalarii de idumentis et victualibus, que sibi ad proprios usus emunt, nullum ius nullamque con-

suetudinem in terra mea dant, ita et vos de universis indumentis ac victualibus, que ad vestros proprios usus emeritis, in tota terra mea nullum ius nullamque consuetudinem detis. Quod ut ratum habeatur, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis confirmavi. Huius rei testes sunt: Hugo Tyberiadis, Rainaldus Sydoniensis, Radulfus Tyberiadis regni senescalcus, Azmarus Cesariensis, Balduinus de Bethan, Galterus de Bethan, Dietericus de Orta, Milo Brebanz, Thomas camerarius Acconensis vicecomes.

Factum est hoc anno dominice incarnationis M.C.XCIIII. mense Octobris *(1194 im Monat October)*. Datum per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii.

VI.

De quadam Gastina in Iope et quibusdam vineis extra Iopen, quas dedit domui comes Henricus.

Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Herricus Trecensis comes palatinus et regni Ierusalem dominus, assensu et voluntate domine Ysabelle, uxoris mee, illustris quondam regis Amalrici filie, dono et in perpetuam elemosinam concedo tibi, fratri Herrico, domus hospitalis Alamanorum in Accon preceptori et eiusdem domus fratribus et infirmis quandam Gastinam terre ad domos faciendas in castello Iopen sitam, et quasdam vineas extra Ioppen sitas. Ut autem hec mea donatio et helemosina rata et inconcussa permaneat, presentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis precepi communiri. Huius rei testes sunt: Hugo Tyberiadis, Rainaldus Sydoniensis, Radulfus senescalcus, Iohannes marescalcus.

Actum anno dominice incarnationis M.C.XC.VI. mense Marcio *(März 1197?)*. Datum Acchon per manum domini Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii.

Wenn bei dieser Urkunde nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, dass sie vor dem 25. März 1197, den Jahresanfang vom 1. Januar gerechnet, ausgestellt ist, so fehlen doch gleicherweise Anhaltspunkte dafür, dass sie nach dem 25. März 1196 ausgefertigt worden ist; man wird daher dasjenige Jahr, bis auf weitere Beweise, aufzunehmen haben, für welches mehr Wahrscheinlichkeit vorliegt und dieses wäre das Jahr 1197, indem für dasselbe 24 Tage gegen 7 sprechen und noch die Möglichkeit vorliegt, dass der Jahresanfang von Ostern gerechnet wurde.

Nach Zurechtstellung der Daten und der Berichtigung der falschen Namen und Titel erhalten wir für die Geschichte der Gründung des deutschen Hospitals und Umgestaltung desselben zu einem Ritterorden folgende genau bezeichnete Zeitangaben:

1190. October und November. Herzog Friedrich von Schwaben, am 8. Oct. im Lager vor Accon angelangt, findet das, von den bremischen und lübischen Pilgern angelegte Zelt-Hospital vor und übernimmt dasselbe, nachdem sie ihre Absicht heimzukehren verlautbart hatten.

Die Verwaltung des Hospitals wir dem herzoglichen Caplan Conrad und dem Kämmerer Burchart anvertraut. In der Hoffnung der einstigen Wiedergewinnung des heiligen Landes und dass dann die Stadt Jerusalem die Hauptstätte des Hospitals werde, wird dasselbe der heiligen Jungfrau Maria geweiht und unter dem Namen Hospital Sanct Marien des Hauses der Deutschen zu Jerusalem in ihren unmittelbaren Schutz gestellt.

Der Herzog schickt Boten mit Briefen an seinen Bruder, den damaligen König Heinrich, und bittet ihn, sich bei dem Papste Clemens III. dahin zu verwenden, dass er das Hospital in den Schutz des heil. Petrus und des apostolischen Stuhles nehmen möge.

Die Stiftung des Hospitals wird bei *Matthaeus „im Manuscript“ S. 662* uff de newenden (den 9.) November angegeben. *Voigt Gesch. Preuss. II. 641. Anm. 1.* Herzog Friedrich verbleibt als Befehlshaber im Lager vor Accon zurück, während das Pilgerheer vom 12. Novbr. bis 16. inclusive gegen die Lagerstätte des Sultans operirt. *Wilken IV. 297.*

1191. Januar 20. stirbt der Herzog Friedrich von Schwaben im Lager zu Accon. *Wilken IV. 314.*